# Anfangsgründe

des

bürgerlichen

# Rechtes

in der

Ordnung der Pandekten.

Von

Johann Gottlieb Heinekz.

---

Deutsche Uibersetzung.

Zum Gebrauche

der

Rechtsbeflissenen.

---

Fünfter Band.

---

Wien,

bei Anton Gassler.

1784.

# Fünfter Theil
## der
# Pandekten,
## welcher vorzüglich von den letzten Willenserklärungen handelt.

---

### Acht und zwanzigstes Buch. Erster Titel.

### Wer ein Testament machen könne, und wie die Testamente zu machen sein.

### Qui testamenta facere possunt, & quæmadmodum testamenta fiant.

### §. 1.

### Uibergang.

Der fünfte Theil der Pandekten handelt von den letzten Willenserklärungen, das ist, von Testamenten, Kodizillen, Vermächtnissen und Treuvermächtnissen. Const. Tanta §. 6. de confirm. Digest. Es kommen nemlich keine

 Kla-

Klagen öfter bei Gericht vor, als, welche die Erbschaften betreffen. Deßhalb wollen wir diesen Gegenstand etwas genauer behandeln.

§. 2.

Was, und wievielfach eine Erbschaft sei?

Die Erbschaft ist eine Nachfolge in allem dem Recht, welches der Verstorbene zur Zeit des Todes gehabt hat. L. 24. ff. de verb. signif. L. 62. ff. de reg. jur. Sie wird entweder **mittels eines Testamentes**, oder **ohne dasselbe** (ab inteſtato) übertragen, §. ult. Inſt. per quaſ. perſon. nob. adquir. L. 39. ff. de adquir. her. L. 89. ff. de reg. jur. jedoch nicht auf beide Arten zugleich. Aus diesem Grunde kann 1) niemand zum Theil ein Testament, zum theil aber keines hinterlassen, auch war es 2) nach dem röm. Recht *) nicht erlaubt, eine künftige Erbschaft durch Erbvereinigungen, die man den guten Sitten zuwider, und voll von schändlichen Folgen hielt, entweder zu erlangen, oder zu verschmähen. L. 19. C. de pact. L. ult. C. eod.

*) Denn die Erbschaft wurde nach dem Gesetz der XII. Tafeln, und nach älteren Gesetzen an die nächsten Blutsfreunde übertragen. Gleichwie es aber sehr natürlich ist, daß alles auf ebendiese Art gelöset werde, auf welche es gebunden worden: L. 35. ff. de reg. jur. L. 100. L. 153. ff. eod. ebenso konnten die auf Befragung des Volks gegebenen

denen Gesetze nur durch ein neues Gesetz aufgehoben werden, und hier ist die Ursache, warum die Testamente vormals in Volksversammlungen in Gestalt eines Gesetzes gemacht worden sind. Obschon also hernach die Zehenmänner verordnet haben: *Paterfam. uti legassit super familiæ, pecuniæ tutelæve suæ rei, ita jus esto*: so wollte doch der Erblasser nicht mit der künftigen Erbschaft walten, sondern dieselbe vielmehr mittels einer Waage und einer eingebildeten Münze (per æs est liberam) verkaufen. Ampliss. Bynkersh. Obs. II. 2. Und weil die Gesetze über die künftige Erbschaft nur durch ein neues Gesetz aufgehoben werden konnten: so wurde auch das allgemeine Recht durch geheime (privata) Verträge nicht veränderet, L. 38. ff. de pact folglich galten auch die Eheverträge nicht. Mehreres über diesen Gegenstand findet man in unserer Abhandlung de origine testamenti factionis & ritu testandi antiquo. §. 16.

## §. 3.

### Was ist ein Testament? Und wie viele Gattungen desselben hat es gegeben?

Ein **Testament** ist eine rechtmässige Meinung unseres Willens, von dem, was jemand nach seinem Tod will gethan haben. L. 1. ff. h. t. Sie wurden entweder in Friedenszeiten, wie die Testamente in Volksversammlungen, (§. 2. *) oder zur Kriegszeit auf dem **Schlachtfeld** errichtet, von welchen beiden Arten wir in der angeführten Abhandlung §. 23. und folg. weitläufiger gehandelt haben. Beide Gattungen sind ausser Gebrauch gekommen, und

zwar die erste durch die XII Tafelgesetze, welche den Bürgern eine ausgezeichnete Freiheitsbegnädigung, oder eine unumschränkte Macht, Testamente zu errichten, verliehen, L. 120. ff. de verb. signif. und eine ganz neue Art, seinen letzten Willen mittels der Waage und einer eingebildeten Münze zu erklären, eingeführet haben. (Inst. §. 488.) Gell. Noct. Att. lib. XV. cap. 26. Ulp. Frag. tit. 20. §. 9. Noch später kam das prätorsche Testament auf, denn der Prätor ertheilte den Besitz, wenn nur die Testamentstafeln von sieben Zeugen unterschrieben waren. §. 3. Inst. h. t. Cic. Verr. I. 45.

## §. 4.

### Woher ist die neue Art, Testamente zu errichten?

Aus dem mittels der Waage und einer eingebildeten Münze errichteten Testament, dann aus dem prätorschen, und aus den landesfürstlichen Verordnungen hat man von den Zeiten des Theodosius an (Jac. Gothof. ad L. 1. C. Theodos. de test. & codicill. tom. I. p. 334. seq.) eine neue Art, Testamente zu errichten, zusammen getragen, die sich aber meistens auf die Grundsätze und Feierlichkeiten der Alten gründet, welche die vorige Weise seinen letzten Willen zu erklären, nachahmen, §. 3. Inst. h. t.

§. 5.

## §. 5.

### Verschiedene Grundsätze von Testamenten.

Aus dem, was wir vorausgeschiket haben, lassen sich leicht folgende Grundsätze ziehen: I. Die Testamente sind eine rechtmässige Erklärung unseres letzten Willens. II. Durch sie verordnet *) der Hausvater über sein Vermögen, folglich über die ganze Erbschaft. III. Die heutigen Testamente haben einige Fodernisse aus den Testamenten in Volksversammlungen, aus den Testamenten mittels einer Waage und eingebildeten Münze, und aus den prätorschen Testamenten.

*) Denn dieser ist der Sinn des Wortes *legassit* in den XII Tafelgesetzen. (§. 2. *) Legare heist soviel, als ein Gesetz geben, Ulpian. Fragm. tit. 24. §. 1. νομοθετεῖν, Nov. 22. cap. 2. so, wie *relegare* nichts anderes bedeutet, als, jemanden nach gegebenem Gesetz des Landes verweisen. Diss. cit. §. 11.

## §. 6.

### Wievielfach sind die Testamente?

Da also das Testament eine rechtmässige Meinung unseres Willens ist: (§. 5. 1.) so folgt, 1) daß wir unseren Willen entweder öffentlich oder geheim erklären können. Im ersten Falle ist das Testament ein öffentliches, wenn es in Gegenwart des Fürstens oder bei Gericht ge-

macht wird, ohne eine andere Feierlichkeit zu beobachten. L. 19. C. de test. Im anderten Falle ist es nur ein **geheimes**, weil es vor Privatleuten errichtet worden. L. 19. C. eod. 2) Daß bei Testamenten die gesetzmässige Vorschrift zu beobachten sei, L. 4. ff. h. t. wenn nicht die Gesetze selbst einige Feierlichkeiten nachgesehen haben. Und daher rührt die anderte Eintheilung der Testamente in **feierliche**, und **minder feierliche** oder **befreite**. 3) Daß es gleichviel sei, ob jemand seinen Willen schriftlich oder mündlich erkläre, das heist, ob er ein **geschriebenes** oder **ungeschriebenes**, (**mündliches**) Testament errichte.

## §. 7.

**Sie müssen nicht dem Willen eines Andern unterliegen, sondern von aller Gewalt frei, und nicht unvollkommen sein.**

Ferners ergiebt sich, 4) daß die Testamente weder dem Willen eines Andern unterliegen, L. 32. ff. de her. inst. weder 5) mit Gewalt und Furcht von dem Erblasser erpresset sein dürfen, L. 32. ff. de her. inst. L. 20. §. ult. ff h. t. L. 1. ff. si quis aliqu. test. proh. obschon man allgemein zugiebt, daß freundschäftliche Vorstellungen dem letzten Willen nicht schaden. L. ult. ff. & C. si quis aliqu. test. proh. L. 70. ff. de her. inst.

Man

Man sehe aber B. K. Bern. Heinr. Reinold Var. cap. 8. p. 53. folg. 6) Daß die unvollkommenen Testamente ungiltig sein. L. 25. ff. h. t.

§. 8.

**Wer kann wegen eines Fehlers an der Seele oder dem Leib kein Testament errichten?**

Endlich läßt sich noch folgern, 7) daß der Erblasser tauglich sein, und das Recht, seinen letzten Willen zu erklären, haben müsse. L. 4. ff. h. t. 8) Daß niemand ein Testament errichten dürfe, der wegen eines Fehlers an der Seele oder dem Leib nicht im Stande ist, seinen letzten Willen zu erklären. Dergleichen sind 9) die Rasenden und Blödsinnigen, wenn sie nicht heitere Zwischenstunden haben, §. 1. Inst. quib. non est permiss. fac. test. L. 17. ff. h. t. 10) Die Verschwender, welche den Rasenden gleichgehalten werden, wenn sie nicht das Testament eher gemacht haben, als ihnen die Verwaltung ihrer Güter ist benommen worden, L. 12. §. 2. ff. de tut. dat. L. 6. ff. de V. O. §. 2. Inst. quib. non est permiss. 11) die Unmündigen, L. 5. ff. h. t. 12) die Tauben und Stummen, wenn sie nicht vor Alters das Recht, ihren Willen zu erklären, von dem Landesfürsten ethalten haben, L. 6. §. 7. ff. h. t. sie hätten dann ihre Gedanken schrift-

lich ausdrüken können. L. 10. C. h. t. §. 3. Inst. eod. 12) Daß die Blinden ein Testament errichten können, wenn sie nur den Erben mündlich nennen, und nebst den sieben Zeugen noch einen Notar zuziehen, die sich alle unterschreiben, und ihre Fertigung beidrüken müssen. L. 8. C. h. t. L. 4. Inst. eod.

## §. 9.

### Welche können wegen der Knechtschaft kein Testament machen?

Und da der Hausvater durch das Testament über alle seine Güter verordnet: (§. 5. 2.) so sieht jeder selbst, 1) daß es nur freien Personen erlaubt sei, Testamente zu errichten. 2) Daß weder jene, die in Gefangenschaft des Feindes sind, L. 8. pr. ff. h. t. wenn sie nicht das Testament vor der Gefangenschaft gemacht, und entweder bei ihrer Wiederkunft alle vorigen Rechte erlanget haben, oder in der Gefangenschaft gestorben sind, L. 12. ff. h. t. L. 6. L. 18. ff. de captiv. & postlim. in welchem letzteren Falle auch die bei dem Feind gemachten Kodizille giltig sind, L. 12. §. 5. ff. de captiv. & postlim. noch 3) jene, die in einer rechtmässigen Knechtschaft sind, dieses Recht haben, obschon die von den Räubern Aufgefangenen für solche nicht gehalten werden. L. 13. pr. ff. h. t.

§. 10.

## §. 10.

### Welche nicht, weil sie Fremde, oder unter der väterlichen Gewalt sind?

Imgleichen ergiebt sich 4) daß nur die römischen Bürger Testamente machen können, nicht aber 5) jene, die in das Elend geschiket worden, L. 8. §. 2. ff. h. t. oder 6) die Geisseln ohne besondere Erlaubniß, L. 11. ff. h. t. oder 7) jene, die über ihren bürgerlichen Stand zweifeln, L. 14. L. 15. ff. h. t. oder 8) die Söhne, wenn es auch wirklich der Vater erlaubte, L. 6. pr. Inst. h. t. oder wenn sie auch bei ihrem Tod ihre eigenen Herren wären, L. 19. ff. h. t. sie erklärten dann ihren letzten Willen über ein Kriegs- oder kriegsähnliches Sondergut. (P. III. §. 182. 2.) pr. Inst. quib. non est permiss. fac. test.

## §. 11.

### Welche nicht, weil sie ein Verbrechen begangen haben?

Und weil das Recht, ein Testament zu machen, eine besondere Freiheit der römischen Bürger ist: (§. 3.) so darf man sich gar nicht wundern, warum 1) einige wegen begangener Verbrechen dieser Begnädigung unwürdig gehalten wurden, wie z. B. 2) die Majestätsverbrecher, L. 5. C. ad L. Jul. Majest. 3) die

Ab-

Abtrinnigen, L. 3. C. de apostat. 4) die Ketzer, L. 4. C. de hæret. 5) die Blutschänder, wenn sie Ausländer zu Erben einsetzen wollen, L. 6. C. de incest. nupt. und 6) jene, welche wegen ausgestreuter Schmähbriefe (Pasquile) verurtheilet worden. L. 18. §. 1. L. 26. ff. h. t.

## §. 12.

**Das Testament muß 1) in einem fort gemacht werden.**

Die meisten Feierlichkeiten deken uns die alte Art, Testamente zu errichten auf, (§. 5. 3.) wenn aber die Volksversammlungen unterbrochen worden, so war so viel, als nichts geleistet, folglich müssen auch heutiges Tages die Testamente 1) in **einem fort** (uno contextu) L. 22. §. ult. ff. h. t. und **auf einmal** (uno tempore) gemacht werden, L. 21. C. de testam. §. 3. Inst. eod. ohne 2) eine andere Handlung, z. B. einen Kontrakt einzumischen, L. 5. C. de oblig. & act. L. 4. ff. de adim. leg. obschon 3) eine solche Handlung, welche die Natur fodert, das Testament nicht unterbricht. L. 28. pr. C. de testam.

## §. 13.

### 2) Nach vorausgeschikter Befragung.

In den Volksversammlungen wurde bei diesem Geschäft eine vorläufige Befragung erfodert, und aus diesem Grunde ist auch heut 4) die **Befragung der Zeugen** nothwendig, L. 21. §. pen. ff. h. t. so zwar, daß 5) das Testament ungiltig ist, wenn die Zeugen von dem, was vorgeht, nichts wissen, oder nur zufälliger Weise zugegen sind, ohne daß ihnen der Erblasser erkläret, daß er sie als Zeugen haben wolle, L. 8. C. de test. L. 20. §. ult. ff. h. t. oder endlich den Erblasser gar nicht gesehen haben. L. 9. C. h. t.

## §. 14.

### 3) Mit Zuziehung sieben 4) tauglicher Zeugen.

Zu den Testamenten durch Münz und Waage wurden 5 Zeugen, der **Waagmann** (libripendens) und der **Zeugenführer** (antestatus) erfodert. An deren Stelle treten 6) die **sieben Zeugen**, §. 3. Inst. de test. ord. die aber **fähig**, L. 6. Inst. eod. das heist, solche Leute sein müssen, die in den Volksversammlungen erscheinen dürfen. (Inst. §. 495. **) Aus diesem Grunde können 7) die Weiber, §. 6. Inst. eod. L. 20. §. 6. ff. h. t. 8) die Rasenden, 9) die Stummen, 10) die Tauben,

L.

L. 20. §. pen. ff. h. t. 11) die Blinden, L. 9. C. de testam. 12) die Verschwender, und welche nicht das Recht haben, ein Testament zu errichten, §. 6. Inst. h. t. 13) der Vater oder Sohn des Erblassers oder Erben, oder dessen Bruder, der unter der nemlichen Gewalt ist, §. 9. 10. Inst. eod. — obschon die Verbindung der Zeugen unter sich das Testament nicht ungiltig macht, §. 8. Inst. eod. — 14) der Erb selbst als keine Zeugen gebraucht werden. Die Vermächtnisses- und Treuvermächtnisses Erben aber werden nicht verworfen. L. 20. pr. ff. h t.

## §. 15.

**5) Mit Pittschaft und 6) Unterschrift der Zeugen, und 7) mit Unterzeichnung des Erlassers selbst.**

Und damit auch einige Fodernisse von dem prätorschen Testament (§. 4.) beibehalten würden glaubte man, 15) daß auch die **Zeugen** sich V. entweder mit ihrem eigenen oder mit einem fremden Siegelring **untersiegeln** müssen L. 22. §. 2. 5. 7. ff. h. t. L. 12. C. de test. Und zu diesen Feierlichkeiten setzten die Verordnungen noch hinzu, daß sowohl VI. jeder Zeug sich **unterschreiben** L. 30. ff. h. t. §. 3. Inst. de test. ord. als auch VII. der **Erblasser** selbst sich **unterfertigen**, oder wenn er nicht schreiben könnte, einen achten Zeugen zu diesem Ende

de zuziehen sollte. Ein anderes wäre von eigenhändigen Testamenten zu halten. L. 28. §. 1. C. h. t.

## §. 16.

### Mehrere äusserliche Feierlichkeiten werden nicht erfodert.

Und weil nur das erfodert wird, was wir bereits erkläret haben: so muß es gleichviel sein, ob das Testament 1) auf Papier, Pergament oder Wachstafeln, §. 12. Inst. de test. ord. 2) in lateinischer, oder in einer anderen Sprache, *) L. 21. §. ult. L. 15. C. de testam. 3) einmal, oder öfter geschrieben werde, L. 24. ff. h. t. wenn nur alles nach dieser Bemerkung abgefasset ist. §. 13. Inst. de test. ord.

*) Vormals war dieses anders, wie wir weiter unten (§. 43. *) sehen werden.

## §. 17.

### Wie wird ein mündliches Testament errichtet?

Auch ist es gleichgiltig, ob der Erblasser den Erben schriftlich oder mündlich einsetze, (§. 7. 5.) doch muß im letzten Falle der Erb mit lauter Stimme und in Gegenwart der Zeugen ernennet, L. 21. pr. ff. h. t. und 2) jede Feierlichkeit ausser den drei letztern beobachtet wer-

den.

den. L. 14. Inst. de test. ord. L. 21. pr. §. penult. sequ. ff. h. t. L. 21. §. 2. C. de testam.

# Zweiter Titel.

## Von der Einsetzung und Enterbung der Kinder, und der nach Beerdigung des Vaters Gebornen.

## De liberis & posthumis heredibus instituendis vel exheredandis.

### §. 18.

**Die Enterbung konnte vormals nach Belieben geschehen.**

Soviel von den äusserlichen Feierlichkeiten, die bei Testamenten zu beobachten waren. Die innerliche Feierlichkeit bestehet in der Einsetzung eines Erbens, welche der Grund, und ein wesentliches Foderniß des Testaments ist. L. 39. Inst. de legat. Die Kinder müssen nothwendig zu Erben eingesetzet werden, was vor Zeiten

ten nicht erfodert wurde. Denn da die zwölf Tafelgesetze verordnet haben: *Paterfàm. uti legassit* &c. (§. 2. *) so folgerten die Rechtslehrer nicht ohne Grund, daß der Vater eine unumschränkte Macht bekommen habe, die Kinder zu Erben einzusetzen, oder zu enterben. L. 120. ff. de verb. signif. Deßhalb konnte er vor Alters seinen Sohn nach Gefallen entweder einsetzen, oder enterben, oder übergehen. L. 11. fin. ff. h. t.

## §. 19.

### Aber später ist diese Macht beschränket worden.

Weil aber die Aeltern oft für ihr eigenes Blut geringe Sorge trugen, und durch stiefmütterliche Schmeicheleien hintergangen, ihre Kinder aus nichtigen Ursachen enterbten, wie uns das Beispiel des K. Tetzius lehret: Valer. Max. VII. 7. so ist den auf ungerechte Weise enterbten nicht nur die Beschwerde wegen pflichtwidrigen Testaments verliehen, (P. II.) §. 46.) sondern auch durch ein Gesetz verordnet worden, daß der Vater die Kinder, die er zur Zeit seines Absterbens unter seiner Gewalt hat, entweder einsetzen, oder namentlich, und aus rechtmässigen Ursachen enterben solle. *) pr. Inst. h. t. L. 4. §. *scimus* C. de liber. præter. & exhered.

*) Wer etwas aus einem Testament empfieng, wurde der Beehrte (honorarius) genennet, L. 3. §. 2. ff. de leg. præst. L. 15. ff. ad L. Cornel. de fals. L. 52. §. 2. ff. de judic. L. 1. ff. comm. de leg. Cic. pro Quint. cap. 4. pro Caec. cap. 4. weil es das Ansehen hatte, daß seine Frömmigkeit durch den letzten Ausspruch seiner Freunde gebilliget worden sei. Darum hielt man es für eine Ehre, am ersten Orte, oder mit einiger Lobeserhebung zum Erben eingesetzet worden zu sein. Quinctil. Declam. 333. & 378. Hingegen sah man die Uibergehung für eine Schmach an, besonders, da es schmählich ist, jemandens eigenen Namen zu unterdrüken. Donat. ad Terent. Eun. II. 2. 6.

## §. 20.

### Doch ward ein Unterschied zwischen Kindern gemacht.

Aus dieser Rechtsregel folgerte man, 1) daß, wenn die Söhne weder eingesetzet, noch enterbet worden sind, das Testament von Rechtswegen nichtig sei. L. 3. ff. pr. Inst. h. t. 2) Daß diese Rechtsvorsehung nur von den Kindern, die unter der väterlichen Gewalt sind, und nicht von losgelassenen, nur von rechtmässigen, nicht von unrechtmässigen, nur von den Kindern des ersten, nicht eines ferneren Grades, nur von den Söhnen, nicht von den Töchtern, nur von natürlichen, nicht von angenommenen, nur von gebornen, nicht von jenen, die erst werden geboren werden, zu verstehen sei. 3)

Daß

Daß die Gesetze mehrere Rüksicht auf jene, als auf diese genommen haben.

## §. 21.

### Die Verfassung des alten Rechts in Ansehung der Söhne, Töchter, Enkeln, und der losgelassenen Kinder.

Es musten demnach 1) die natürlichen und rechtmässigen, sowohl angebornen (sui) als angenommenen Kinder, die noch unter der väterlichen Gewalt waren, entweder eingesetzet oder namentlich enterbet, pr. §. 4. Inst. h. t. 2) die Töchter hingegen, und die Enkeln oder Enkelinnen von den Söhnen entweder eingesetzet, oder unter anderen (inter cæteros) enterbet werden, wenn diese aber hintergangen worden, haben sie das Testament nicht gebrochen, sondern sind den angebornen Erben in einem männlichen Antheil (quoad portionem virilem) den auswertigen aber in der Hälfte zugewachsen. pr. Inst. h. t. Ulpian. tit. 20. §. 14. Paull. Sent. Recept. III. 4. 3) Die losgelassenen war der Vater weder einzusetzen noch zu enterben verbunden, §. 3. Inst. h. t. obgleich der Prätor den losgelassenen natürlichen — nicht aber angenommenen, — Kindern, wenn sie enterbet worden, den Besitz wider das Testament verspricht. L. 6. §. 1. ff. de bonor. possess. contr. tab. L. 4. ff. si tab. test. null.

 exst.

exſt. L. 1. §. 6. L. 3. §. 2. ff. de bonor. poſſeſſ. contr. tab.

§. 22.

### Und in Anſehung derer, die erſt nach Beerdigung des Vaters geboren ſind.

Endlich konnten 4) die Kinder, welche erſt nach Beerdigung des Vaters werden geboren werden, vormals nicht im Teſtament ſtehen, da ſie ungewiſſe Perſonen ſind. L. 10. ff. §. 1. Inſt. h. t. L. 3. pr. ff. de injuſt. irrit. rup. teſtam. Doch weil man ſie für Lebende hielt, (P. I. §. 74.) ſo folgerte man, daß ſie, wenn ſie übergangen worden, das Teſtament durch ihre Geburt zwar nicht zernichten, aber doch zerbrechen, (. 1. Inſt. h. t. folglich in dieſer Rükſicht entweder eingeſetzet, oder enterbet werden ſollen, und zwar die Söhne namentlich, die Töchter uud Enkeln hingegen unter anderen, wenn nur der Tochter ein Vermächtniß hinterlaſſen worden, damit es nicht das Anſehen habe, als wäre ſie durch die Vergeſſenheit übergangen worden. §. 1. Inſt. h. t. Auch war es gleichviel ob die Enkeln wahre, oder erdichtete, das iſt, ſolche geweſen ſind, die durch verſchiedene Geſetze ausgedacht worden. *) L. 29. ff. h. t.

*) Der-

*) Dergleichen waren I. die Aquillianschen Enkeln, das ist, welche, nachdem der Sohn vorher gestorben ist, nach dem Tod des Grosvaters geboren worden, und gemäß der Vorschrift des K. Aquillius Gallus entweder eingesetzet, oder enterbet werden müssen. L. 29. pr. §. sequ. ff. h. t. II. Die Vellejanschen nach dem Gesetz des Junius Vellejus, (P. III. §. 196. *) das ist solche, welche erst werden geboren werden, nachdem der Vater sein Testament gemacht hat, und darüber gestorben ist, jedoch, bei Lebzeiten des Großvaters, und da er sein Testament machet, oder, welche vor dem Testament des Großvaters geboren worden, und an die Stelle ihres verstorbenen Vaters kommen, folglich für dessen Erben gehalten werden, und darum entweder einzusetzen, oder zu enterben sind. L. 29. §. 12. 12. 14. ff. h. t. III. Die Julianschen, das ist, solche Enkeln, welche nach dem Testament des Großvaters bei Lebzeiten ihres Vaters geboren worden, jedoch bald darauf, als dieser stirbt, an seine Stelle kommen. L. 29. §. 15. ff. h. t. IV. Die Kornelianschen, das ist, welche vor der Gefangenschaft des Vaters empfangen, und da der Vater von den Feinden gefangen ist, in der Stadt geboren worden, folglich nach dem Kornelschen Gesetz entweder zu Erben einzusetzen, oder aber zu enterben sind. L. 15. ff. de injust. rupt. irrit. testam.

## §. 23.

### Grundsatz des neuen Rechtes.

Solche Weitläufigkeiten hegte das alte Recht. Aber Justinian hat allen Unterschied zwischen Kindern, die noch unter der väterlichen

Gewalt, und zwischen jenen, die aus selber schon losgelassen sind, zwischen gebornen, und jenen, die erst nach Beerdigung des Vaters werden geboren werden, zwischen Kindern des männlichen und weiblichen Geschlechtes, des ersten und eines ferneren Grades gänzlich aufgehoben, folglich muß heutiges Tages der Vater, — denn die Mutter und der mütterliche Großvater können ihre Kinder stillschweigend übergehen, §. 7. Inst. h. t. L. 4. §. 2. ff. de bon. possess. contr. tab. L. 13. ff. de suis & legit. hered. welche Gesetze durch die 115. Novelle 3. Kap. nicht aufgehoben worden sind, — alle seine Kinder entweder zu Erben einsetzen, oder namentlich enterben, L. 4. C. de lib. præt. §. 5. Inst. de exher. lib. und zwar dieses 1) ohne alle Bedingung, es wäre dann die Enterbung für den Fall geschehen, wenn eine Bedingung mangelt, L. 3. §. 1. ff. h. t. L. 3. C. de inst. & subst. 2) von der ganzen Erbschaft, 3) von jedem Grad derselben, L. 19. L. 3. §. 2. seq. ff h. t. und endlich 4) aus einer gerechten Ursache, welche ebenfalls dem Testament namentlich eingeschaltet werden muß. Nov. 115. cap. 3. pr.

## §. 24.

### Die Ursachen zur Enterbung der Kinder.

Weil also zur Enterbung gerechte Ursachen erfodert werden, und das alte Recht dieselben nicht bestimmet hat: (§. 23. 5.) so hat Justinian in der 115. Novelle 5. Kap. folgende vierzehn Enterbungsursachen festgesetzet. I. Wenn die Kinder den Aeltern eine schwerere wörtliche, oder II. eine sächliche Unbild angethan, oder III. ihnen nach dem Leben getrachtet, oder IV. sie angegeben, und ihnen dadurch einen grossen Schaden zugefüget, oder V. sich zu den Zauberern (maleficis μετὰ φαρμακῶν) gesellet, oder VI. dem Vater, da er sein Testament machen wollte, Hindernisse in den Weg geleget, oder VII. über ihren rasenden Vater keine Obsicht getragen, oder VIII. das Lösegeld (λύτρον) für ihn nicht gezahlet, oder IX. zu einer ketzerischen Sekte sich gewendet, oder X. den Vater angeklaget, oder XI. eine Blutschand mit der Stiefmutter oder der väterlichen Beischläferinn begangen, oder XII. sich, da sie noch minderjährig waren, wider Willen des Vaters zu einer Gauklerbande begeben, oder XIII. für den Vater, da er im Kerker war, nicht gutgesprochen, *) oder endlich XIV. wenn minderjährige Töchter, die der Vater mit einem Heirathgut beschenken und verheirathen wollte, dennoch ihren Körper feilgeboten haben.

*) Diese 13. Ursache betrifft so, wie die 10. nur die Söhne, die letzte hingegen nur die Töchter.

## §. 25.

### Die Wirkungen einer ungerechten Enterbung oder Uibergehung.

Wir haben (§. 23.) gesagt, das Justinian allen Unterschied zwischen den gebornen Kindern, und die erst nach dem Tod des Vaters werden geboren werden, dann zwischen denen, die noch unter der väterlichen Gewalt, und die schon aus derselben entlassen sind, aufgehoben habe. Daraus folgt, 1) daß heutiges Tages die Söhne und Töchter, die noch unter der Gewalt sind, wenn sie übergangen worden, das Testament nichtig machen, und es sowohl in Ansehung der Erbenseinsetzung, als auch der Vermächtnisse schwächen. Nov. 115. cap. 3. 2) Daß die nach dem Tod des Vaters gebornen Kinder beiderlei Geschlechts das Testament aufheben, (rumpant) L. 22. ff. h. t. L. 2. L. 3. C. de post. her. inst. 3) Daß den losgelassenen Kindern der Besitz wider das Testament verliehen werde. §. 5) Inst. h. t. L. 4. C. de lib. præt. 4) Daß die Kinder, welche der Vater ungerecht enterbet, oder die Mutter oder der mütterliche Großvater übergangen hat, die Beschwerde wegen pflichtwidrigen Testamentes anstellen können. (P. II. §. 52. 3.)

## §. 26.

### Ursachen zur Enterbung der Aeltern und Geschwister.

Nach dem neuen Recht können auch die Aeltern und Geschwister enterbet werden, und zwar jene aus acht Ursachen, die in der 115. Novelle 4. Kap. angeführet sind: I. Wenn sie ihre Kinder angegeben, oder II. ihnen nach dem Leben getrachtet, oder III. mit ihren Schwiegertöchtern oder den Beischläfferinnen ihrer Söhne vergangen, oder IV. ihren Söhnen, welche ein Testament machen wollten, ein Hinderniß in den Weg geleget, oder, V. sie aus der Gefangenschaft nicht erlöset, oder VI. für sie, da sie rasend waren, keinen Pfleger aufgestellet, oder VII. ihrem anderen Gatten mit Gift vergeben, oder endlich VIII. sich zu einer ketzerischen Sekte gewendet haben. Die Geschwister hingegen können nur aus drei Ursachen, — welche jedoch nicht erfodert werden, als wenn ihnen eine ehrlose Person in dem Testament vorgezogen worden, (P. II. §. 51. 3.) — enterbet werden, nemlich, I. wenn sie dem Erblasser nach dem Leben getrachtet, oder II. ihn wegen eines Verbrechens peinlich angeklaget, oder III. seinem Vermögen einen beträchtlichen Schaden zugefüget haben. Nov. 22. cap. 47.

# Dritter Titel.

## Von unrechtmässigen, aufgehobenen und zerfallenen Testamenten.

## De injusto, rupto, irrito facto testamento.

### §. 27.

**Die Testamente werden auf verschiedene Arten geschwächet.**

Bisher haben wir die Wesenheit eines Testaments gezeiget: Nun wollen wir sehen, auf welche Arten dasselbe geschwächet werde. Denn da ein Testament nichts anderes ist, als eine rechtsförmige Meinung unseres letzten Willens: (§. 3.) so muß es nothwendig seine Wirkung verlieren, so oft es den Gesetzen entgegen ist. Dergleichen sind das **nichtige**, (nullum) **unrechtsförmige**, (injustum) **aufgehobene**, (ruptum) **zerfallene**, (irritum) **erblose** (destitutum) und **pflichtwidrige** (inofficiosum) Testament. (Inst. §. 568.)

§. 28.

## §. 28.

### Welche Testamente heissen nichtig und unrechtmässig?

**Nichtig** wird das Testament genennet, wenn es jenen Gesetzen zuwider ist, welches die Fodernisse in Ansehung des Erblassers vorgeschrieben haben, (§. 8. sequ.) oder wenn es der freien Willenserklärung im Wege stehet, (§. 7. 5.) oder eine der inneren Feierlichkeiten vermist. (§. 19.) Ein Testament also, welches ein Sohn gemacht hat, oder in dem die Kinder, die noch unter der Gewalt sind, übergangen worden, ist von Rechtswegen nichtig. L. 1. ff. h. t. **Unrechtsförmig** heist das Testament, bei welchem die äusserlichen Feierlichkeiten vernachlässiget worden. (§. 6. 2.) L. 1. ff. h. t.

## §. 29.

### Und welche aufgehoben, durch die Geburt eines Kindes nach verfertigtem Testament?

Ein **aufgehobenes** Testament ist, welches zwar anfangs galt, jedoch hernach wegen eines hinzukommenden Hindernisses seine Giltigkeit verlieret, wenn auch der Erblasser keine Veränderung an seinem Zustand gelitten hat. §. 1. Inst. h. t. Es kann aber dieses aus zweierlei Ursachen geschehen: I. Durch die **Geburt** eines

Kin-

Kindes nach verfertigtem Testament, (per agnationem posthumi) es möge nun das Kind ein natürliches sein, welches dem Vater nach verfertigtem Testament angeboren, in dem Testament aber übergangen worden, L. 3. §. 1. 1. ff. h. t. §. 1. Inst. de exher. lib. oder ein bürgerliches, welches der Vater nach dem Testament vollkommen angenommen, §. 1. Inst. h. t. L. pen. C. de adopt. oder ehelich gemacht hat, §. 2. Inst. de her. qui ab intest. oder, wenn der Enkel an die Stelle des angebornen Erbens gekommen ist. §. 2. Inst. de exher. lib.

## §. 30.

**Oder durch den veränderten Willen des Erblassers?**

II. Durch ein späteres rechtmässiges und vollkommen eingerichtetes Testament. (§. 7. 6.) L. 1. L. 2. ff. §. 2. §. 7. Inst. h. t. L. 27. C. de test. Denn der einseitige menschliche Willen ist bis auf den Tod widerruflich, L. 4. ff. de adim. leg. und es stehet ihm weder eine abbrechende (derogatoria) noch eine aufhebende (cassatoria) Klausel entgegen, L. 6. §. 2. ff. de jur. codicill. ja, das schon einmal aufgehobene Testament lebt nie mehr auf, wenn gleich der im letzten Testament eingesetzte Erb die Erbschaft ausschlägt, oder vor dem Erb-

lasser gestorben ist. *) L. 2. Inst. L. 16. ff. h. t. Aber eine blosse Widerrufung, und wäre sie auch vor sieben Zeugen geschehen, hebt das vorige Testament nicht auf, wenn nicht zehn Jahre nach demselben verstriechen sind. L. 27. C. de testam. Sollten jedoch mehrere Testamente vorhanden sein, ohne daß man eines mit Grund für das letztere halten könnte, so ertheilet der Prätor nach beiden die Verlassenschaft, (bonorum possessionem secundum tabulas). L. 1. §. 6 ff. de bonor. possess. secundum tab. Endlich wird auch das Testament aufgehoben, wenn es mit Wissen des Erblassers entweder ganz, oder zum Theil ausgelöschet, überstriechen, oder vertilget worden ist L. ult. ff. h. t.

*) Denn das spätere Testament ist darum nicht unvollkommen, weil der Erb die Erbschaft ausschlägt, oder vor dem Erblasser gestorben ist, wenn nur ein solcher eingesetzet worden, der Erb sein kann. L. 1. ff. h. t. Ein anderes wäre also, wenn in dem späteren Testament kein Erb vorgezogen, L. 11. ff. h. t. oder ein unfähiger eingesetzet worden, L. 6. ff. h. t. oder wenn das letzte Testament gar nichtig wäre. L. 16. §. 1. ff. de vulg & pupill. subst.

§. 31.

## §. 31.

### Welche Testamente heissen zerfallene, erblose und umgestossene?

Ein zerfallenes Testament ist, welches von einem solchen gemacht worden, der in der Folge um seinen Zustand gekommen ist, das heist, eine Standesverminderung erlitten hat, (§. 6. Inst.) quib. mod. testam. infirm. weil weder ein Knecht, (§. 9.) weder ein Sohn (§. ead.) das Recht hat, ein Testament zu errichten. Ein erbloses Testament ist, wenn der eingesetzte Erb die Erbschaft ausschlägt, oder nicht antreten kann, weil er z. B. vor dem Erblasser, oder vor Erfüllung der Bedingung gestorben ist, und in diesem Falle können die gesetzlichen (ab inteſtato) Erben die ganze Erbschaft verlangen. §. 7. Inst. de her. qui ab intest. Ein pflichtwidriges Testament ist endlich, welches jene Personen, denen der Pflichttheil gebühret, die aber ohne rechtmässige Ursache enterbet worden, nachdem sie dieses bewiesen haben, durch die Beschwerde wegen pflichtwidrigen Testaments umstossen (rescindunt). (P. II. §. 44. seq.)

## §. 32.

### Welche Wirkungen bringen die entkräfteten Testamente hervor?

Alle diese Testamente sind nach ihren völligen Innhalt ganz ungiltig, (Inst. §. 571. 573. 575.) ausgenommen, daß der Prätor 1) die nichtigen Testamente erhält, wenn der übergangene Sohn von der väterlichen Erbschaft absteht. L. 17. ff. h. t. Auch werden 2) die unrechtsförmigen Testamente bisweilen durch die Kodizillarklausel aufrecht erhalten, wie wir weiter unten sehen werden. 3) Bei aufgehobenen Testamenten ertheilet der Prätor die Verlassenschaft, wenn entweder der nach verfertigtem Testament geborne Sohn bei Lebzeiten des Erblassers gestorben ist, L. 12. ff. h. t. oder, wenn dieser sein späteres Testament in der Absicht zerrissen hat, damit das vorige gelte. L. 11. §. 2. ff. de bon. poss. sec. tab. Endlich ertheilet der Prätor auch 4) bei zerfallenen Testamenten die Verlassenschaft, wenn der Erblasser zur Zeit seines Hinscheidens ein röm. Bürger, und sein eigener Herr gewesen ist. §. 6. Inst. L. 12. pr. ff. h. t.

---

# Vierter Titel.

## Von dem, was der Erblasser in dem Testament ausgelöschet, überstriechen oder überschrieben hat.

## De his, quæ in testamento delentur, inducuntur vel inscribuntur.

### §. 33.

### Allgemeiner Grundsatz.

Wir haben gesagt, daß ein Testament auch dann aufgehoben werde, wenn es entweder ganz, oder nur zum Theil ausgelöschet, überstriechen oder vertilget ist. (§. 30. 8.) Von diesem Fall wird besonders im gegenwärtigem Titel gehandelt. Denn wenn der Erblasser das Testament wissentlich und mit Vernunft auslöschet, überstreichet oder überschreibet, (L. 1. pr. §. 1. ff. h. t. so fällt die Erbschaft den gesetzlichen Erben zu. L ult. ff. h. t. L. 1. §. ult. ff. si tab. test. null. exst.

## §. 34.

### Wann ist das Auslöschen, Uiberstreichen und Uiberschreiben von keiner Wirkung?

Dieser Grundsatz zeiget uns, 1) daß alles dieses nicht hinreichend sei, ein giltiges Testament aufzuheben, wenn der Erblasser nicht bei Sinnen war, L. ult ff. de injust. rupt. irr. test. oder 2) nur von ungefähr das Testament zernichtet hat, oder 3) wenn das Ausgelöschte und Uiberstriechene noch lesbar ist, denn aus einem Testament, welches, **bevor** es geendet war, überstriechen worden, gebühret zwar nichts, wenn man auch sonst beweisen könnte, was da gestanden ist, L. 1. pr. §. 2. ff. h. t. wohl aber aus einem solchen, welches erst, nachdem es schon vollkommen errichtet war, ausgelöschet worden, wenn man nur sonst beweisen kann, was da gestanden ist. L. 1. §. 3. ff. h. t. L. 5. C. de fid. inst.

## §. 35.

### Wann aber, und in wie weit ist es von Wirkung?

Ferners ergiebt sich aus dem nemlichen Grundsatz, 4) daß dieses nur von Testamenten, nicht aber von Kodizillen zu verstehen sei, denn diese sind ungiltig, wenn auch sonst das Ausgestriechene bewiesen werden könnte. *) L. 1. §. ult. ff. h. t. 5) Daß wenn der Erblasser

den Namen eines einzigen Erbens ausgestriechen hat, nicht darum das ganze Testament ungiltig sei. 6) Daß, wenn der Erblasser zwar die Namen aller Erben ausgelöschet, jedoch beigefüget hat, daß dieses nur wegen Beleidigung eines einzigen geschehen sei, die übrigen Erben noch die Erbschaft fodern können, er hätte dann ausdrüklich gesagt, daß er alle der Erbschaft beraubet wissen wolle. L. 2. ff. h. t. 7) Daß, wenn mehrere Abschriften eines Testaments vorhanden sind, und der Erblasser eine davon ausgelöschet hat, dennoch das Testament giltig sei, man könnte dann beweisen, daß er diese Abschrift in der Absicht zernichtet habe, um das ganze Testament aufzuheben. L. ult. ff. h. t.

*) Es werden nemlich in Kodizillen nur Vermächtnisse und Treuvermächtnisse errichtet, (Inst. §. 682. 2.) die, gleichwie sie mit weniger Feierlichkeit hinterlassen, (ibid. (§. 606. 4.) ebenso minder feierlich aufgehoben werden, (ibid. §. 940.) so zwar, daß es genug ist, wenn der Erblasser das Vermächtniß ausgestriechen hat. Aber ein Testament, dessen Wesenheit in der Erbeinsetzung bestehet, wird durch eine blosse Widerrufung oder Willensveränderung nicht aufgehoben, bis nicht ein anderes giltiges errichtet worden ist. (§. 30.) Also hat hier noch ein Beweis Platz, ob der Erblasser unbeerbt (intestatus) habe sterben wollen.

Fünf-

# Fünfter Titel.

## Von der Erbeinsetzung.

## De heredibus instituendis.

### §. 36.

**Allgemeiner Grundsatz von jenen, die zu Erben eingesetzet werden können.**

Wir haben schon oben (§. 18. 19.) gesagt, daß die Kinder vor allen entweder zu Erben eingesetzet, oder namentlich enterbet werden müssen. Nach diesen und allen übrigen, für welche die Gesetze einen Pflichttheil ausgemessen haben, (P. II. §. 49.) können auch **Auswertige** eingesetzet werden, und zwar alle jene, die in die Rechte eines verstorbenen röm. Bürgers folgen, und sich als Erben erklären (hereditatem cernere *) können.

*) **Zu Erben erklärten** sich die Auswertigen, welche mit der Erbeserklärung eingesetzet worden. Die **Erbeserklärung** (cretio) aber ist ein Entschluß des Erbens, ob er die Erbschaft antreten wolle, oder nicht. Und dieser Begriff ist mit dem Worte selbst verbunden. V. C. Jac. Perizon. Not. ad

 Sanct.

Sanct. Minerv. IV. 15. & in Responsor. ad Ludolph. Kusteri Diatrib. de vocabulo *cerno*. Wenn also jemand entweder mit der gemeinen z. B. *Intra centum dies, quibus scieris poterisque, hereditatem cernito*, oder mit der fortlaufenden (continua) Erbserklärung, (P. I. §. 331.) bei welcher die letzten Worte weggeblieben, zum Erben eingesetzet worden, so hat er sich binnen der bestimmten Zeit nach der Formel, welche Ulpian Frag. tit. 22. §. 28. anführet, zum Erben erklären müssen, und dann hieß es erst, daß er die Erbschaft angetreten habe. Es waren demnach die **Erbserklärung** und **Erbschaftsantretung** (cretio & aditio) nicht einerlei Geschäfte, wie Donell Comment. jur. civ. II. 87. p. 457. der Meinung war, sondern sie unterschieden sich wie das Vorhergehende von dem Folgenden. Joseph. Aueran. Interp. jur. I. 12. 6. Ubrigens war die Erbserklärung ein feierliches Geschäft, welches nur die röm. Bürger unter einer gewissen Formel, und vielleicht auch mittels anderer feierlicher Geprange unternehmen konnten. Auch muste dieses Geschäft von dem Erben selbst, und nicht durch einen Sachwalter, L. 90. pr. ff. de adquir. hered. ausgenommen durch den Sachwalter des Kaisers, der hiezu eine besondere Freiheit erhalten hat, ausgeführet werden. (P. I. §. 222.) L. 1. §. ult. ff. de offic. procur. cæs.

## §. 37.

**Es können auch die Knechte zu Erben eingesetzet werden.**

Es können aber nicht nnr freie Leute, sondern auch Knechte, sie mögen unsere eigenen, oder fremde sein, zu Erben eingesetzet werden.

Wenn

Wenn wir aber unsere eigenen Knechte einsetzen, so müssen wir ihnen die Freiheit ertheilen, was auch ein einziger von mehreren Herren thun kann, §. ult. Inst. de donat L. 1. C. de comm. serv. manumit. und es wird selbst aus der Einsetzung vermuthet, daß wir ihnen dieselbe ertheilet haben. *) Wenn wir aber fremde Knechte einsetzen, müssen wir ihnen nicht die Freiheit geben, weil sie die Erbschaft nicht für sich, sondern für ihre Herren, wenn auch deren mehrere ihnen die Erbschaft anzutreten befählen, (Inst. §. 470. P. I. §. 134. 2.) pr. Inst. h. t. L. pen. C. de serv. nec. her. inst. ja sogar für die angefallene (jacens) Erbschaft erwerben. L. 31. §. 1. L. 52. ff. §. 2. Inst. h. t.

*) Wenn nur die Loslassung nicht zur Hintergehung der Gesetze geschehen ist. Man giebt also nicht zu, daß ein ehebrecherischer Knecht von einem des Ehebruches angeklagten Weib die Erbschaft oder Freiheit solle erlanget haben. pr. Inst. h. t.

## §. 38.

### Nicht aber die Fremden.

Und da nur die Bürger in die Rechte eines Bürgers folgen können: so durften auch nur sie, nicht aber die Fremden, L. 6. §. 2. ff. h. t. Cic. Orat. pro Cæcin. cap. 30. oder welche die gröste oder mittlere Standesverminderung

erlitten haben, zu Erben eingesetzet werden. L. 1. C. h. t.

## §. 39.

**Können ungewisse Personen und Versammlungen eingesetzet werden?**

Weil ferners nur jene zu Erben eingesetzet werden dürfen, die sich zu solchen erklären können: (§. 36.) so läßt sich leicht begreifen, warum zwar nicht nach dem alten, wohl aber nach dem neueren Recht die ungewissen Personen, §. 27. Inst. de legat. z. B. die Armen, L. 24. C. de episc. & cler. die Kirchen, L. 1. C. de SS. Eccles. die Städte und Munizipien L. 16. ff. ad SC. Trebell. L. 22. ff. de legat. 1. die Versammlungen (collegia) und andere erlaubte Staatskörper L. 12. C. h. t. L. 1. §. 15. ff. ad SC. Treb. Erben sein können. Zu welcher Zeit aber diese Veränderung vorgegangen sei, haben wir schon anderswo (Inst. §. 539) gezeiget.

## §. 40.

**Welche können schlechterdings nicht zu Erben eingesetzet werden?**

Von diesen Grundsätzen haben die Gesetze verschiedene Personen ausgenommen, deren einige **schlechterdings**, (simpliciter) andere

aber

aber nur **bedingungsweise** (secundum quid) nicht eingesetzet werden dürfen. Erstere sind folgende: 1) Die Söhne, deren Väter einen Hochverrath an dem Fürsten begangen haben, — denn die Töchter können ihren Pflichttheil bekommen, L. 5. §. 1. C. ad L. Jul. Majest. 2) die Abtrinnigen, L. 3. C. de apostat. 3) die Ketzer, L. 4. L. 5. C. de hæret. 4) die ganze Judenschaft oder ihre Sinagog, obgleich diese eine erlaubte Versammlung ist, L. 1. C. de Jud. und 5) alle übrigen unerlaubten Gesellschaften. L. 12. C. h. t.

## §. 41.

### Und welche nicht bedingungsweise?

Jene die nur **bedingungsweise** nicht eingesetzet werden können, sind, 1) der Landesfürst, wenn er eines Streithandels wegen eingesetzet würde. §. ult. quib. mod. test. infirm. 2) Die zwote Gattinn, der nicht mehr hinterlassen werden darf, als **ein** Kind aus der vorigen Ehe empfangen hat. L. 6. C. de sec. nupt. 3) Die Kinder aus einer blutschänderischen Ehe, welche weder von ihren Aeltern etwas erben, noch dieselben zu Erben einsetzen dürfen. L. 6. C. de incest. nupt. 4) Die natürlichen Kinder, denen nur im Abgange rechtmässiger Kinder die ganze Erbschaft hinterlassen

werden darf. L. 1. 2. C. de nat. ib. Nov. 89. cap. 12.

§. 42.

Nach welchen Zeiten ist die Fähigkeit des Erbens abzumessen?

Ob aber jemand in alle Rechte eines röm. Bürgers folgen könne, ist nach drei Zeiten abzumessen: I. Nach der Zeit, zu welcher das Testament errichtet worden, II. zu welcher der Erblasser gestorben ist, III. zu welcher die Erbschaft angetreten wird. Ja bei bedingten Erbeinsetzungen muß auch auf die Zeit der bestehenden Bedingung Rüksicht genommen werden. L. 49. §. 1. ff. h. t. Inst. de her. qual. & diff. Denn die Mittelzeiten sind hier von gar keiner Rechtswirkung L. 49. §. 1. ff. h. t.

§. 43.

Wie viele Erben, und mit welchen Worten können sie eingesetzet werden?

Weil ferners der Hausvater in dem Testament über sein ganzes Vermögen verordnet: (§. 5. 2.) so kann er 1) einen oder mehrere Erben einsetzen. §. 4. Inst. h. t. Er muß aber 2) allzeit den Erben nennen, oder gut und deutlich beschreiben, damit man wisse, ob dieser wirklich Erb sei. L. 9. §. 8. L. 62. §. 1. ff. h.

h. t. Doch macht 3) eine falsche Beschreibung, oder ein Irrthum im Namen das Testament nicht ungiltig, wenn nur die Person selbst nicht verfehlet worden. L. 4. C. h. t. L. 9. pr. L. 26. §. 1. ff. h. t. Auch kann 4) die Erbeinsetzung nicht dem Willen eines Dritten überlassen werden, L. 32. §. 1. ff. h. t. und vormals muste sie 5) mit bürgerlichen Worten und befehlsweise geschehen, was heutiges Tages auch mit minderfeierlichen Worten gerichtet wird. *) L. 15. C. de testam.

*) Denn vormals wurden die Testamente als Gesetze betrachtet, (§. 5. 2.) folglich musten sie auch befehlsweise abgefasset sein, dergestalt, daß die Worte: *Heredem facio: Heredem instituo* von den meisten für unzureichend gehalten werden. Ulp. Fragm. 21. 1. Ant. Faber. de error. pragm. decad. 49. 10. seq. Auch waren sie in lateinscher Sprache zu machen, und man hatte nicht einmal die in griechscher Sprache hinterlassenen Vermächtnisse genehmiget. Ulp. ibid. tit. 25. §. 9. Die Ursache hievon findet man im 8. S. in fin. ff. de acceptil. Aber alle diese Feinheiten sind durch kaiserliche Verordnungen aufgehoben worden. L. 15. L. 21, §. ult. ff. de testam.

## §. 44.

### Gelten die auf eine Erhaschung zielenden Erbeinsetzungen?

Jene Erbeinsetzungen die **auf eine Erhaschung zielen**, (institutiones captatoriæ) und

mittels welcher ich nicht so sehr den Andern zum Erben einsetzen, als von ihm eine Erbschaft erhaschen will, L. 70. ff. h. t. sind ungiltig, wenn sie nur auf eine künftige Gegeneinsetzung beschränket sind, z. B. *Qua ex parte Titius me heredem faciet, ex eadem mihi heres erit.* Denn sind sie es auf eine schon verflossene Einsetzung, z. B. *Qua ex parte Titius heredem me instituit, ex eadem parte heres mihi esto*, so zielen sie vielmehr auf eine Belohnung und Erkenntlichkeit. L. 71. pr. ff. eod. V. A. Corn. van: Bynkershoek. Diatribe de captatoriis institutionibus.

## §. 45.

### Wie müssen die Erben eingesetzet werden?

Und weil niemand zum Theil beerbt, (testatus) und zum Theil unbeerbt (intestatus) abgehen kann: (§ 2. 1.) so ist es zwar 1) erlaubt, den Erben entweder schlechterdings, (pure) oder unter gewissen Bedingungen, jedoch nicht von einer gewissen Zeit an, (ex die) oder auf eine gewisse Zeit (in diem) einzusetzen, und die beigefügte Zeit wird gar nicht in Betrachtung genommen. §. 9. Inst. L. 34. ff. h. t. Auch ist 2) die Erbschaft so zu vertheilen, daß nichts von dem ganzen Vermögen übrig bleibe. (Inst. §. 541.)

§. 46.

## §. 46.

### Wie ist die Erbschaft unter die eingesetzten Erben zu vertheilen?

Daraus folgt, 1) daß, wenn jemand ohne Miterben eingesetzet worden, er die ganze Erbschaft bekomme, gesetzt auch, daß ihn der Erblasser nur zum Erben eines bestimmten Theiles oder einer einzelnen Sache eingesetzet hätte. L. 1. §. 4. ff. h. t. 2) Daß, wenn mehrere eingesetzet, aber keinem aus ihnen sein Theil bestimmet worden, die Erbschaft unter sie gleich zu theilen sei, §. 6. Inst. L. 9. §. 12. ff. h. t. jedoch so, daß mehrere, die unter sich verbunden sind, für eine Person gehalten werden. L. 11. L. 12. pr. ff. h. t. 3) Daß jenes, was von dem ganzen Vermögen noch übrig bleibt, den einzelnen Erben zuwachse, gleichwie ihnen das abgezogen wird, was weniger in der Verlassenschaft vorhanden ist. §. 7. Inst. h. t. 4) Daß, wenn einigen Personen ihr Erbtheil ausgemessen worden, anderen aber nicht, diese das bekommen, was übrig bleibt, oder wenn nichts übrig bleibt, die ganze Erbschaft in 24. Theile (dupondium) getheilet werden müsse, (Inst. §. 541. *) wenn nicht der Erblasser geschrieben hat: **Von dem, was noch übrig bleibt, soll Tizius Erb sein**: denn, wenn in diesem Falle nichts übrig bleibt, so bekömmt auch der Tizius nichts. L. 27. §. 3. L. 18. ff. §. 6. 8. Inst. h. t.

Sech-

# Sechster Titel.

## Von der gemeinen und pupillarschen Nacherbeinsetzung

## De vulgari & pupillari substitutione.

### §. 47.

**Was ist die Nacherbeinsetzung?**

Die Erben werden entweder im ersten Grade, oder, wenn der Erblasser befürchtet, daß der eingesetzte Erb die Erbschaft nicht antreten, und er dadurch unbeerbt abgehen werde, im zweiten, dritten und ferneren Grade eingesetzet. Und hierinn bestehet die **Nacherbeinsetzung**, (substitutio) welche nichts anderes ist, als die Einsetzung eines zweiten, dritten und ferneren Erbens, für den Fall, wo die ersteren die Erbschaft nicht antreten werden. L. 1. pr. L. 36. pr. L. 43. §. 2. ff. h. t.

§. 48.

## §. 48.

### Erste Eintheilung derselben.

Die Nacherbeinsetzung geschieht entweder mit bürgerlichen Worten, und befehlweise, (§. 33. 5.) oder bittweise. Jene heist die **gerade**, L. 2. L. 15. ff. L. 5. C. h. t. diese die **treuvermachte.** L. 64. L. 77. ff. ad SC. Trebell. Jene geschieht für den Fall, wenn der Erb die Erbschaft nicht antreten, oder, bevor er vogtbar ist, folglich unbeerbt sterben wird: (§. 47.) Diese hingegen setzet voraus, daß der eingesetzte Erb die Erbschaft antreten wird, doch legt sie ihm die Zurükstellung derselben gegen Abzug des Trebellianschen Viertheils auf. Deßhalb werden oft beide Nacherbeinsetzungen mit kurzen Worten unter sich verbunden.

## §. 49.

### Anderte und dritte Eintheilung.

Die **gerade** Nacherbeinsetzung geschieht also für zweierlei Fälle. (§. 48.) Jene, welche voraussetzet, das der Erb die Erbschaft nicht antreten wird, heist die **gemeine**, welche aber für den Fall geschieht, wenn der Erb unbeerbt sterben sollte, wird entweder die **pupillarsche** genennet, wenn der Erb wegen Unmündigkeit unbeerbt abgehen wird, oder die **gleichsam pupillarsche**, wenn ein Verdacht ist, daß der einge-

ge-

gesetzte Erb wegen Raserei oder Tollsinnes u. dergl. kein Testament wird machen können. Die gemeine Nacherbeinsetzung ist in der pupillarschen, und diese wieder in der gemeinen enthalten. L. 4. pr. ff. L. 4. C. h. t. Und deßwegen theilen die Rechtsgelehrten beide in die **ausdrükliche** und **stillschweigende** ab.

## §. 50.

**Was ist die gemeine Nacherbeinsetzung, und für welchen Fall geschieht sie?**

Es ist also die **gemeine** Nacherbeinsetzung eine Einsetzung eines zweiten, dritten oder ferneren Erbens (§. 47.) für den Fall, wenn der eingesetzte Erb die Erbschaft nicht antreten wird. pr. Inst. h. t. Weil aber dieses auf zweierlei Art sich ereignen kann, wenn nemlich der eingesetzte Erb entweder nicht Erb sein will, oder nicht sein kann: (§. 31.) so beziehen sich auch die Worte: **Wenn er nicht Erb sein wird**, auf beide Fälle, und wenn auch wirklich ein Fall nicht ausdrüklich angesetzet worden, so ist er in dem anderen ausgedrükten stillschweigend enthalten. L. 3. C. de her. inst. L. 4. pr. ff. L. 4. C. h. t.

## §. 51.

### Grundsätze hierüber.

Man merke hierüber folgende Grundsätze: I. Die Nacherbeinsetzung ist eine Erbeinsetzung. II. Sie zieht die Wirkung nach sich, daß der fernere Erb an die Stelle des ersten kömmt. III. Sie ist zu dem Ende erfunden worden, damit die Testamente nicht erblos sein.

## §. 52.

### Wer kann zum gemeinen Nacherben eingesetzet werden?

Die Nacherbeinsetzung ist eine Einsetzung eines zweiten Erben, also eine wirkliche Erbeinsetzung. (§. 51. 1.) Daher sind die Regeln: 1) Wer zum ersten Erben eingesetzet werden kann, der kann auch zum Nacherben eingesetzet werden. (§. 36. seq.) 2) Es können sowohl mehrere an die Stelle eines einzigen, als auch ein einziger an die Stelle mehrerer, und einzelne an die Stelle einzelner zu Nacherben eingesetzet werden. §. 2. Inst. L. 36. §. 1. ff. h. t. 3) Auch die Erben unter sich können nachgesetzet werden, und hierinn bestehet die gegen- oder wechselseitige (reciproca vel mutua) Nacherbeinsetzung. L. 4. §. 1. ff. h. t.; L. 64. ff. de legat. 2.

## §. 53.

### Mit welcher Wirkung?

Durch die Nacherbeinsetzung tritt der fernere Erb an die Stelle des ersteren, (§. 51. 2.) und daher wird 1) im Zweifel vermuthet, daß der Nacherb so viel erhalten solle, als der erste bekommen hätte. §. 2. Inst. L. 24. ff. h. t. Ist aber 2) die Erbschaft schon einmal angetreten, so erlöschet die Nacherbeinsetzung, L. 5. C. h. t. und der Nacherb wird nicht einmal 3) in diesem Falle zugelassen, *) wenn ein Minderjähriger in Ansehung der Erbschaftsantretung in den vorigen Stand wieder eingesetzet worden ist. L. 5. C. h. t. L. 3. §. 4. L. 7. §. 10. ff. de minor. Auch höret 4) die Nacherbeinsetzung auf, wenn der Nacherb vor dem ersten Erben gestorben ist. L. un. §. 5. C. de caduc. toll.

*) Ausgenommen in den Fällen, welche im letzt. §. der Inst. h. t. und in 40. u. 41. S. ff. de her. inst. vorkommen. Wir reden also von mehreren Fällen, nicht von einem einzigen, wie andere. Denn daß im 40. S. nichts abgeändert werden dürfe, und ganz verschiedene Gattungen angeführet werden, haben sowohl wir, (Inst. §. 557. *) als auch schon vor uns Mark. Liklama Membran. Lib. V. eclog. 15. p. 187. und Oswald Hilliger in Donello enucl. lib. VI. cap. 24. litt. L. p. 422. und folg. gezeiget.

§. 54.

## §. 54.

### Der Nacherb des Nacherbens.

Die Nacherbeinsetzung ist zu dem Ende erfunden worden, damit die Testamente nicht erblos sein, (§. 51. 3.) folglich ist der Nacherb des Nacherbens auch Nacherb des eingesetzten Erbens. §. 3. Inst. h. t.

## §. 55.

### Was ist die pupillarsche Nacherbeinsetzung?

Soviel von der gemeinen Nacherbeinsetzung. Die pupillarsche ist eine Einsetzung eines zweiten, dritten oder ferneren Erbens, (§. 47.) an die Stelle unmündiger Kinder, welche unter der väterlichen Gewalt des Erblassers sind, und nach dessen Tod unter keine andere Gewalt kommen werden, (P. I. §. 148. 3.) für den Fall, wenn diese eingesetzten Kinder in ihrer Unmündigkeit mit Tod abgehen sollten. (§. 49.) pr. Inst. de pupill. subst. L. 8. C. h. t.

## §. 56.

### Grundsätze von derselben.

Aus dieser Erklärung ergeben sich nun folgende Grundsätze: I. Der Hauptgrund der pupillarschen Nacherbeinsetzung ist die väterliche

Gewalt. *) II. Die Ursache derselben ist das unreife Alter, in welchem kein Testament gemacht werden kann. (§. 8. 11.) III. Sie ist nicht in Absicht auf die äusserlichen Feierlichkeiten, sondern in Ansehung der Erbenseinsetzung ein doppeltes Testament, weil der Vater anfänglich für sich, und dann für seinen unmündigen Sohn einen Erben einsetzet. §. 2. Inst. de pupill. subst. L. 2. §. 4. L. 16. §. 1. L. 20. §. 1. ff. h. t.

*) Denn da die Kinder in Rüksicht des Vaters keine Personen, sondern nur eigenthümliche Sachen sind, (P. I. §. 145. 1.) von diesen aber in den zwölf Tafelgesetzen verordnet worden: *Paterfam uti legassit*: &c. (§. 2. *) so muste auch der Vater das Recht haben, seinen unmündigen Kindern bis auf jene Zeit Erben nachzusetzen, zu welcher sie selbst ein Testament machen können. Und aus dieser Ursache ist die pupillarsche Nacherbeinsetzung, von der im 4. G. pr. ff. h. t. gesagt wird, daß sie durch den Gebrauch eingeführet worden sei, und die so manche Rechtslehrer nicht aus den 12. Tafelgesetzen herleiten wollen, dennoch wirklich aus dem Gesetz: *Paterfam, uti legassit, ita jus esto*, denn auch in den 12 Tafelgesetzen kamen vaterländische Gebräuche und nicht geschriebene Sitten vor. Dion. Hal. lib. II. cap. 26. p. 96. lib. X. cap. 52. p. 676.

## §. 57.

### Wer, und wem setzet er jemanden zum Nach-erben an?

Der Hauptgrund der pupillarschen Nacherbeinsetzung ist die väterliche Gewalt. (§. 56. 1.) Es kann also 1) nur der Vater, und nicht die Mutter jemanden auf diese Weise zum Nacherben einsetzen. pr. Inst. L. 33. ff. h. t. 2) Durch diese Nacherbeinsetzung kann der Vater sowohl seinen Kindern, die noch unter seiner Gewalt sind, als auch denen, die erst nach seinem Tod werden geboren werden, nicht aber den losgelassenen, oder 3) den Enkeln, welche nach des Großvaters Tod unter die Gewalt ihres Vater kommen, ausgenommen diesen nach der Formel des Junius Vellejanschen Gesetzes, einen Nacherben ansetzen. L. 2. pr. ff. h. t. 4) Auch den Enterbten darf ein Nacherb angesetzet werden. (P. I. §. 176. 2.) L. 1. §. 2. L. 10. §. 5. ff. h. t. 5) Diese Nacherbeinsetzung erlöschet, wenn der Sohn von dem Erblasser vor dessen Tod losgelassen, oder nach dessen Tod von einem Dritten an Kindesstatt aufgenommen worden ist. (P. I. §. 171.) L. 17. §. 1. ff. de adopt.

## §. 58.

### Auf welche Zeit?

Die Ursache dieser Nacherbeinsetzung ist das unreife Alter, (§. 61. 2.) und folglich kann der Nacherb zwar auf kürzere Zeit, doch nicht über die Mündigkeit nachgesetzet werden. L. 14. L. 21. ff. h. t. Wenn er also auf kürzere Zeit ist nachgesetzet worden, so erlöschet die Nacherbeinsetzung nach Verlauf dieser Zeit, d. L. 21. sonst aber, sobald der eingesetzte Erb die Minderjährigkeit erreichet hat. L. 14. ff. h. t.

## §. 59.

### Wie, und mit welcher Wirkung?

Die Nacherbeinsetzung ist wirklich ein doppeltes Testament, (§. 56. 3.) also wäre es 1) widersinnig, wenn der Vater einen Nacherben einsetzen wollte, ohne selbst ein Testament errichtet, und für sich einen Erben geschrieben zu haben. L. 2. §. 4. §. ult. ff. h. t. §. 2. Inst. de pupill. subst. Wenn aber 2) der Fall dieser Nacherbeinsetzung da ist, so bekömmt der Nacherb alle Güter des Unmündigen, die auch dieser nicht von den Erblasser hat, und er schliest sogar 3) die Mutter aus, dergestalt, daß sie nicht einmal den Pflichttheil fodern kann. L. 8. §. 5. ff. de inoff. testam.

Doch

(Doch sieh die Anmerkung zu dem 563. §. der Inst.) 4) Diese Nacherbeinsetzung ist eine Folge des väterlichen Testaments, wenn also dieses nicht gilt, so gilt auch sie nicht, es wäre dann dasselbe durch die Beschwerde wegen pflichtwidrigen Testaments umgestossen worden. *) §. 5. Inst. de pupill. subst. L. 2. pr. ff. h. t.

*) Denn weil ausser der Erbeinsetzung alle übrigen Theile einer durch die Beschwerde wegen pflichtwidrigen Testaments umgestossenen letzten Willenserklärung aufrecht bleiben: (P. II. §. 53. 7.) so muß auch die Nacherbeinsetzung ihre Rechtswirkung haben. Nov. 115. cap. 3. §. ult.

## §. 60.

### Was ist die nachgeahmte Nacherbeinsetzung?

Da es sich aber manchmal ereignet, daß der eingesetzte Erb wegen Raserei, Tollsinnes u. dergl. unbeerbt mit Tod abgehet: (§. 49.) so ist nach dem Beispiel der pupillarschen Nacherbeinsetzung die **gleichsam pupillarsche, nachgeahmte** oder **Justinianische** Nacherbeinsetzung erfunden worden, vermög welcher die Aeltern, von denen man vermuthet, daß sie am besten für ihre Kinder sorgen werden, ihren rasenden, tollsinnigen, tauben oder stummen Kindern für jenen Fall einen Erben nachsetzen können, wenn sie in diesem Zustande mit Tod abgehen sollten. §. 1. Inst. h. t. Der Hauptgrund dieser Nach-

erbeinsetzung ist also nicht die väterliche Gewalt: sondern die Liebe (pietas) zu seinen Kindern.

## §. 61.

### Beschaffenheit derselben.

Hieraus folgern wir, 1) daß die Aeltern beiderlei Geschlechtes, und zwar 2) ihren Kindern, die sie wenigstens in Ansehung des Pflichttheiles zu Erben eingesetzet, jedoch nicht enterbet haben, auf diese Art Erben nachsetzen können. 3) Daß sie durch diese Nacherbeinsetzung die Liebe zu ihren Kindern beweisen, folglich anfangs die Kinder des eigesetzten Erbens, und falls dieser keine Kinder hätte, dessen Brüder, Schwestern, u. s. w. und endlich, wen sie immer wollen, zu Nacherben einsetzen müssen. 4) Daß diese Nacherbeinsetzung erlösche, sobald der Fehler gehoben ist, ob welches der eingesetzte Erb kein Testament hat errichten können.

## §. 62.

### Die militärsche Nacherbeinsetzung.

Die Rechtslehrer handeln hier noch von der **militärschen** oder **befreiten** Nacherbeinsetzung, welche in dem bestehet, daß ein Soldat fast alle Gesetze der Nacherbeinsetzungen über=

übergehen, und daher 1) seinen Kindern über die Mündigkeit, 2) den auswertigen Erben hingegen auch für den Fall, wenn sie die Erbschaft antreten, oder, 3) wann immer mit Tod abgehen werden, in Ansehung jener Güter, die er ihnen hinterlassen hat, Erben nachsetzen könne. L. 15. ff. L. 8. C. h. t. L. 6. C. de testam. milit. Den Grund dieser Verfassung werden wir weiter unten im XXIX. Buche 1. Titel sehen.

# Siebenter Titel.

## Von den Bedingungen bei Erbeinsetzungen.

## De conditionibus institutionum.

### §. 63.

#### Was ist eine Bedingung?

Daß die Erben entweder unbedingt, oder unter gewissen Bedingungen, nicht aber von gewisser Zeit an, oder auf gewisse Zeit eingesetzet werden können, haben wir schon oben (§. 45.) gesagt. Eine Bedingung ist ein Umstand,

der eine Sache auf ein ungewisses Ereigniß *) richtet. Was also auf das Vergangene oder Gegenwärtige gerichtet ist, wird im eigenen Verstande für keine Bedingung gehalten. L. 1. §. 1. ff. h. t. L. 120. ff. §. 4. Inst. de verb. obl.

*) Auf diese Art scheinet die Bedingung nach dem 4. §. der Inst. de verb. obl. dem 9. G. 1. §. ff. de novat. und dem 39. G. ff. de reb. cred. erkläret werden zu müssen. Weil aber die Rechtsgelehrten eine von Natur unmögliche Bedingung zugeben, von der es doch gewiß ist, daß sie niemals wird erfüllet werden: so muß man gestehen, daß hier das Wörtchen Ereigniß für ein künftiges zu nehmen sei, auf welches die Sache gerichtet ist.

## §. 64.

### Wievielfach ist sie?

Wenn also das Ereigniß, auf welches die Sache gerichtet ist, (§. 63.) wirklich bestehen kann, so ist die Bedingung **möglich**. Wenn es aber entweder von **Natur**, oder wegen der **Gesetze** und **guten Sitten**, oder endlich wegen **Verwirrung der Worte** (perplexitatem verborum) keinen Ausgang haben kann, so ist sie **unmöglich**. (Inst. §. 547.) Die mögliche Bedingung wird wieder in die **willkührliche** (potestativam) **zufällige** (casualem) und **gemischte** abgetheilet, je nachdem das Ereigniß von dem freien Willen eines

Men=

Menschen, oder von einem blossen Zufalle, oder von beiden zugleich abhängt. L. 13. ff. de acquir. her. L. un. §. 7. C. de caduc. toll.

§. 65.

**Was ist Rechtens in Ansehung der möglichen Bedingungen?**

Da aber einige Erben vermög der Gesetze nothwendig eingesetzet werden müssen, andere hingegen von dem Erblasser freiwillig eingesetzet werden: (§. 18. §. 36.) so ist es ganz billig, daß jenen eine geringere Bürde aufgeleget werde, als diesen. Hier ist also der Grund, warum 1) der angeborne Erb, das ist ein solcher Erb, dem der Pflichttheil gebühret, (P. II. §. 48.) nur unter einer willkührlichen Bedingung eingesetzet werden könne. L. 4. ff. de her. inst. L. ult. ff. h. t. 2) Warum die möglichen Bedingungen, unter welchen auswertige Erben sind eingesetzet worden, erfüllet werden müssen, und zwar alle, wenn sie verbindungsweise (copulative) oder eine von beiden, wenn sie wahlweise (disjunctive) vorgeschrieben worden. L. 5. ff. h. t. 3) Warum eine zufällige Bedingung wannimmer, eine willkührliche und gemischte aber nur nach dem Tod des Erblassers, und zwar von einem, der weiß, daß diese Bedingung in dem Testament vorgeschrieben ist, erfüllet werden könne, L. 2. ff. de cond.

& demonſtr. es lieſſe ſich dann dieſelbe nur einmal erfüllen. L. 16. pr. ff. eod. 4) Warum eine Bedingung, deren Erfüllung zugleich von dem Willen eines Dritten abhängt, für erfüllet zu halten ſei, wenn ſie von dieſem ſelbſt, L. 31. ff. de condit. & demonſtr. L. 3. L. 23. ff. eod. L. 5. §. 5. ff. quand. dies leg. ced. L. 161. ff. de reg. jur. nicht aber durch einen Zufall verhindert worden, L. 31. ff. de cond. & demonſt. welchem Geſetz das 54. G. r. u. 2. §. ff. de legat. 1. entgegen zu ſein ſcheinet. 5) Warum der Erb, wenn er vor erfüllter Bedingung mit Tod abgehet, ſeinen Erben keine Foderung hinterlaſſe. L. 4. pr. ff. quand. dies leg. ced. L. un. §. 7. C. de caduc. toll.

## §. 66.

### Was in Anſehung der beſchwerlichen und verneinenden Bedingungen?

Selbſt die Erklärung der möglichen Bedingungen (§. 64.) zeiget uns, daß auch die **beſchwerlichen** Bedingungen, die zwar ein anderer leicht, der Erb aber nicht erfüllen kann, unter dieſelben zu rechnen ſein. L. 4. §. 1. ff. de ſtat. lib. & ibid. Dionys. Gothof. Darum werden ſie auch nicht für unmöglich gehalten, auſſer in dem Falle, wo der Erblaſſer gewuſt hat, daß der Erb nicht im Stande iſt, ſie zu er-

erfüllen. 2) Daß die verneinenden Bedingungen die Erbschaft bis auf den Tod des Erbens aufschieben, wenn nicht die von dem Q. Muzius P. F. Szävola erfundene Muziansche Sicherheit geleistet wird, L. 7. pr. ff. de cond. & de monst.

## §. 67.

### Was in Ansehung der unmöglichen?

Weil endlich die unmöglichen Bedingungen nicht erfüllet werden können: (§. 64.) so scheinet weder der Erb in dieselben gewilliget, noch der Erblasser sie gefodert zu haben, weil er wollte, daß sein Testament einen Ausgang haben solle. Hieraus ergiebt sich, 1) daß alle unmöglichen Bedingungen für nicht beigefügt angesehen werden. L. 1. L. 20. pr. ff. h. t. L. 45. ff. de her. inst. 2) Daß ebendieses von lächerlichen, L. 14. ff. h. t. L. 27. ff. eod. und 3) verwirrten, (perplexis) L. 16. ff. h. t. L. 188. ff. de reg. jur. nicht aber von umgekehrten *) (præposteris) Bedingungen zu halten sei. L. 26. C. de testam. 4) Daß bei Kontrakten, zu welchen eine beiderseitige Einwilligung erfodert wird, das Gegentheil von allem diesen gesagt werden müsse, weil man von jenen, die in eine unmögliche Bedingung gewilliget haben, nichts anderes vermuthen kann, als, daß sie entweder nicht bei Sinnen waren,

oder

oder aber nur gescherzet haben, folglich muß eine solche Bedingung den ganzen Kontrakt ungiltig machen. §. 10. Inst. de inutil. stip. L. 31. ff. de obl. & act.

*) Verwirrte Bedingungen sind, die niemals einen Ausgang haben können, z. B. Wenn Sejus Erb ist, soll Tizius Erb sein: Wenn Tizius Erb ist, soll Sejus Erb sein. Umgekehrte Bedingungen aber sind, wodurch die Erbschaft für jetzt (in præsens) hinterlassen, und dennoch ein künftiger Tag, oder eine künftige Bedingung beigefüget wird, z. B. Wenn ein Schiff aus Asien wird zurückgekommen sein, so gebe oder vermache ich gleich von der Zeit meines Todes u. s. w. In diesem Falle kann also die Verlassenschaft nach dieser Zeit, oder nach erfüllter Bedingung gefodert werden. L. 25. C. de testam.

## §. 68.

### Was endlich in Ansehung einer gewissen oder ungewissen Zeit?

Warum der Erb nicht auf gewisse Zeit eingesetzet werden könne, haben wir schon oben (§. 45.) gesehen. Wir folgern nun hieraus, 1) daß eine bestimmte Zeit, auf welche ein Erb eingesetzet worden ist, für nicht beigefügt anzusehen sei. 2) Daß eine ungewisse Zeit, von der wir nicht wissen, ob sie kommen werde, statt einer Bedingung gelte. §. 9. Inst. de her. inst. L. 75. ff. de cond. & demonst 3) Daß, wenn es gewiß ist, daß diese Zeit kom-

kommen werde, aber ungewiß wann, der Tag, welcher dem Erben nicht aber, welcher einem Dritten beigesetzet worden, als eine Bedingung zu betrachten sei. L. 9. C. de her. inst. L. 1. §. 1. L. 79. pr. §. 1. ff. de condit. & demonstr.

# Achter Titel.

## Von dem Recht zu überlegen.

## De jure deliberandi.

### §. 69.

### Ursache des Uiberlegungsrechtes.

Der Erb folget nach angetretener Erbschaft in alle Rechte des Verstorbenen, (§. 2.) folglich muß er auch dessen Schulden zahlen, und alle übrigen nicht ganz persönlichen Verbindlichkeiten des Erblassers erfüllen. Weil aber dieses die Erben oft zweifeln machte, ob sie die Erbschaft antreten oder ausschlagen sollen: so hat der Prätor in seinem Edikt versprochen:

chen: *Heredi tempus ad deliberandum petenti dabo.* L. 23. §. 1. ff. de hered. L. 1. §. 1. ff. h. t. Es muß aber eine gewisse Frist vorgeschrieben werden, damit der Erb nicht Gelegenheit habe, die Gläubiger mit ihren Foderungen in das Unendliche aufzuschieben.

## §. 70.

### Was für eine Frist muß dem Erben gegeben werden?

Weil also der Prätor in seinem Edikt keine gewisse Frist vorgeschrieben hat: so war dieses 1) nach dem alten Recht willkührlich, L. 1. §. 2. ff. h. t. wenn nur nicht weniger als hundert Täge eingeräumet wurden, L. 2. ff. h. t. welche die eingentliche Zeit zur Erbserklärung waren. (§. 36. *) Aber nach dem neuen Recht wurden 2) von dem Landesfürsten ein Jahr, und von den Richtern neun Monate zur Bedenkzeit gegeben, L. ult. §. 13. C. h. t. und dieses nützte auch 3) den Erben des Erben, wenn dieser unterdessen gestorben ist. L. 19. C. de jur. delib. Wenn endlich 4) kein Gläubiger auf die Antretung der Erbschaft dringet, so erlöschet dieselbe erst nach 30. Jahren. (§. 69. fin.) L. 8. C. h. t.

## §. 71.

### Was kann der Erb unterdessen thun?

Und da diese Frist, sie möge so lang dauren, als sie wolle, zur Uiberlegung gegeben wird: so kann der Erb unterdessen 1) den Zustand der Erbschaft und die Rechnungen des Verstorbenen einsehen, L. 5. pr. ff. h. t. L. 28. ff. de acquir. her. 2) die Sachen, welche sich nicht aufbewahren lassen, oder mit vielen Unkösten müssen erhalten werden, um billigen Preis verkaufen, L. 5. §. 1. L. 6. ff. h t. und 3) die Schulden, besonders, welche härtere Bedingungen angehängt haben, abtragen. d. L. 5. §. 1. L. 6. ff. h. t. Wenn aber 4) ein Vormund im Namen seines Mündels um Uiberlegungsfrist einkömmt, und dieselbe erhält, so können keine Güter ohne Erlaubniß des Prätors veräussert werden. L. 7. pr. §. 2. & ult. ff. h. t.

## §. 72.

**Warum ist die rechtliche Wohlthat des Güterverzeichnisses erfunden worden? Was ist das Güterverzeichniß?**

Allein auf diese Art war den Erben noch nicht hinreichend geholfen, weil sie, hatten sie die Erbschaft einmal angetreten, alle Schulden zu bezahlen verbunden waren, L. 4. C. de rep. her. L. 8. ff. de acquir. her. und darum hat Justinian die rechtliche Wohlthat des Güterverzeichnisses (beneficium inventarii) erfunden. L. ult. C. h. t. Es ist abes das Güterverzeichniß eine rechtmässige und richtige Beschreibung aller Sachen, die in der Verlassenschaft sind. L. 7. pr. ff. de adm. tut. Ihre Wirkung bestehet darinn, daß der Erb völlig gesichert ist, nicht mehrere Schulden für den Verstorbenen zahlen zu dürfen, als, in soweit die Erbschaftsmasse hinreichet. L. ult. §. 4. C. h. t.

## §. 73.

**Wie muß das Güterverzeichniß errichtet werden?**

Zu einem rechtmässigen Güterverzeichniß (§. 72. 1.) erfodert das röm. Recht, 1) daß es binnen 30 Tägen von der Zeit an, als der

Erb

Erb erfahren hat, daß ihm eine Erbschaft zugefallen sei, angefangen, 2) mit Zuziehung der Notarien und 3) Vorladung der Vermächtnisseserben und Gläubiger, oder, falls diese abwesend wären, 4) vor drei Zeugen von gutem Ruf errichtet, 5) binnen 60 Tägen, oder, wenn die Sachen weiter entlegen sind, binnen einem Jahr von dem Tage der Wissenschaft vollendet, und 6) von dem Erben, oder, wenn er nicht schreiben kann, von einem Notar unterschrieben werden solle. L. ult. §. 2. 3. C. h. t. Nov. I. cap 2. §. 1.

## §. 74.

### Wirkungen desselben.

Die Wirkung des Güterverzeichnisses bestehet darinn, daß der Erb, wenn er sich dieser Wohlthat bedienet, gesichert ist, nicht mehrere Schulden für den Verstorbenen zahlen zu dürfen, als, in soweit die Erbschaftsmasse hinreichet. (§. 72.) Daraus läst sich nun folgern, 1) daß er jetzt die Erbschaft ohne alle Gefahr antreten könne. L. ult. §. 4. C. h. t. §. 5. Inst. de her. qual. & diff. 2) Daß ihm das Recht, zu überlegen, gar nicht nothwendig sei, obschon es durch die rechtliche Wohlthat des Güterverzeichnisses nicht aufgehoben worden. L. ult. §. 13. C. h. t. §. 5. Inst. de her. qual. & diff. 3). Daß er das Recht habe,

wenn nicht baares Geld vorhanden ist, Erbschaftsstüke an Zahlungsstatt hinzugeben, L. ult. §. 6. C. h. t. 4) die Gläubiger, L. ult. §. 4. C. eod. ja sogar 5) sich selbst, wenn ihm der Erblasser etwas schuldig war, jedoch mit Rüksicht auf die Vorzugsrechte, auszuzahlen, L. ult. C. §. 9. 6) die Kösten für die Leiche, für das Güterverzeichniß, und andere nothwendige Auslagen abzuziehen, L. ult. C. §. 9. und 7) von Vermächtnissen das Falzidsche, von Treuvermächtnissen hingegen das Trebelliansche Viertheil zu nehmen. Nov. I. cap. 2. 8) Daß, wenn die Erbschaftsstüke durch Unglük zu Grunde gehen, dieses den Gläubigern schade. L. ult. §. 4. C. eod.

## §. 75.

### Der heutige Gebrauch.

In wie weit alles dieses in Frisland beobachtet werde, zeiget uns Huber Prælect. h. t. In Deutschland ist weder eine gewisse Zeit für die Errichtung des Güterverzeichnisses vorgeschrieben, weder werden diejenigen dazu berufen, denen daran gelegen ist, Mev. decis. I. 356. wenn nur gleich die Güter des Erblassers von der Oberkeit versiegelt worden sind. Carpz. P. III. const. 33. def. 19. In einigen Orten gilt sogar das Güterverzeichniß, welches der Erb ohne Zuziehung der Oberkeit

er-

errichtet hat, wenn er nur dasselbe beschwöret. Auch wird durch einen Eid den übrigen Mängeln des Güterverzeichnisses abgeholfen, und man läst auch die Erben des Erben denselben ablegen, wenn sie nur über die Glaubwürdigkeit schwören wollen. Brunnem. ad L. ult. C. h. t. §. 10. seq. Elem. jur. Germ. lib. II. part. 1. §. 305. 311.

# Neun und zwanzigstes Buch.

## Erster Titel.

### Von dem Testament eines Soldaten.

### De testamento militis.

### §. 76.

**Die Soldaten konnten vormals ihre Testamente in der Schlachtordnung ohne alle Feierlichkeit errichten.**

Wir haben oben (§. 6. 2.) die Testamente in feierliche und minder feierliche oder befreite eingetheilet. Auch die Soldaten geniessen sehr vieler Freiheiten, und darum wollen wir jetzt von ihren Testamenten handeln. Denn obschon sie vormals ihre Testamente in der Schlachtordnung (procinctu) errichteten: (§. 3.) so ist doch diese Art, die von dem Priester- oder Wahrsagerrecht ihren Ursprung hatte, *) ausser Gebrauch gekommen, sobald die Kriege nicht mehr nach Beobachtung des Vögel-

gelflugs geführet worden sind. Cic. de nat. deor. Lib. II. cap. 3.

*) In der Schlachtordnung waren die Soldaten, wenn sie mit dem Gabinschen Kriegskleid (cinctu Gabino) angethan waren. Serv. ad Virg. Æn. VII. v. 612. Das Gabinsche Kriegskleid aber war ein Oberrok, der über den Rüken geschlagen wurde und dessen unterster Saum den Krieger umgürdete. Solcher Kleidung bedienten sich die Lateiner, eh sie noch Waffen hatten, und daher sagte man: Die Krieger sind mit ihrem Gürtelkleid angethan, das heist, sie sind in der Schlachtordnung. Dieses Gürtelkleid nahmen diejenigen, welche den unterirdischen Gottheiten ihren Tod für das Kriegsheer aufopferten, und aus dieser Ursache wurde der letzte Willen der Soldaten, welche in der Schlachtordnung ihren Erben nannten, genehmiget. Denn was immer solche Personen vornahmen, das hat das Volk genehm gehalten, so zwar, daß der Bürgermeister Dezius dem obersten Priester Livius Gerichtsdiener gab, und ihn zum Proprätor machte, Liv. X. 19. was das Volk sonst nicht einmal in den fürchterlichsten und gefährlichsten Umständen würde zugegeben haben. Liv. XXVI. 11.

## §. 77.

### Eine neue Befreiung der Soldaten.

In späteren Zeiten hat Jul. Zäsar den Soldaten, wenn sie auch nicht in der Schlachtordnung wären, nicht so sehr ob ihrer Unerfahrenheit, als ob der bevorstehenden Gefahr die Freiheit gegeben, ihre Testamente ohne alle Feierlichkeit zu errichten, jedoch nur auf einige Zeit. Aber Titus, Domizianus, Nerva und Trajanus haben ihnen diese Freiheit unumschränkt zugestanden. L. 1. pr. ff. h. t. Ulp. Fragm. tit. 23. §. 2. Diese Befreiung bestand darinn, daß sie alle Gesetze, welche die letzte Willenserklärung betreffen, übergehen konnten, und daß alle ihre Testamente, sie mochten wieimmer abgefaßt sein, genehmiget wurden. L. 1. pr. ff. h. t.

## §. 78.

### Grundsätze von den Testamenten der Soldaten.

Aus dem, was wir bereits gesagt haben, ergeben sich nun folgende Grundsätze: I. Die Soldaten haben sich dieser Freiheit bei einer bevorstehenden Lebensgefahr zu erfreuen. II. Sie dürfen weder die äusserlichen noch die innerlichen Feierlichkeiten der Testamente beobachten.

## §. 79.

### Wer hat das Recht, solche Testamente zu errichten?

Der erste Grundsatz führet uns auf folgende Bemerkungen: 1) daß diese Freiheit in gewissem Maasse allen anderen Personen, die entweder nothwendig oder freiwillig mit im Felde, und in gleicher Gefahr sind, L. 4. ff. h. t. 2) den Tauben und Stummen, die noch nicht ihre Entlassung erhalten haben, L. ff. h. t. Add. vind. ad §. 2. Inst. h. t. und 3) auch denen Soldaten zukomme, die ihres Standes ungewiß sind. L. 11. §. 1. ff. h. t. 4) Daß es gleichviel sei, ob die Soldaten wirklich im Lager stehen, oder aber den Feind verfolgen. §. 3. Inst. L. 1. L. 15. L. pen. C. h. t. Daß sie sich hingegen 5) nach dem gemeinen Recht zu achten haben, wenn sie im Winterquatier sind, oder wenn die Gefahr schon vorüber ist, ausgenommen, daß die Testamente der Veteranen, die einen ehrlichen Abschied bekommen haben, noch durch ein ganzes Jahr gelten, L. 26. pr. §. 1. ff. §. 3. Inst. h. t. und zwar mit der dem Erben auferlegten Bedingung, die noch nicht erfüllet ist. §. 3. Inst. h. t. L. 25. ff. de cond. inst. 6) Daß auch ein Testament, welches vor dem Soldatenstand, ohne alle Feierlichkeiten zu beobachten, errichtet worden, von dem Soldaten, entweder ausdrüklich

oder stillschweigend bekräftiget werden könne. L. 9. §. 1. L. 20. §. 1. L. 25. ff. h. t. 7) Daß die Söhne zwar über ihr Kriegssondergut ein Testament errichten können, jedoch die Vorschrift des gemeinen Rechtes beobachten müssen, wenn sie nicht wirkliche Soldaten sind. §. 6. Inst. h. t. L. ult. C. de inoff. test.

## §. 80.

**Was ist in Ansehung der innerlichen Feierlichkeiten erlassen worden?**

Und da den Soldaten die innerlichen Feierlichkeiten nachgelassen sind: (§. 78. 2.) so folgt, 1) daß sie auch solche Personen, die sonst einer Erbschaft unfähig sind, zu Erben einsetzen, L. 13. §. 2. ff. L. 5. C. h. t. 2) ihre Kinder enterben oder stillschweigend übergehen, (§. 6. Inst. de exher. lib. L. 9. L. 10. C. h. t. 3) über einen Theil ihres Vermögens verordnen, und über den anderen die gesetzliche Erbfolge gelten lassen, L. 6. L. §. 4. L. 37. ff. h. t. 4) mehrere Testamente hinterlassen, L. 19. pr. ff. h. t. 5) auch in einem Kodizill Erben einsetzen, L. 36. pr. ff. h. t. 6) jedem auf was immer für eine Art einen Erben nachsetzen, L. 5. L. 15. §. 5. L. 28. ff. h. t. und 7) die ganze Erbschaft mit Vermächtnissen erschöpfen können. L. 17. §. ult. ff. L. 12. C. h. t. 8) Daß ihre Testamente weder durch die

Geburt eines Kindes aufgehoben, L. 7. 8. ff. h. t. noch durch die Beschwerde wegen pflichtwidrigen Testaments umgestossen werden. L. 29. §. ult. ff. h. t.

§. 81.

**Und was in Ansehung der äusserlichen?**

Weil sie aber auch nicht die äusserlichen Feierlichkeiten zu beobachten schuldig sind: (§. 78. 2.) so wird sich leicht ein Grund angeben lassen, 1) warum sie zu schriftlichen Testamenten weder Zeugen noch etwas anderes vonnöthen haben, wenn man nur sicher weiß, daß sie dieselben wirklich geschrieben haben. L. 40. pr. ff. h. t. 2) Warum zu ihren mündlichen Testamenten nur zween Zeugen erfodert werden, die aber nicht besonders dazu erbeten sein dürfen, L. ult. §. ult. ff. de codicill. wenn man nur gewiß ist, daß sie im Ernste und bedächtlich, und nicht von ungefähr einen Erben ernannt haben. §. 1. Inst. L. 24. ff. h. t.

§. 82.

**Der heutige Gebrauch?**

Dieses alles wird noch heutiges Tages beobachtet, ausgenommen, daß diese Freiheiten den Soldaten nur dann, wenn sie den Feind

verfolgen, oder im wirklichen Gefecht sind, nicht aber damals zukommen, wenn sie im Lager stehen, denn in diesem Falle müssen sie zween Zeugen zuziehen. Const. Max. I. ann. 1512. tit. de testam. §. und sollen. Doch hat schon Vig. Zuichen bemerket, daß dieser Irrthum von der Glosse der Pragmatiker herrühre. ad §. 1. Inst. h. t. p. 83.

## §. 83.

### Das Testament der Aeltern unter ihren Kindern.

Das anderte befreite Testament ist jenes, in welchem die Aeltern ihre Kinder einsetzen. *) Denn errichten sie ein schriftliches Testament, so sind sie nicht verbunden, Zeugen zuzuziehen, wenn sie nur selbst 1) dasselbe geschrieben, oder wenigstens 2) sich, unterschrieben, und 3) das Jahr, den Monat und Tag, dann den Antheil, welchen sie ihren Kindern hinterlassen wollen, deutlich bestimmet haben. L. 21. §. 1. C. de testam. Nov. 107. cap. 1. Errichten sie aber ein mündliches Testament, so werden zween Zeugen zum Beweis erfodert. Arg. L. 12. ff. de test.

*) Von diesem Testament muß man die väterliche Theilung genau unterscheiden. Diese gilt, sie möge auf wasimmer für eine Art gemacht worden sein, auch, wenn der Vater kein Testament hinter-

lassen

lassen hat, und solle er wirklich die Güter ganz ungleich vertheilet haben, wenn nur kein Kind um seinen Pflichttheil hintergangen worden, und entweder der Vater, oder die Kinder sich unterschrieben haben. L. ult. C. fam. ercisc. Nov. 18. cap. 7.

## §. 84.

### Das Testament welches zur Pestzeit errichtet worden.

Das dritte befreite Testament ist, welches zur Pestzeit errichtet worden, in sofern nemlich die Gesetze in diesem Falle die gleichzeitige Gegenwart der Zeugen, folglich die Einheit der Handlung (unitatem contextus) nachgesehen haben. L. 8. C. de testam. Einige Rechtslehrer fügen noch hinzu, daß nach den Sitten nur zween Zeugen, und wären sie auch vom weiblichen Geschlecht, erfodert werden, Stryk. Caut. testam. cap. 11. §. 3. und, daß ein solches Testament, wenn es einmal errichtet worden, seine Giltigkeit für immer beibehalte, Carpz. part. III. const. 4. def. 5. doch behaupten andere gerade das Gegentheil. Struv. Exerc. XXXII. §. 21.

§. 85.

## §. 85.

### Das auf flachem Lande gemachte Testament.

Die auf **flachem Lande** errichteten Testamente sind giltig, wenn sie nur von fünf Zeugen unterschrieben, — doch kann einer für den andern unterschreiben, — oder mit deren Siegeln bekräftiget sind. Es wird aber erfodert, daß der Erblasser weder mehrere Zeugen, noch solche habe bekommen können, die zu schreiben gewust hätten. L. ult. C. de testam.

## §. 86.

### Noch andere befreite Testamente.

Das fünfte befreite Testament ist, welches **vor dem Landesfürsten** oder **Richter** gemacht worden. (§. 6. I.) L. 19. C. de testam. Das sechste, worinn **milde Stiftungen** (caussæ piæ) eingesetzet sind, denn in Ansehung dessen hat der Pabst alle Feierlichkeiten nachgesehen. c. 11. X. de testam. Das siebente endlich ist ein **späteres** Testament, worinn die gesetzlichen Erben eingesetzet sind, die in dem vorigen übergangen worden, denn zu diesem werden nur fünf Zeugen erfodert. L. 21. §. pen. de testam. Die meisten Rechtslehrer schliessen diese Materie noch mit dem Testament, welches Sterbende **auf der Reise** gemacht haben,

ben, zu welchem sie nicht mehr, dann zween Zeugen verlangen, Bald. & Salicet. ad L. ult. ff. de testam. allein sie haben kein Recht, neue Freiheiten zu ertheilen, oder dieselben durch ihre Auslegungen auf solche Fälle zu erweitern, die in den Gesetzen nicht enthalten sind. Stryk. Caut. testam. cap. 14.

---

# Zweiter Titel.

## Von der Antretung oder Ausschlagung der Erbschaft.

## De adquirenda vel omittenda heredidate.

### §. 87.

**Die Erbschaft wird nach Verschiedenheit der Erben auf verschiedene Art erlanget.**

Die Erbschaft wird durch ein Testament übertragen, aber nicht allzeit von Rechtswegen erworben. Oefters wird eine Handlung erfodert, woraus man abnehmen kann, ob jemand

Erb

Erb sein wolle oder nicht. Und deßwegen wird in diesem Titel von der **Antretung oder Ausschlagung einer Erbschaft** gehandelt. Ich sagte: **Oefters** wird eine solche Handlung erfodert. Denn man muß einen Unterschied zwischen **nothwendigen**, zwischen **angebornen** (suos) und **nothwendigen**, und zwischen **freiwilligen** Erben machen. pr. Inst. de her. qual. & diff. L. 15. L. 16. ff. h. t.

## §. 88.

### Wie vielfach sind die Erben?

**Nothwendige** Erben sind die Knechte, welche ihr Herr eingesetzet hat. Denn diese sind von Rechtswegen frei und Erben, sie mögen nun wollen oder nicht. *) § 1. Inst. eod. L. 57. §. 2. ff. h. t. **Angeborne** und **nothwendige** Erben sind die Kinder, die zur Zeit des Hinscheidens ihres Vaters unter dessen Gewalt waren, und nach seinem Tod unter keine andere kommen werden. Denn diese müssen ebenfalls auch wider ihren Willen nach den XII Tafelgesetzen Erben sein. §. 2. Inst. eod. **Freiwillige** Erben endlich sind, die unter der Gewalt des Erblassers nicht stehen, und denen folglich dieser wider ihren Willen kein Gesetz vorschreiben kann. (§. 5. 2.)pr. §. 3. Inst. eod.

*) Denn

*) Denn die Herren pflegten ihre Knechte einzusetzen, wenn sie so viele Schulden hatten, daß sie die Vergantung ihrer Güter befürchteten. Es hielten nemlich die Römer dieses für sehr schändlich, Cic. pro P. Quinct. cap. 15. und darum setzten sie die Knechte ein, damit die Verlassenschaft in deren Namen vergantet würde. §. 1. Inst. de her. qual. & diff.

## §. 89.

### Grundsätze hierüber.

Und nun ergeben sich folgende Grundsätze von selbst: I. Die **nothwendigen** und die **angebornen** und **nothwendigen** Erben sind von Rechtswegen Erben. §. 1. 2. Inst. de her. qual. & diff. II. Die **freiwilligen** Erben können die Erbschaft entweder ausdrüklich oder stillschweigend annehmen, oder dieselbe ausschlagen.

## §. 90.

### Die nothwendigen, und die angebornen und nothwendigen Erben sind von Rechtswegen Erben.

Aus dem ersten Grundsatz folgt, 1) daß ein Knecht, der zum Erben eingesetzet worden, die Erbschaft weder durch Antretung erlangen, noch durch die Ausschlagung verlieren könne, weil er schon von Rechtswegen Erb ist. L. 57. §. 2.

§. 2. ff. h. t. 2) Daß ebendieses von den angebornen Erben zu halten sei, die 3) gleichfalls die Erbschaft von Rechtswegen, und ohne Antretung erlangen, §. 3. Inst. de her. qui ab inst. und 4) sich nicht **als Erben betragen**, (pro herede gerere) sondern nur **in die Erbschaft mischen** (se immiscere) können. L. 11. L. 12. ff. h. t. 5) Daß sie die Erbschaft, welche schon an sie ist übertragen worden, sowohl ihren angebornen Erben, als auch Auswertigen hinterlassen, L. 3. L. 19. C. de jur. delib. und 6) die Erbschaft nach dem bürgerlichen Recht nicht verschmähen (repudiare) können, wenn ihnen nicht der Vater dieses Recht entweder ausdrüklich, oder stillschweigend, z. B. da er sich unter einer freiwilligen Bedingung einsetzte, (§. 65. 1.) oder ihnen einen gemeinen Erben nachsetzte, zugestanden hat. L. 86. ff. de her. inst. L. 12. ff. de cond. inst. §. 4. Inst. de pupill. subst.

## §. 91.

### Die angebornen Erben haben die rechtliche Wohlthat, von der Erbschaft abzustehen.

Weil aber dieses sehr schwer war, so hielt es der Prätor für billig, den angebornen Erben die rechtliche Wohlthat, **von der Erbschaft abzustehen**, zu verleihen, wenn sie sich nur nicht, 1) da sie schon mündig waren, in

die

die Erbschaft gemischet, — denn die unmündigen unterstützet der Prätor, wenn sie sich wirklich schon eingemischet, — und 2) nicht etwas aus der Erbschaft entfremdet haben. L. 11. L. 12. L. 57. §. 3. ff. h. t.

## §. 92.

### Die freiwilligen Erben treten die Erbschaft an, betragen sich als Erben, und verschmähen die Erbschaft.

Und weil die freiwilligen Erben die Erbschaft nach ihrem Belieben entweder a) durch Worte, oder b) Thaten erlangen, oder c) ausschlagen können: (§. 89. 2.) so heist es im ersten Falle, daß sie die Erbschaft **antreten**, im anderten, daß sie sich **als Erben betragen**, und im dritten, daß sie die Erbschaft **verschmähen**. *) §. 7. Inst. de her. qual. & diff. L. 11. L. 12. L. 57. ff. h. t.

*) Die angebornen Erben also sind **von Rechtswegen Erben**: (§. 89. 1.) die freiwilligen hingegen **treten die Erbschaft an**. Jene mischen sich in die Erbschaft: (§. 90. 4.) diese **betragen sich als Erben**. Jene stehen von der Erbschaft ab: (§. 91.) diese **verschmähen die Erbschaft**. Mit solcher Genauheit beobachten die Rechtsgelehrten überall den Unterschied der Worte.

## §. 93.

### Wer kann eine Erbschaft antreten?

Die Erbschaft wird also mit Worten angetreten, (§. 92.) und zwar vormals durch die Erbserklärung, (§. 36. *) folglich mit gewisser Feierlichkeit. Daraus folgt, 1) daß nur jene, die ihren Willen durch Worte erklären, und sich durch ein feierliches Geschäft verbinden können, L. 8. ff. h. t. L. 19. ff. de auct. tut. nicht aber 2) die Rasenden, Tollsinnigen, L. 63. ff. h. t. L. 40. ff. de reg. jur. und 3) Kinder §. 9. Inst. de inut. stip. eine Erbschaft antreten dürfen, sondern an deren statt treten die Aeltern, Vormünder und Pfleger dieselbe an. L. 18. pr. §. 12. C. de jur. delib. L. ult. §. 3. C. de cur. furios.

## §. 94.

### Wie?

Ferners ergiebt sich, 4) daß die Mündeln und Minderjährigen ohne beitretende Gewalt ihrer Vormünder oder ohne Einwilligung ihrer Pfleger keine Erbschaft antreten können, wenn sie wirklich gewinntragend wäre. (P. IV. §. 337. 5.) 5) Daß auch niemand die Erbschaft durch einen Sachwalter antreten könne, (P. I. §. 35. 3.) L. 90. ff. h. t. L. 123. pr. ff. de reg. jur. ausgenommen, daß auf Befehl des

kai-

kaiserlichen Sachwalters sogar ein Knecht die Erbschaft antreten darf. (P. I. §. 232.) 6) Daß die Erbschaft rein, und nicht unter einigen Bedingungen angetreten werden solle. (P. I. §. 35. 2.) L. 51. §. ult. ff. h. t. 7) Daß niemand einen Theil der Erbschaft, der ihm hinterlassen worden, antreten könne. L. 1. L. 2. L. 55. ff. h. t. 8.) Daß niemand wider seinen Willen gezwungen werden solle, die Erbschaft anzutreten. L. 6. §. ult. ff. h. t.

## §. 95.

### Wie treten die Knechte und Söhne die Erbschaft an?

Endlich läst sich noch folgern, 9) daß weder ein Knecht ohne Befehl seines Herrn, noch ein Sohn ohne Befehl seines Vaters eine Erbschaft antreten dürfen. §. 3. Inst. per quas. pers. cuiqu. adqu. Doch haben neuere Gesetze den Söhnen gestattet, daß sie, wenn sie das rechtmässige Alter schon erreichet haben, die Erbschaft auch wider Willen des Vaters antreten können, und in diesem Falle vollkommene Herren derselben werden. L. ult. pr. §. 1. 2. C. de bon. quæ lib.

## §. 96.

### Wer scheinet sich für einen Erben betragen zu haben?

Da man sich ferners nicht anders als einen Erben betragen kann, als durch Thaten: (§. 92.) so werden nothwendiger Weise, 1) solche Thaten erfodert, woraus sich der Sinn und die Absicht der Erbens abnehmen läst. L. 20. pr. §. 4. L. 88. ff. h. t. Wenn also jemand entweder 2) diese Handlungen nur aus Frömmigkeit und gutem Willen gesetzet, L. 20. pr. ff. h. t. oder 3) sich wohl gar erkläret hat, daß er keine andere Absicht dabei gehabt habe, L. 20. §. 1. 2. 3. ff. h. t. so scheinet er sich für einen Erben betragen zu haben.

## §. 97.

### Eine nicht angetretene Erbschaft wird auch nicht übertragen.

Die freiwilligen Erben erlangen die Erbschaft erst dann, wenn sie dieselbe angetreten, oder sich als Erben betragen haben. (§. 89. 2.) Eine nicht angetretene Erbschaft also kann auch 1) nicht übertragen werden, L. 7. C. de jur. delib. L. un. §. 5. C. de caduc. toll. ausgenommen, 2) nach der Verordnung des Theodosius und Valentinianus an die Kinder, wenn auch diese schon losgelassen worden wären. L.

un. C. de his, qui ant. apert. tab. her. transmitt. Falls aber 3) der Erb währender Bedenkzeit gestorben wäre, so nützet die noch übrig gebliebene Zeit seinen Erben. (§. 70. 3.) L. 19. C. de jur. delib.

## §. 98.

### Wirkungen der Erbschaftsantretung.

Ferners erlanget 4) derjenige, der eine Erbschaft antritt, alle Rechte eines Erbens, L. 37. ff. h. t. jedoch nicht 5) den Besitz, der eine Thatsache ist, und mit phisischen Kräften eingenommen werden muß. L. 23. pr. ff. de adquir. vel amitt poss. Deßgleichen schliest der Erb durch die Antretung 6) gleichsam einen Kontrakt mit den Vermächtnisses und Treuvermächtnisses Erben §. 5. Inst. de oblig. quæ quas ex contract. L. 5. §. 2. ff. de obl. & act. und er kann auch 7) von den Gläubigern des Erblassers belanget werden, *) L. 8. C. h. t. wenn auch die Erbschaft nicht hinreichet, L. 8. ff. h. t. L. 10. C. de jur. delib. er hätte sie dann mit der rechtlichen Wohlthat des Güterverzeichnisses angetreten. (§. 72.)

*) Doch nicht unter neun Tägen, wenn er die Erbschaft gleich angetreten hat. Nov. 115. cap. 5. §. 1. Und hieher rechnet Minsinger sehr vortreflich die zehnten Täge. ad §. 8. Inst. de rer. div. Mehr hievon haben wir in Comment. adL. Jul. & Pop. Lib. III. cap. 2. p. 476. sequ. gesagt.

## §. 99.

### Die Verschmähung der Erbschaft.

Die freiwilligen Erben können auch die Erbschaft ausschlagen, (§. 89. 2.) doch müssen sie 1) hier so, wie bei der Antretung ihren Willen erklären, L. 18. ff. h. t. folglich können weder 2) die Rasenden und Blödsinnigen, weder 3) die Kinder, weder 4) die Mündeln ohne beitretende Gewalt des Vormundes, weder endlich 5) die Kinder ohne Befehl ihres Vaters eine Erbschaft verschmähen. L. 13. ff. L. 5. C. h. t. L. 11. ff. de auct. tut. L. 8. §. 2. C. de bon. quæ. lib. Endlich ist es weder 7) erlaubt eine schon verschmähte Erbschaft anzutreten, L. 4. C. h. t. L. ult. C. de bon. quæ lib. weder, 7) eine schon angetretene zu verschmähen, es würde dann ein Minderjähriger in den vorigen Stand gesetzet. §. 5. Inst. de her. qual. & diff.

## §. 100.

### Der heutige Gebrauch.

So war die Verfassung nach dem römischen Recht, aber in der Ausübung wird hie und da von derselben abgegangen. Denn in vielen Orten Deutschlands und Frankreichs ist es gebräuchig, daß der Erb den Besitz der Erbschaft durch die blosse Antretung, ohne phi-

sische

sische Kräften anzuwenden, erlanget. Doch ist diese Gewohnheit nicht allgemein, wie Karpzov. Part. III. const. 11. def. 27. dafürhielt. Elem. jur. germ. lib. II. tit. 10.

# Dritter Titel.

## Wie die Testamente erbrochen, eingesehen und abgeschrieben werden.

## Testamenta quemadmodum aperiantur, inspeciantur & describantur.

### §. 101.

**Das Julsche Gesetz und das Edikt des Prätors von Eröfnung und Abschreibung der Testamente.**

Nach dem Tod des Erblassers muste das Testament eröfnet und eingesehen werden. Es wurde also hierüber durch das Julsche Gesetz verordnet, daß das Testament von Anwesenden binnen drei oder fünf Tägen, von Abwesenden aber binnen ebendieser Zeit *) von dem

Tage, an welchem sie angekommen eröfnet werden solle. Paul. Sent. recept. IV. tit. 6. §. ult. Hernach hat der Prätor ausgesprochen, I. daß er jedem, der es verlanget, das Testament, oder was dahin zu gehören scheinet, einsehen und abschreiben lassen wolle, wenn nur derselbe vorher schwöret, daß er keine Nekerei zur Absicht habe. II. Daß er nicht gestatten werde, jene Punkte abzuschreiben, die der Erblasser zu eröffnen verboten hat, oder die zu jemandens Schmach gereichen könnten. L. 1. L. 2. ff. L. 3. C. h. t.

*) Doch scheinen diese Täge nicht von dem Tod des Erblassers, sondern von den zehnten (decenicalibus) Tägen berechnet werden zu müssen, an welchen nichts unter Beobachtung des Vögelflugs vorgenommen werden durfte. (§. 97. *) Comment. nostr. ad L. Jul. & Pap. Popp. lib. III. cap. 2. p. 377.

## §. 102.

### Grundsätze hierüber.

Wir kommen nun auf folgende Grundsätze: I. Das Testament muß unter gewissen Feierlichkeiten eröfnet werden. II. Jeder hat das Recht, dasselbe einzusehen, und abzuschreiben, wenn er nur vorher den Eid vor Gefährde ableget. Was aber III. der Erblasser zu eröfnen verboten hat, oder was zu jemandens Schmach gereichet, oder zu Nekereien Anlaß giebt,

giebt, das darf weder eingesehen noch abgeschrieben werden.

§. 103.

### Wie wird das Testament eröfnet?

Das Testament muste unter gewissen Feierlichkeiten eröfnet werden. (§. 102. 1.) Deßhalb wurden 1) die Zeugen vorgeladen, damit sie ihre Siegel anerkennen konnten, und dann wurde 2) in ihrer Gegenwart das Testament erbrochen, (Sultor. Neron. cap. 17.) und jedem die Erlaubniß, einzusehen und abzuschreiben gegeben, das Testament selbst aber in dem gerichtlichen Archiv aufbewahret. Paul. ibid. L. IV. tit. 6. §. 1. Auch hatte man, 3) wenn ein Zeug in einem entfernten Orte wohnte, das Testament zu ihm geschiket, damit er es anerkenne, L. 7. ff. h. t. wohnten aber 4) alle in entfernten Orten, so zog man drei andere glaubwürdige Männer hinzu, in deren Gegenwart das Testament erbrochen, dann wieder versiegelt, und den Zeugen zur Anerkennung geschiket wurde. L. 2. L. 7. ff. h. t. Endlich konnte 5) in Munizipalstädten die Eröfnung nirgend als bei Gericht, oder in der Kirche, und zwar binnen der zwoten nnd zehenten Stunde des Tages, Paul. ibid. §. 11. das ist, zur Zeit, da Gericht gehalten wurde, vorgenommen werden. Mart. Epigr. IV. 8. V. C. Ant. Schulting. jurisprud. vel antejust. p. 403.

§. 104.

Wie werden die Testamente eingesehen und abgeschrieben?

Es ist jedem erlaubt, das Testament einzusehen und abzuschreiben, (§. 102. 2.) und deßhalb ertheilet auch 1) der Prätor dieses Recht, wenn gleich das Testament unrechtsförmig wäre. L. 2. §. 1. ff. h. t. Nicht minder hat er auch 2) die Kodizille einzusehen gestattet, L. 2. §. 2. ff. h. t. ja sogar 3) alle Testamente, wenn deren mehrere vorhanden sind. L. 2. §. 3. ff. h. t. Doch ist 4) diese Einsicht zu versagen, wenn eine Vermuthung da ist, daß der Erblasser noch lebe. *) L. 2. §. 4. ff. h. t. L. 1. §. 5. ff. ad L. Corn. de fals. L. 38. §. 7. ff. de poen. Auch muß 5) dem Bittwerber daran gelegen sein, und von ihm zu diesem Ende der Eid vor Gefährde abgeleget werden. L. 3. §. 10. ff. de tab. exh. L. 3. C. h. t. Wenn endlich 6) jemand läugnet, daß er das Testament besitze, so wird er mit dem Interdikt wegen Auslieferung des Testaments, L. 2. §. ult. ff. h. t. L. 2. §. 1. ff. de tab. exh. von dem eingesetzten Erben aber mit der Entrükungsklage belanget. L. 3. ff. h. t.

*) Aus dieser Ursache ist selbst August gescholten worden, weil er das Testament des Antonius bei dessen Lebzeiten dem Volk vorgelesen hat. Sulton. Aug. cap. 17. Diese That nennet Plutarch αλλόκοτον

κόκοτον καὶ δεινὸν, Dio Kassius aber παρανυμώτατον.

## §. 105.

**Was kann nicht eingesehen und abgeschrieben werden?**

Endlich läst sich aus dem dritten Grundsatz (§. 102. 3.) folgern, 1) daß die pupillarsche Nacherbeinsetzung, welche der Erblasser auf Anrathen des Justinianus §. 3. Inst. de pup. subst. besonders versiegelt hat, L. 8: ff. h. t. oder 2) der Tag und das Jahr, L. 2. §. 6. ff. h. t. oder 3) alles andere, was zu jemandens Schmach gereichen könnte, L. 3. C. h. t. nicht eingesehen werden dürfe. Uibrigens wird jeder leicht von selbst begreifen, daß alle diese Weitläufigkeiten heutiges Tages nicht nothwendig sein.

# Vierter Titel.

## Wenn jemand bei unterlassener Ursache des Testaments die Erbschaft entweder aus der gesetzlichen Erbfolge, oder auf eine andere Art besitzet.

## Si quis omissa caussa testamenti ab intestato vel alio modo possideat hereditatem.

§. 106.

**Die Ursache dieses Ediktes.**

Es geschah sehr oft, daß die gesetzlichen Erben, wenn sie in dem Testament eingesetzet worden, die Erbschaft ausschlugen, und sie vermög der gesetzlichen Erbfolge antraten, nur um jene zu hintergehen, denen der Erblasser auch etwas hinterlassen hat. Darum hat der Prätor, welcher die letzten Willenserklärungen zu erhalten trachtete, ausgesprochen: *Legatariis & fideicommissariis adversus illos caussa cognita actionem dabo.* L. 1. pr. L. 6. §. 3. ff. h.

t.

t. und diese gesetzlichen Erben für Testaments-erben angesehen.

§. 107.

**Wider welche hat der Prätor das Edikt vorgeleget?**

Und nun ergiebt sich von selbst, 1) daß es gleichviel sei, ob einer, oder ob mehrere die Erbschaft besitzen, L. 18. pr. ff. h. t. oder 2) ob der eingesetzte Erb die Verlassenschaft mit Recht erlanget habe, oder sie als ein gesetzlicher Erb untreulich besitze. L. 1. §. 9. ff. h. t. 3) Daß auch nichts daranliege, ob jemand die Sache wahrhaft besitze, oder sie vorsätzlich weggegeben, L. 1. §. 11. ff. h. t. oder endlich 4) die Erbschaft hinterlistig, oder um einen Preis ausgeschlagen habe, um zur gesetzlichen Erbfolge zu kommen. L. 1. §. 12. 13. L. 2. L. 3. L. 4. ff. h. t. 5) Daß derjenige zu entschuldigen sei, der die Erbschaft aus dem Testament bei unterlassener Testamentsursache aus einem billigen Grunde ausschlägt, und zur gesetzlichen Erbfolge kommen will. L. 6. §. 3. 4. ff. h. t. 6) Daß die Klage wider einen besonderen Besitzer nicht angestellet werden könne. L. ult. ff. h. t.

§. 108.

**Welche Klage entspringt aus diesem Edikt?**

Und da der Prätor denjenigen, der die Erbschaft bei unterlassener Testamentsursache aus der gesetzlichen Erbfolge besitzet, für einen Testamentserben hält: (§. 106.) so haben die Vermächtnisses- und Treuvermächtnisseserben die nemlichen Klagen wider ihn, welche sie gehabt hätten, wenn er die Erbschaft angetreten hätte, (Inst. 639.) L. 6. §. 3. ff. h. t. um alles das zu erlangen, was ihnen aus der letztwilligen Erklärung des Verstorbenen gebühret. L. 1. pr. L. 12. §. 1. ff. h. t.

# Fünfter Titel.

## Von dem Silanianschen und Klaudianschen Rathsschluß, damit die Testamente nicht eröfnet werden.

## De SC. Silaniano & Claudiano, quorum testamenta ne aperiantur.

### §. 109.

### Der Silaniansche Rathsschluß.

Obgleich der Prätor versprochen hat, daß er jedem die Erlaubniß geben wolle, die Testamente zu eröfnen, einzusehen und abzuschreiben: (§. 101, 1.) so haben doch der **Silaniansche** und **Klaudiansche** Rathsschluß hier einen Obstand gemacht. Denn in dem ersteren, welcher im Jahre nach E. der St. DCCLXIII, als P. Kornelius Dolabella und K. Junius Silanus Konsule waren, errichtet worden, hat man verordnet, daß, wenn der Erblasser wahrscheinlich von seinen Knechten entleibet worden, der Erb alle Knechte, die mit demselben in einem Hause gewohnet haben, und zu Hilfe hät-

hätten kommen können, peinlich befragen lassen, und nicht eher die Erbschaft antreten solle, widrigens würde diese von dem Kammerguts-verwalter eingezogen werden. L. 1. pr. §. 25. 26. L. 5. §. 2. ff. h. t.

§. 110.

**Der Klaudiansche Rathsschluß.**

Später erschien der **Klaudiansche** Rathsschluß, welcher auch der **Neronianische** und **Pisonianische** heißt, Paul. Sent. Recept. Lib. III. tit. 5. §. 5. L. 8. ff. h. t. und im Jahre nach E. der St. DCCCX, als Nero Klaudius, und L. Kalpurnius Piso Konsule waren, errichtet worden ist. Dieser hat nicht nur den Silanianschen bestättiget, sondern noch überdieß verordnet, daß auch diejenigen, welche in dem Testament sind freigelassen worden, und mit dem Erblasser in einem Hause gewohnet haben, samt den übrigen Knechten peinlich befraget, und daß, wenn der Mann ermordet worden, auch die Familie des Weibes, ist aber das Weib umgebracht worden, auch die Knechte des Mannes zur Erforschung der Wahrheit gemartert werden sollen. L. 1. §. 15. L. 3. §. 16. 17. ff. h. t. Paull. Sent. recept. Lib. III. tit. 5. §. 5. Tacit. Annal. Lib. 13. cap. 31.

§. 111.

## §. 111.

### In Ansehung welcher Knechte sind diese Rathsschlüsse erlassen worden?

Es wird aber selbst die Strenge dieser Rathsschlüsse jedem der sicherste Beweis sein, 1) daß hier nur jene Knechte, die mit dem ermordeten Herrn in einem Hause gewohnet haben, L. 1. §. 26. ff. h. t. nicht aber 2) andere, die in der Nähe ihren Aufenthalt hatten, wenn sie nicht von dem Verbrechen gewust haben, d. L. 1. §. 26. oder, 3) welche das Rufen ihres Herrn nicht haben hören können, L. 1. §. 27. ff. eod. oder, 4) welche ihre Unmündigkeit, eine schwere Krankheit, ein hohes Alter, eine Raserei oder eine andere gerechte Ursache entschuldiget, L. 1. §. 32. L. 3. pr. §. 6 7. seqq. ff. h. t. oder, 5) welche ihrem Herrn ohne böse Absicht Hilfe geleistet haben, L. 1. §. 34. seqq. ff. h. t. oder endlich, 6) welche der Herr, als er schon verwundet war, ausdrüklich oder stillschweigend von dem Verdacht gereiniget hat, L. 1. §. ult. L. 2. ff. h. t. verstanden werden müssen.

## §. 112.

**Wie aber, wenn jemand das Testament erbrochen hat, eh noch alle Knechte peinlich befraget worden sind?**

Jenen, der das Testament erbrochen hat, eh noch alle Knechte peinlich befraget worden sind, verurtheilet der Prätor zu einer Strafe von hundert Goldgulden, welche der Kammergutsverwalter, und der, mit dessen Beihilfe der Schuldige ist überführet worden, unter sich zu theilen haben, wenn nur das Testament wirklich, und aus bösem Vorsatz, nicht aber wider Wissen, oder aus Einfalt und Unerfahrenheit erbrochen worden ist. L. 25. §. 2. ff. h. t. Doch erlöschet diese Strafe gemäß dem im Jahre nach E. der St. DCCLXIV, als T. Statilius Taurus und M. Aemilius Lepidus Konsule waren, errichteten Rathsschluß nach fünf Jahren, es wäre dann, daß die peinliche Frage einen Vatermord beträfe, in welchem Falle zwanzig Jahre erfodert werden. L. 13. ff. h. t.

Sech-

# Sechster Titel.

## Wenn jemand einen Anderen gehindert oder gezwungen hat, ein Testament zu machen.

## Si quis alium testari prohibuerit vel coëgerit.

### §. 113.

**Wenn jemand einen Anderen gehinderet hat, ein Testament zu machen, so wird ihm die Erbschaft von dem Kammergutsverwalter entzogen.**

Gleichwie in dem vorigen Falle der Kammergutsverwalter die ganze Erbschaft einzog: (§. 109.) ebenso geschieht dieses auch, wenn jemand einen Anderen gehinderet hat, ein Testament zu errichten, z. B. wenn er den Notar nicht zugelassen, oder die Zeugen vorsätzlich abgehalten hat. Denn Hadrian befahl, daß einem solchen jede Klage versaget, und die Erbschaft als einem Unwürdigen von dem Kammerguts-verwalter entzogen werden solle. L. 1. pr. §.

2. L. 2. pr. ff. h. t. Und nun ist leicht zu begreifen, daß diese Verordnung nicht auf jene Schmeicheleien auszudehnen sei, wodurch der Mann sein Weib beredet, ihre letzte Willenserklärung zu verändern. (§. 7. 5) L. ult. ff. L. ult. C. h. t.

## §. 114.

### Wenn jemand einen Anderen gezwungen hat, ein Testament zu machen.

Und da dem Erblasser kein Testament durch Furcht oder Zwang abgedrungen werden kann: (§. 7. 5.) so ist 1) ein solches erzwungenes Testament von Rechtswegen nichtig, (§. 28.) und folglich fällt 2) die Erbschaft nicht dem Kammergutsverwalter, sondern 3) den gesetzlichen Erben zu. L. 155. ff. de reg. jur.

# Siebenter Titel.

## Von dem Recht der Kodizille.

## De jure codicillorum.

### §. 115.

### Ursprung der Kodizille.

Mit den Testamenten sind einigermassen die Kodizille verwandt, worunter die Alten nichts anderes, als Briefe verstanden haben, wie wir schon anderwo (Inst. §. 677.) bemerkten. Cic. ad divers. IV. 12. VI. 18. ad Attic. XII. 8. Senec. epist. LV. L. 89. pr. ff. de leg. 2. L. 37. §. 2. L. 41. §. 2. ff. de legat. 3. L. 56. ff. de fideicomm. libert. L. 30. §. 1. ff. de adm. vel transfer. legat. Obschon aber die Erblasser ohne Zweifel öfter solche Briefe an die Erben schrieben: so verbanden doch diese niemanden, bis nicht August, der von dem L. Kornelius Lentulus zum Erben eingesetzet worden, auf Anrathen des Trebazius verordnete, daß sie eine vollkommene Rechtskraft haben sollen. pr. Inst. h. t. (Inst. §. 679.)

## §. 116.

### Was und wievielfach sind die Kodizille?

Es sind also die Kodizille heutiges Tages eine minder feierliche Willenserklärung derjenigen, die beerbt oder unbeerbt abgehen. L. 1. L. 12. ff.. h. t. Nach dieser Betrachtung theilten sie die Alten 1) in geschriebene und mündliche, L. 13. C de SS. Eccles. L. ult. C. h. t. dann 2) in testamentarsche, und in Kodizille ohne Testament ab. L. 8. pr. §. 1. L. 16. ff. §. 1. Inst. h. t. Die Kodizille ohne Testament bestehen aus eigener Kraft, L. 3. pr. §. 1. L. 8. pr. §. 1. L. 16. ff. h. t. die Testamentarschen hingegen werden entweder mit dem Testament zugleich aufrecht erhalten, oder sie zerfallen mit demselben. L. 3. §. ult. L. 16. ff. h t.

## §. 117.

### Unterschied zwischen ihnen und den Testamenten.

Die Kodizille sind eine minderfeierliche Erklärung unseres letzten Willens. (§. 116.) Wer demnach 1) das Recht hat, ein Testament zu errichten, der kann auch ein Kodizill machen, (§. 8. seq.) L. 6. §. 3. L. 8. §. 2. ff. h. t. nur mit dem Unterschied, daß 2) in diesem weder ein Erb geradezu eingesetzet, noch ihm die Erbschaft benommen oder ein Nacherb

an-

angesetzet werden darf. L. 6. pr. L. 10. ff. L. 2. C. h. t. Vermächtnisse aber und Treuvermächtnisse können 3) in Kodizillen hinterlassen, und aus dieser Ursache 4) mehrere Kodizille gemacht werden. L. 56. §. 1. ff. §. 3. Inst. h. t. Endlich wird 5) zu Kodizillen gar keine Feierlichkeit erfodert, folglich sind nebst der Einheit der Handlung fünf Zeugen hinreichend, die noch überdieß weder besonders erbeten, noch schlechterdings Mannspersonen sein müssen. (Inst. §. 684. *) §. 3. Inst. L. ult. C. h. t.

§. 118.

Die Kodizillarklausel.

Oft werden die Kodizille den Testamenten zur Aushilfe beigerüket, so oft man nemlich die Kodizillarklausel anhänget: *Si testamentum non valebit tanquam testamentum, volo illud valere jure codicillorum*, L. 41. §. 3. ff. de vulg. & pupill. subst. L. 3. fin. ff. de test. mil. und dann hat so ein Testament seine Wirkung, wenn nur fünf Zeugen unterschrieben sind. L. 29. §. 1 ff. qui test. fac. poss.

## §. 119.

### Die Rechtslehrer legen dieser Klausel zu viele Kraft bei.

Es ergänzet aber diese Klausel nicht den Abgang einer innerlichen Feierlichkeit, z. B. 1) wenn die Kinder übergangen worden, oder 2) den Abgang der hinreichenden Willenserklärung oder 3) der Erbschaftsausschlagung, L. L. 29. ff. qui test. fac. poss. L. 3. ff. de vulg. & pupill. subst. obschon es einige Rechtslehrer giebt, welche dieser Klausel eine noch weit grössere Kraft beilegen. (Inst. §. 687.)

# Dreissigstes, ein und dreissigstes und zwei und dreissigstes Buch.

## Erster Titel.

## Von Vermächtnissen und Treuvermächtnissen.

## De legatis & fideicommissis.

### §. 120.

**Was ist ein Vermächtniß, und was ein Treuvermächtniß?**

Bisher haben wir von der Erbschaft gehandelt, in sofern sie durch ein Testament übertragen wird. Weil aber in den Testamenten auch **Vermächtnisse** und **Treuvermächtnisse** hinterlassen werden: so wollen wir nun von diesen handeln. Ein **Vermächtniß** ist ein Abbruch von der Erbschaft, wodurch der Erblasser mit richtigen und bürgerlichen Worten *) etwas von dem, was sonst ganz des Erbens wäre, einem Dritten zukommen lassen will.

L. 116. pr. ff. de legat. 1. Ein Treuvermächtniß hingegen ist, wasimmer von jemandem bittweise hinterlassen wird. Frag. tit. 25. §. 1.

*) Das heist: in Gestalt eines Gesetzes, wie Ulpian Fragm. tit. 24. §. 1. vortrefflich bemerket. Denn *legare* heist soviel, als über seine Sachen verordnen, oder Gesetze geben. (Sieh die Anmerkung zum 2. §.) Aus dieser Ursache waren die Vermächtnisse 1) befehlsweise, 2) nicht in Kodizillen, wenn nicht diese durch Testamente bekräftiget wurden, endlich 3) in lateinscher, nicht in griechscher Sprache zu hinterlassen. Ulp. Fragm. tit. 25. §. 3. 8. 9. (§. 43. *) Von allem diesen ist das Gegentheil bei Treuvermächtnissen. Deßhalb werden auch diese nicht so streng ausgeleget, als die Vermächtnisse. L. 16. C. de fideicomm.

## §. 121.

### Wievielfach sind die Vermächtnisse?

Obgleich alle Vermächtnisse befehlsweise hinterlassen worden: (§. 120.) so gab es doch vier vorzügliche Gattungen derselben. Denn einige heissen PER VINDICATIONEM hinterlassene, z. B. durch die Worte: *Do*, *lego*, *sumito*, *capito*, *habeto*: andere PER DAMNATIONEM, wenn die Worte unmittelbar an den Erben gerichtet waren, z. B. *heres damnas esto*, *dare*, *dato*, *facito*, *eum dare*, *facere jubeo*: andere PER PRÆCEPTIONEM,

wenn

wenn ein Erb etwas mit Vorzug bekam, z. B. *heres præcipito, prœcipuum accipito*: andere endlich SINENDI MODO, z. B. *heres sinito legatarium sumere, habere*. §. 2. Inst. h. t. & ibi Theophil. Ulp. Fragm. tit. 24. §. sequ. Unter diesen Gattungen war einstens ein sehr grosser Unterschied zu merken. *)

*) Denn 1) unterscheiden sie sich in Ansehung des Gegenstandes: *Per vindicationem* und *præceptionem* wurden nur solche Sachen vermacht, welche zur Zeit des Todes und errichteten Testaments in dem Eigenthum eines röm. Bürgers waren, *sinendi modo* aber alle Sachen, die in dem Vermögen des Erblassers waren: *per damnationem* endlich auch fremde Sachen. Ulp. Fragm. tit. 25. §. 7. Cai. Inst. Lib. II. tit. 7. §. 1. seq. Auch war 2) in Ansehung der Wirkungen ein Unterschied: Ein Vermächtniß, welches *per vindicationem* hinterlassen worden, konnte mittels einer sächlichen, oder der Eigenthumsklage abgefoderet werden: aber um ein *per damnationem* oder *sinendi modo* hinterlassenes Vermächtniß zu erlangen, bediente man sich einer aus dem Scheinkontrakt der Erbschaftsantretung entspringenden persönlichen Klage: (§. 58. 6.) bei Vermächtnissen *per præceptionem* endlich wurde die Klage wegen Theilung der Erbschaft angestellet. Theophil. §. 2. Inst. h. t.

## §. 122.

### Wievielfach sind die Treuvermächtnisse?

Durch Treuvermächtnisse wird entweder die ganze Erbschaft, oder ein Theil derselben, oder eine einzelne Sache hinterlassen. Die ersteren heissen allgemeine Treuvermächtnisse, oder treuvermachte Erbschaften, die anderten besondere Treuvermächtnisse. §. 2. Inst. de fideic. hered. pr. Inst. de sing. reb. per fideic. relict. Wir reden hier nur von den besonderen.

## §. 123.

### Grundsätze von der heutigen Beschaffenheit der Vermächtnisse.

Obschon aber zwischen Vermächtnissen und Treuvermächtnissen, (§. 121. *) dann, zwischen den vier Gattungen der Vermächtnisse ein grosser Unterschied war: (§. 121.) so hat doch Justinian diesen Unterschied sowohl zwischen Vermächtnissen und Treuvermächtnissen, L. 2. C. de legat & fideicomm. §. 3. Inst. h. t. als auch zwischen den Vermächtnissen unter sich selbst gänzlich aufgehoben. L. 15. C. de test. L. 1. C. comm. de legat. & fideicom. Es ergeben sich demnach folgende Grundsätze: I. Die Vermächtnisse und Treuvermächtnisse sind ein Abbruch von der Erbschaft. II. Sie sind sich

in

in allen Stüken dergestalt gleichgehalten, daß alles, was den Vermächtnissen mangelt, aus der Natur der Treuvermächtnisse, und so auch im Gegentheil, ergänzet wird. III. Heut zu Tage sind alle Vermächtnisse von gleicher Beschaffenheit, sie mögen mit wasimmer für Worten und Sprüchen hinterlassen worden sein.

## §. 124.

### Von wem, und wem kann ein Vermächtniß hinterlassen werden?

Da also die Vermächtnisse und Treuvermächtnisse ein Abbruch von der Erbschaft sind: (§. 123. 1.) so folgt, 1) daß alle jene ein Vermächtniß oder Treuvermächtniß hinterlassen können, welche das Recht haben, eine Erbschaft zu geben, das ist, ein Testament zu machen. (§. 8. seq. L. 2. L. 114. pr. §. 1. ff. de legat. 1. 2) Daß nur jenen ein Vermächtniß hinterlassen werden könne, welche fähig sind, in einem Testament eingesetzet zu werden, §. 24. Inst. h. t. und daß 3) denen, die hiezu unfähig sind, wenigstens die Nahrungsmittel vermacht werden dürfen. L. 11. ff. de alim. vel cib. leg. 4) Daß es erlaubt sei, ungewissen Personen, wenn sie nur in der Folge gewiß werden können, z. B. den Armen, Städten, erlaubten Gemeinden oder einem fremden Nachgebornen, (posthumo) L. 24. C. de episc.

L. 117. ff. de legat. 1. L. 1. §. 15. ff. ad SC. Trebell. §. 27. Inst. h. t. nicht aber einem Knecht des Erbens, (Inst. §. 608.) ausgenommen unter einer Bedingung, §. 32. Inst. h. t. etwas zu vermachen, obschon 6) der Knecht, wenn er Erb ist, seinem Herrn ein Vermächtniß zubringen kann, weil es keinen Widerspruch in sich fast, daß die Erbschaft durch den Knecht an einen Anderen übertragen werde. §. 33. Inst. h. t.

## §. 125.

### Fortsetzung.

Und ebendieser Grundsatz beweiset noch ferners, 7) daß alle, die etwas aus der Verlassenschaft erhalten haben, L. 92. §. ult. ff. de legat. 1. L. 1. §. 6. ff. de legat. 3. folglich sowohl 8) die eingesetzten L. 9. C. de fidicom. und nachgesetzten, L. 74. ff. de legat. 1. als auch 9) die Vermächtnisses- und Treuvermächtnisseserben pr. Inst. reb. per fideicom relict. mit Vermächtnissen beschweret werden können, wenn sie nur nicht mehr geben sollten, als sie selbst von dem Erblasser empfangen haben, §. 1. Inst. de sing. reb. per fideicomm. relict. und wenn 11) die Kinder nicht um ihren Pflichttheil verletzet worden sind. (P. II. §. 49.)

§. 126.

§. 126.

Können künftige Sachen vermacht werden?

Heutiges Tages sind alle Vermächtnisse von gleicher Beschaffenheit. (§. 123. 3.) Es sind demnach 1) alle Sachen die eines Handels fähig sind, und einen Nutzen bringen können. §. 4. Inst. h t. ja sogar 2) künftige Güter, z. B. Früchten, die erst wachsen werden, *) §. 7. Inst. h. t. L. 24. pr. ff. de legat. 1. L. 17. pr. ff. de legat. 3. nicht aber 3) Sachen, die weder sind noch sein können, ein Gegenstand der Vermächtnisse. §. 4. Inst. h. t.

*) Aber wasfürein Vermächtniß ist dieses, ein unbedingtes, oder ein bedingtes? Ohne Zweifel ein unbedingtes, weil es gleich an die Erben des Vermächtnißnehmers übertragen wird. L. 25. §. 1. ff. quand. dies leg. ced. In Betref der Abführung (præstatio) eines solchen Vermächtnisses aber hat man zu unterscheiden, ob der Grund und die Früchten in verschiedenen Sätzen vorkommen, (an fundus demonstrationis caussa sit adjectus,) z. B. Amphoram vini, quæ ex vinea Tusculana sumetur, do, lego: oder in einem Satz, (an taxationis) z. B. Amphoram vini, in vinea Tusculana nasci turi, do, lego. Denn ist in diesem Falle nichts erzeuget worden, so kann auch der Vermächtnisseserb nichts fodern. L. 5. ff. de trit. vin. ol. leg. Im ersten Falle hingegen muß ein Scheffel Wein abgeführet werden, wenn gleich in dem Tuskulanschen Weingarten keiner gewachsen wäre. L. 12. ff. de alim. leg. L. 13. ff. de trit. vin. ol. leg.

## §. 127.

### Oder fremde Sachen?

Ferners können auch 4) fremde Sachen vermacht werden, und dann muß der Erb entweder dieselben auslösen, oder den gerichtlich bestimmten Wehrt ersetzen, wenn nur der Erblasser gewust hat, daß diese fremde Sachen sein. §. 4. Inst. h. t. Um so mehr muß also das Vermächtniß gelten, wenn jemand seine eigene Sache als eine fremde vermacht hat. §. 11. Inst. h. t. 5) Wenn aber eine fremde Sache vermachet worden, und der Vermächtnisseserb sie noch bei Lebzeiten des Erblassers durch einen beschwerlichen Rechtstitel erworben hat, so muß ihm der Erb dem ungeachtet den Wehrt ersetzen: §. 6. Inst. h. t. Hat sie aber 6) der Vermächtnisseserb durch einen gewinnenden Rechtstitel an sich gebracht, so darf der Wehrt nicht ersetzet werden, weil zwo gewinnende Ursachen in Rücksicht der nemlichen Sache und Person nicht zusammentreffen können. §. 6. Inst. eod. L. 108. §. 4. ff. de legat. 1. L. 27. pr. ff. de legat. 1. Wenn endlich 7) eine Sache der nemlichen Person in zwei Testamenten vermacht worden, und diese aus dem ersten Testament diese Sache schon empfangen hat; so kann sie aus dem anderten nicht mehr den Wehrt fodern, im Gegentheil aber hat sie 8) das Recht, die Sache aus dem zweiten zu fodern,

wenn sie aus dem ersten nur den Wehrt empfangen hat. §. 6. Inst. eod.

## §. 128.

### Oder Sachen, die nicht im Handel sind?

Sachen, die 9) entweder schlechterdings z. B. eine Kirche, §. 4. Inst. h. t. oder unter gewissen Bedingungen vom Handel ausgenommen sind, z. B. ein eingebauter Balken, können nur bedingungsweise vermacht werden. L. 41. §. 1. seq. L. 43. ff. de legat. 1. Deßgleichen ist auch 10) ein Vermächtniß jener Sachen unnütz, die zwar überhaupt im Handel sind, die sich aber der Vermächtnisseserb nicht erwerben kann. L. 49. §. 3. ff. de legat. 2. welchem Gesetz das 40. G. ff. de legat. 1. nicht entgegen ist.

## §. 129.

### Oder Sachen, die der Erblasser verpfändet oder veräussert hat.

Aber solche Sachen, die 11) der Erblasser verpfändet hat, können allerdings vermacht werden, und dann ist der Erb, 12) wenn die obliegenden Schulden nicht die Verlassenschaft übersteigen, L. 57. ff. de legat. 1. verbunden, dieselben einzulösen, doch muß der Erblasser gewust haben, daß die Sache verpfändet sei,

und gewollt haben, daß der Erb sie einlöse, §. 5. Inst. h. t. L. 57. ff. de legat. 1. L. 6. C. de fideicomm. L. 10. C. h. t. und dieses wird 13) allzeit vermuthet, wenn mehrere Sachen miteinander vermacht worden, worunter eine einzelne verpfändete Sache sich befindet. L. 15. ff. de dot. præl. Wenn endlich 14) der Erblasser eine Sache anfangs vermacht, und dann dieselbe verkaufet hat, so ist darum das Vermächtniß nicht verloren, wenn nur die Veräusserung aus Noth geschehen ist, den sonst würde von dem Erblasser vermuthet, daß er seine Gewogenheit gegen den Vermächtnisseserben geändert, und die Sache in der Absicht verkaufet habe, um diesem das Vermächtniß wieder zu entziehen. §. 12. Inst. h. t. L. 11. §. 12. ff. de legat. 3. L. 18. ff. de adim. & transfer. legat.

## §. 130.

**Oder endlich Sachen, die ohnehin dem Vermächtnisseserben eigen sind, oder unkörperliche Sachen, oder Thaten, oder endlich streitige Sachen?**

Die Vermächtnisse und Treuvermächtnisse haben solche Sachen zum Gegenstand, die eines Handels fähig sind, und einen Nutzen verschaffen können. (§. 126. 1.) Es kann demnach 15) niemandem seine eigene Sache vermacht werden, §. 10. Inst. h. t. es hätte dann

der

der Erblasser oder ein Dritter ein Recht auf selbe gehabt, denn im ersten Falle wäre dieses Recht nachgelassen, im anderten hingegen müste der Erb die Sache einlösen. L. 78. §. 5. L. 88. pr. ff. de legat. 1. Ausser diesen Fällen wäre 16) das Vermächtniß unnütz, wenn gleich der Vermächtnisseserb die Sache veräussert hätte, §. 10. Inst. h. t. L. 41. §. 2. ff. de legat. 1. obschon vormals Zelsus anderer Meinung war. L. 1. §. ult. ff. de reg. Caton. Aber 17) unkörperliche Sachen, oder 18) nützliche und erlaubte Thaten können mit allem Recht vermacht werden. L. 112. §. 3. L. 113. L. 114. §. 4. ff. de legat. 1. Das Gegentheil ist 19) von erhaschenden Vermächtnissen (§. 44.) L. 64. ff. de legat. 1. und 20) von Vermächtnissen streitiger Sachen zu halten, wenn nicht ein Sieg erfolget. Nov. 112. cap. 1.

## §. 131.

### Vertheilung der Vermächtnisse.

Endlich können sowohl 21) einem Einzigen mehrere Sachen, als auch 22) mehreren eine einzige Sache vermacht werden, und in letzterem Falle wird 23) das Vermächtniß unter diejenigen Vermächtnisseserben getheilet, die sich gemeldet haben, §. 8. Inst. h. t. L. 3. pr. ff. de usufruct. accresc. so zwar, daß, wenn dem Tizius und den Anverwandten etwas

vermacht worden, das Vermächtniß in zween Theile getheilet wird. L. 7. ff. de usufruct. accesc. 24) Wenn der Vater seinem Sohn, der erst geboren werden wird, ein Vermächtniß hinterläst, so werden diesem so viele Antheile abgezogen, als mit ihm Kinder geboren werden. L. 17. §. 1. ff. de legat. 1) Wenn aber 25) ein oder der andere Vermächtnisseserb abgehet, so wächst sein Antheil den übrigen zu, die mit ihm verbunden waren, §. 8. Inst. h. t. Und hierinn besteht das **Zuwachses- oder Anfallsrecht**, welches bei Erbschaften, Vermächtnissen, Treuvermächtnissen, bei einer vermachten Nutznieſſung (T. II. §. 112.) und bei anderen letzten Willenserklärungen obwaltet.

## §. 132.

### Hauptgrund des Anfallsrechtes.

Denn gleichwie das Anfallsrecht bei Erbschaften gilt, weil niemand zum Theil unbeerbt abgehen kann: (§. 2.) ebenso muß es bei Vermächtnissen und Treuvermächtnissen gelten, weil der Erblasser, wenn er etwas vermacht, dieses der Erbschaft abbricht, (§. 120.) und zugleich lieber gewollt zu haben scheinet, daß die Sache, welche er mehreren ungetheilet hinterlassen hat, an den Mitvermächtnisseserben falle, als daß sie in der Verlassenschaft bleibe, (Inst. §. 625.) Und aus dieser Ursache hat auch das

An-

Anfallsrecht nur unter verbundenen Personen Platz.

## §. 133.

### Welche Personen, und auf wie vielerlei Art sind sie verbunden?

**Verbundene** Personen heissen jene, denen die nemliche Sache ungetheilet hinterlassen worden ist. Diese Verbindung ist entweder **sächlich**, wenn eine und dieselbe Sache mehreren Personen in verschiedenen Sätzen vermacht worden, z. B. *Titio ædes meas do, lego: Moevio easdem do, lego*: oder **wörtlich** wenn eine und dieselbe Sache mehreren Personen in einem Satz, jedoch mit Theilung, *) z. B. *Sejo & Sempronio do, lego ædes ex æquis partibus*, oder endlich **gemischt**, wenn die Sache ohne Theilung hinterlassen worden, z. B. *Titio & Maevio ædes do, lego*, L. 89. ff. de legat. 3. L. 142. ff. de verb. signif.

*) Verstehe hier eine solche Theilung, die bloß im Verstand bestehet. Denn hat der Erblasser die Sache wirklich getheilet, z. B. *Titio lego fundum Cornelianum cis aquam: Sempronio ultra aquam*: so sind Tizius und Sempronius nicht miteinander verbunden, folglich gilt auch unter ihnen kein Anfallsrecht. L. 1. pr. ff. de. usufr. accresc.

## §. 134.

### Regeln von dem Anfallsrecht.

Und nun werden sich folgende Regeln mit leichter Mühe verstehen lassen: I. Wenn alle Vermächtnisseserben auf gleiche Art miteinander verbunden sind, so fällt auch der Theil des abgehenden Vermächtnisseserbens ihnen allen gleich zu. II. Wenn sie nicht auf gleiche Art, sondern einige sächlich, andere wörtlich und andere gemischt verbunden sind, so fällt der Theil des abgehenden Vermächtnisseserbens allen übrigen Vermächtnisseserben zu, jedoch so, daß jene, so sächlich oder gemischt miteinander verbunden sind, für eine Person gehalten werden. L. 34. pr. ff. de legat. 1. L. un. §. 10. C. de caduc. toll. III. Denen, welche gemischt oder wörtlich verbunden sind, fällt der Theil nur dann zu, wenn sie wollen, jedoch mit der Beschwerde, welche der vorige Vermächtnisseserb gehabt hätte: Denen hingegen, welche sächlich verbunden sind, fällt der Theil auch wider ihren Willen zu, jedoch ohne Beschwerde. L. un. §. 10. C. de caduc. toll.

## §. 135.

### Wie werden die Vermächtnisse hinterlassen und gefodert?

Weil endlich die Vermächtnisse und Treuvermächtnisse in allem gleichgehalten sind, so können 1) auch beide nicht nur in Testamenten, sondern auch in Kodizillen hinterlassen werden, L. §. §. 1. 5. 6. L. ult. ff. de jur. codicill. L. 43. ff. de man. test. Deßgleichen entspringt 2) heutiges Tages aus jedem Vermächtniß nicht nur die **Entrükungsklage**, wenn eine bestimmte Sache vermacht worden, L. 80. ff. de legat. 2. L. 64. ff. de furt. sondern auch eine **persönliche Klage** aus dem Testament oder dem Scheinkontrakt der Erbschaftsantretung, (§. 98. 6.) §. 5. Inst. de obl. quæ quasi ex contr. und die **Pfandklage** ob eines stillscheigenden Pfandes, welches den Vermächtnisses und Treuvermächtnisseserben auf die Güter des Verstorbenen ist gegeben worden. (P. IV. §. 23. 10. L. 1. C. commun. de legat.

# Drei und dreissigstes Buch.

## Erster Titel.

## Von jährlichen Vermächtnissen und Treuvermächtnissen.

## De annuis legatis & fideicommissis.

### §. 136.

### Was ist ein jährliches und monatliches Vermächtniß?

Soviel von den Vermächtnissen und Treuvermächtnissen überhaupt, nun wollen wir von den jährlichen insbesondere handeln. Es ist aber ein **jährliches Vermächtniß** oder Treuvermächtniß, welches für einzelne Jahre, *) L. 1. L. 2. L. 4. ff h. t. ein **monatliches**, welches für einzelne Monate hinterlassen wird. L. 18. §. 1. ff. h. t. L. 12. §. 6. ff. quando dies legat. ced. Und hieraus ergeben sich folgende Grundsätze: I. Das jährliche

mo-

— monatliche — Vermächtniß ist nicht ein Vermächtniß, sondern es bestehet aus mehreren. L. 4. L. 11. ff. h. t. L. 10. ff. quand. dies leg. ced. II. Das Vermächtniß des ersten Jahres — Monats — ist unbedingt, in den übrigen Jahren hingegen ist es auf die Bedingung eingeschränket, **wenn der Vermächtnisseserb noch bei Leben wäre.** L. 4. ff. h. t.

*) Es möge nun ausdrüklich oder stillschweigend hinterlassen worden sein, z. B. *Damnas esto heres Attiæ dare, quoad nubat.* L. 17. pr. ff. h. t. Denn dieses Vermächtniß gilt, wenn weder die Menge desselben L. 14. ff. h. t. L. 22. ff. de adim. leg. noch der Ort angesetzet worden ist. L. ff. h. t.

## §. 137.

### Es ist ein vielfaches Vermächtniß.

Das jährliche Vermächtniß ist also nicht ein Vermächtniß, sondern es bestehet aus mehreren, (§. 136. 1.) folglich entstehet 1) alle Jahre der Tag desselben, L. 12. pr. ff. quand. dies leg. ced. und es wird 2) nicht auf einmal verjähret, sondern die Vermächtnisse jedes einzelnen Jahres fodern dreissig Jahre zur Verjährung. L. 7. §. 4. C. de præscr. trig. annor.

## §. 138.

### Es ist im ersten Jahre unbedingt, in den übrigen aber bedingt.

Und weil es im ersten Jahre unbedingt, in den übrigen Jahren aber auf die Bedingung eingeschränket ist: **Wenn der Vermächtnisseserb noch bei Leben wäre:** (§. 136. 2.) so ergiebt sich, 1) daß der Tag der Vermächtnisse für das erste Jahr von dem Tod des Erblassers, für die übrigen Jahre aber von dem Anfange jedes Jahrs entstehe. L. 12. pr. §. 1. 3. ff. quando dies legat. ced. 2) Daß, wenn der Vermächtnisseserb am Anfange des Jahres stärbe, das Vermächtniß dieses Jahrs an die Erben übertragen würde. L. 8. ff. h. t. 3) Das diese Vermächtnisse nicht nur nach Verlauf der Zeit, L. 17. pr. L. 18. pr. ff. h. t. sondern auch 4) mit dem Tod des Vermächtnisseserbens erlöschen. L. 4. L. 8. ff. h. t. L. 20. ff. quand. dies legat. ced.

Zwei=

# Zweiter Titel.

## Von dem Gebrauch, dem Nießbrauch, den Einkünften, der Wohnung und den Diensten, welche durch Vermächtnisse oder Treuvermächtnisse sind bestellet worden.

## De usu & usufructu, & reditu, & habitatione, & operis, per legatum vel fideicommissum datis.

### §. 139.

**Das Vermächtniß persönlicher Dienstbarkeiten.**

Es können nicht nur körperliche, sondern auch unkörperliche Sachen, (§. 130. 17.) z. B. ein **Nießbrauch**, (P. II. §. 160. 4.) ein **Gebrauch**, eine **Wohnung**, **Sklavendienste**, (P. II. §. 104. seq.) ja sogar **Einkünfte**, das heist jährliche Früchte vermachet werden, die nicht der Vermächtnisseerb selbst sammelt, sondern die ihm

ihm von dem Erben abgeführet werden. (P. II. §. 102. *) L. 38. ff. h. t.

## §. 140.

### Eines Nießbrauches.

Es kann also der Nießbrauch von allen Sachen, die wir, ohne die Substanz zu verderben, geniessen können, nicht aber von Dienstbarkeiten vermachet werden, damit es nicht eine Dienstbarkeit einer Dienstbarkeit gebe. Wenn demnach jemandem die Nutzniessung von einem Fahrtweg vermacht worden, so kann er die Dienstbarkeit des Fahrtweges durch die Einklagung des Ungewissen von den Erben verlangen. Es ist ferners 2) dieses Vermächtniß ein einfaches, wenn nicht der Nießbrauch auf einzelne Jahre vermachet wird. L. 13. ff. h. t. Wenn endlich 3) der Erblasser einem das Grundstük, und dem Anderen den Nießbrauch vermacht, so kömmt dieser beiden zu. Ein anderes wäre, wenn der Erblasser einem das Gut ohne Nießbrauch, und dem Anderen den Nießbrauch vermachet hätte. L. 19. L. 26. §. 1. ff. h. t.

## §. 141.

### Der Einkünfte.

Die vermachten **Einkünfte** oder jährlichen Früchte sammelt nicht der Vermächtnisseserb selbst, sondern der Erb führet sie ihm ab. (§. 139.) Es hat also dieser 1) das Recht, das Gut, von dem die Einkünfte vermachet worden, zu verkaufen, und er ist 2) nicht verbunden, den Vermächtnisseserben auf dem Gut wohnen zu lassen. L. 38. ff. h. t. Wenn aber 3) der Erblasser die Einkünften zu seinem Gedächtniß vermacht hat, so erlöschen dieselben nicht, wenn das, was zum Gedächtniß hätte geschehen sollen, verhindert worden ist. Auch kömmt das Vermächtniß nicht dem Erben zu Guten, sondern es wird vielmehr mit einstimmiger Bewilligung der Erben so abgeführet, damit das Gedächtniß auf eine andere Art erhalten werde. L. 10. ff. h. t.

## §. 142.

### Der Wohnung und der Dienste.

Wenn das Vermächtniß der **Wohnung** auf einzelne Jahre gerichtet ist, so ist es ein vielfaches Vermächtniß, wie das jährliche: (§. 136. 1.) ist es hingegen einfach, z. B. auf Lebzeiten hinterlassen, so ist es nur ein ein-

ziges Vermächtniß. L. 11. pr. ff. h. t. Das Vermächtniß der Dienste hat diese besonderen Eigenschaften, 1) daß der Tag hier nicht von der Antretung der Erbschaft, sondern von der Zeit an, als die Dienste gefodert worden sind, entstehe, (P. II. §. 128. 3.) L. 7. ff. h. t. und 2) daß dieses Vermächtniß weder durch eine Standesverminderung noch durch den Nichtbrauch erlösche. (§. ead. 4.) L. 4. ff. h. t. Das übrige haben wir im siebenten Buche der Pandekten behandelt.

# Dritter Titel.

## Von der vermachten Dienstbarkeit.

### De servitute legata,

### §. 143.

**Das Vermächtniß der Dienstbarkeit.**

Nicht nur persönliche Dienstbarkeiten, (§. 149.) sondern auch sächliche, oder jene der Grundstüke können vermacht werden. Es

die-

dienet aber in diesem Falle ein Grundstük dem anderen, (P. II. §. 137.) und also muß die Dienstbarkeit 1) von mehreren Erben dergestalt bestellet werden, daß jeder in Ansehung der ganzen Dienstbarkeit belanget werden könne. L. 7. ff. h. t. Auch kann 2) niemandem eine Dienstbarkeit vermacht werden, der nicht ein benachbartes Grundstük hat. L. 1 L. 2. L. 3. ff. h. t. Ferners erlöschet 3) dieses Vermächtniß nicht mit dem Tod des Vermächtnißnehmers, sondern es wird an dessen Erben übertragen, L. 6. ff. h. t. L. 4. ff. de serv. præd und deßwegen läst sich auch 4) keine Ursache angeben, warum hier der Tag nicht von dem Tod des Erblassers entstehen sollte. L. 3. ff. h. t. L. un. §. 6. C. de caduc. tollend. Man sehe, was Jak. Kujaz Obs. 1. 23. Bachov Vol. II. disp. XIII. th. 7. und Wissenbach ad tit. ff. de serv. legat. thes. 1. über diesen Gegenstand gestritten haben.

Vier-

# Vierter Titel.

## Von dem Vermächtniß des zurükvermachten Brautschatzes.

## De dote prælegata.

### §. 144.

**Wie unterscheidet sich das Vermächtniß des zurükvermachten Brautschatzes von dem Vermächtniß der Brautgabe?**

Von dem Vermächtniß des zurükvermachten Brautschatzes, wovon in diesem Titel gehandelt wird, unterscheidet sich das Vermächtniß der Brautgabe. Dieses vermachet nicht der Mann, sondern jemand Anderer einer Jungfrau oder Wittwe, und, weil sich keine Brautgabe ohne Hochzeit begreifen läßt: (P. IV. §. 181.) so ist dieses Vermächtniß ungiltig, wenn keine Hochzeit erfolget ist. L. 31. L. 71. §. 3. ff. de condit. & demonstr. Jenes hingegen ist, wenn der Mann seinem Weibe das zurükvermachet, was sie ihm zuge-

gebracht hat. L. 1. pr. ff. h. t. §. 15. Inst. de legat.

## §. 145.

### Das Vermächtniß des zurükvermachten Brautschatzes.

Weil also jedes Vermächtniß den Vermächtnisseserben einen Nutzen bringen muß: (§. 126. 1.) so kann auch das Vermächtniß des zurükvermachten Brautschatzes mit Nutzen hinterlassen werden. Denn obgleich man zugeben muß, daß der Brautschatz nach getrennter Ehe, wenn er auch wirklich nicht zurükvermachet worden, gefodert werden könne: (P. IV. §. 237. 1.) so hat doch das Zurükvermachen einen grösseren Nutzen, 1) weil hier die beweglichen Sachen gleich übergeben werden müssen, da sie sonst erst nach Verlauf des Jahres übergeben werden, (P. IV. §. 240. 8.) L. 1. §. 2. ff. h. t. 2) weil die Ausgaben, die nicht nothwendig waren, und die dem Weibe gemachten Schenkungen von diesem Vermächtniß nicht abzogen, L. 5. ff. h. t. und nur die nothwendigen Ausgaben zurükgefodert werden können, (P. IV. §. 250. 1.) 3) weil hier alle dem Weibe schädlichen Heirathsverträge ausgeschlossen werden, L. 1. §. 1. ff. h. t. endlich 4) weil hier kein Beweis nothwendig ist.

## §. 146.

**Wenn auch das Weib nichts zugebracht hat.**

Denn, wenn gleich das Weib kein Heirathgut zugebracht, so hat doch dieses Vermächtniß seinen Nutzen, wenn nur der Mann eine bestimmte Gattung und Summe angesetzet hat. L. 15. Inst. de legat. L. 6. §. 1. L. 8. ff. h. t. Ist aber nichts Bestimmtes angesetzet worden, so kann das Vermächtniß nicht anders, als unnütz sein. §. 15. Inst. de legat. L. 57. §. 1. ff. de legat. 1.

Fünf-

# Fünfter Titel.

## Von dem Vermächtniß der überlassenen Auswahl.

## De optione vel electione legata.

### §. 147.

**Es kann auch eine Art vermachet werden.**

Alles, was Nutzen bringt, kann durch ein Vermächtniß oder Treuvermächtniß hinterlassen werden, (§. 126. 1.) also nicht nnr eine Menge, (quantitas) die durch Zahl, Maaß und Gewicht bestimmet wird, sondern auch eine **einzelne Sache** (species) und eine **Art** (genus). Es verstehen aber die Rechtsgelehrten unter dem Wort species das, was die Philosophen individuum nennen, und unter dem genus, was diese species heissen. (Inst. §. 619.)

## §. 148.

### Wann hat dieses Vermächtniß einen Nutzen, und wer hat die Auswahl?

Wenn also eine Art vermachet worden, die nicht gar zu allgemein ist, sondern von der Natur selbst schon einigermassen bestimmet wird, so hat das Vermächtniß einen Nutzen. Denn sonst, wenn diese Art von der Willkühr des Menschen abhieng, und wenn der Erblasser etwas hinterlassen hätte, was auch solche Dinge in sich begreifet, die keinen Nutzen bringen, so wäre das Vermächtniß gewiß lächerlich. L. 71. pr. ff. de legat. 1. Aber im ersten Falle entstehet meistens die Frage, wer dann die Auswahl habe? Unserer Meinung nach der, dem sie der Erblasser, welcher das Recht hat über seine Sachen zu verordnen, (§. 2. *) eingeräumet hat.

## §. 149.

### Es ist dieses nach den Worten des Testaments zu beurtheilen.

Wenn also 1) der Erblasser die Worte an den Erben gerichtet hat, so kann zwar dieser wählen, aber doch nicht das schlechteste geben: L. 45. L. 110. ff. de legat. 1. L. 43. §. 3. ff. de legat. 2. Wenn er aber 2) die Worte an den Vermächtnißnehmer gerichtet

hat,

hat, so hat dieser das Recht zu wählen, jedoch nicht das Beste L. 2. §. 1. ff. h. t. L. 37. pr. ff. de legat. 1. 3) Wenn eine Menge vermacht worden, so erwählet der Erb, auch stehet es ihm frei, welche Art er geben wolle. L. 4. ff. de trit. vin. ol. leg. 5) Wenn der Erblasser dem Vermächtnißnehmer besonders die Wahl überlassen hat, so heist dieses ein Vermächtniß der überlassenen Auswahl (legatum optionis) §. 23. Inst. de legat. Diese Auswahl war ein feierliches Geschäft, L. 77. ff. de reg. jur. und durfte erst nach angetretener Erbschaft geschehen. L. 16. ff. h. t.

## §. 150.

### Das Vermächtniß der überlassenen Auswahl.

Aus der Natur und Erklärung dieses Vermächtnisses ergiebt sich folgendes: 1) Das Vermächtniß der überlassenen Auswahl hatte vormals die stillschweigende Bedingung angehänget, wenn der Vermächtnißnehmer wählen würde, und folglich hat 2) das Recht der Auswahl nicht an den Erben übergehen können. §. 23. Inst. de legat. Em. Merill. Obs. II. 8. 3) Der Tag dieses Vermächtnisses ist erst nach angetretener Erbschaft entstanden. L. 16. ff. h. t. 4) Wenn mehrere Vermächtnißnehmer in der Wahl uneinig sind, so muß der Streit durch ein Loos entschieden werden, und

dann bekömmt einer die Sache, die übrigen aber erhalten den Wehrt ihres Antheils. L. ult. C. comm. de legat. 5) Wählen muß der Vermächtnißnehmer selbst, und nicht durch einen Sachwalter, weil er eine besondere Neigung zu etwas haben kann. L. 77. L. 123. ff. de reg. jur. 6) Er kann zwar das Beste wählen, L. 2. pr. ff. h. t. L. 9. §. 1. ff. de dol. jedoch nicht 7) das, was er schon gewählet hat, wieder verwerfen. L. 2. §. 2. L. 3. L. 4. L. 5. L. 10. L. 16. L. 20. ff. h. t.

## §. 151.

### Heutiges Tages nüzet dieses Vermächtniß auch den Erben des Vermächtnißnehmers.

Wir haben gesagt, daß das Recht der Auswahl nicht an die Erben übergehen könne: (§. 150. 1.) Aber Justinian hat dieses durch eine besondere Verordnung veränderet, und befohlen, daß, wenn der Vermächtnißnehmer nicht gewählet hat, dessen Erb noch solle wählen können. L. ult. C. comm. de legat. & fideicom. Der Tag dieses Vermächtnisses entstehet also heutiges Tages nicht mehr nach angetretener Erbschaft, (§. 150. 7.) sondern nach dem Tod des Erblassers. L. un. §. 6. C. de caduc. tollend.

# Sechster Titel.

## Von dem Vermächtniß des Getraides, Weines oder Oeles.

## De tritico, vino, vel oleo legato.

§. 152.

### Was wird unter Getraid, Wein oder Oel verstanden?

Es giebt einige Vermächtnisse, bei denen es hauptsächlich auf die Auslegung gewisser Worte ankömmt. So begreift das Wort **Getraid** bald nur einige Gattungen derselben, L. 77. ff. de verb signif. bald wieder alle. L. 49. ff. ff. de verb. obl. **Wein** heist, was auf einem Weinberg gewachsen, und Wein geblieben ist, oder, was der Erblasser unter der Zahl seiner Weine gehabt hat. L. 9. pr. L. 1. ff. h. t. Oel ist ein fetter Saft, den man, um den Tacht des Lichtes zu ernähren, oder die Speisen fett zu machen, gebrauchet hat.

## §. 153.

### Das Vermächtniß des Getraides.

Wenn demnach 1) der Erblasser sein Getraid vermacht, jedoch keine gewisse Menge desselben bestimmet hat, so gehört der ganze Vorrath am Getraid zu dem Vermächtniß. L. 7. pr. ff. h. t. Hat er aber 2) eine gewisse Menge bestimmet, so wird nur das verstanden, was der Erblasser sonst Getraid zu nennen gepfleget hat. L. 1. L. 9. pr. §. 1. L. 13. ff. h. t.

## §. 154.

### Des Weines.

Zu dem Wein gehöret 3) weder Meth, noch Honig, noch Obstmost, noch Bier, noch Brandwein, noch Quittensaft, noch Essig, wenn nicht der Erblasser dieses alles Wein genennet hat. L. 1. L. 9. pr. ff. h. t. 4) Bei dem Vermächtniß des alten Weines ist darauf Bedacht zu nehmen, welchen Wein der Erblasser für einen alten hielt, sonst ist es genug, wenn der Wein nur nicht heurig, das heist, wenn er wenigstens ein Jahr alt ist. L. 9. §. ult. L. 10. L. 11. L. 12. ff. h. t. 5) Wenn der Wein vermacht worden, so kann der Vermächtnißnehmer auch die kleineren Geschirre und Fässer, nicht aber die grossen Weinzuber (cuppas) welche in der Erde gelassen werden, und ohne

Mühe nicht weggeschaffet werden können, fodern, L. 3. §. 1. L. 6. L. 14. L. 15. ff. h. t. Was Rechtens sei, wenn der Wein von einem gewissen Grundstük vermachet worden, haben wir schon oben (§. 126. *) gesehen.

## §. 155.

### Des Oeles.

Endlich folgerten die Rechtsgelehrten aus der Erklärung des Oeles, 6) daß, wenn der Erblasser zwar die Menge aber nicht die Gattung des Oeles bestimmet hat, nicht darauf gesehen werde, wasfürein Oel die Leute dieses Landes zu gebrauchen pflegen, sondern daß es bei dem Erben stehe, wasfürein Oel er dem Vermächtnißnehmer geben wolle. L. 4. ff. h. t.

# Siebenter Titel.

## Von dem Vermächtniß des eingerichteten Grundstükes und der Zugehör.

## De instructo vel instrumento legato.

### §. 156.

**Was ist ein eingerichtetes Grundstük, und was ist die Zugehör?**

Ein eingerichtetes Grundstük enthält nicht nur alle Zugehör des Grundstükes, sondern auch alles andere, was dahin gebracht worden ist, damit der Hausvater mehr eingerichtet sei, und was dort zu der Zeit, als der Tag des Vermächtnisses entstehet, entweder zum Nutzen oder zur Zierde vorfindig war. L. 12. §. 27. sequ. L. 28. ff. h. t. Unter der **Zugehör des Grundstükes** hingegen verstehet man alles, was zur Erzielung, Einführung und Erhaltung der Früchte angeschaffet ist. L. 8. pr. ff. h. t.

## §. 157.

### Was gehört zu dem ersteren Vermächtniß nicht?

Zu dem Vermächtniß eines eingerichteten Grundstükes gehöret also alles, was dort angetroffen wird, jedoch nicht 1) solche Sachen, die zum Verkauf oder zur Bewohnung daliegen, L. 12. §. 20. ff. h. t. L. 44. ff. de legat. 3. L. 1. C. de verb. signif. weder 2) das Geld, welches zu Zinsen bestimmet worden, weder 3) Sachen, die zur Aufbewahrung und Sicherheit, oder nur auf gewisse Zeit dorthin gebracht worden sind. L. 1. L. 2. C. de verb. signif. weder 4) die Bilder, die zur Zierde dieses Gutes nicht gehören, weder endlich 5) das Getraid, das zum Nutzen eines anderen Grundstükes gehöret, obgleich es in diesem Kasten aufbewahret wird. L. 12. §. 36. 39. ff. h. t.

## §. 158.

### Was ist das Vermächtniß des Grundstükes mit der Zugehör?

Das Vermächtniß des Grundstükes mit der Zugehör begreift 1) alle Werkzeuge, die zur Erzielung, Einführung und Erhaltung der Früchten gebrauchet werden, nicht aber das Hausgeräth, oder was noch sonst zur Einrichtung des Grundstükes gehöret. L. 12. §. 15. 16.

16. 27. ff. h. t. Wenn also 2) das Gut, welches **mit der Zugehör** vermacht worden, zu Grunde gehet, so wird auch das Vermächtniß der Zugehör für erloschen gehalten. L. 1. §. 1. ff. h. t. Ist aber das Gut **und die Zugehör** vermacht worden, so wird diese nicht verloren, wenn das Gut zu Grunde gegangen ist. L. 5. ff. h. t.

## §. 159.

### Was ist das Vermächtniß des Gutes mit allen dem, was dort gefunden wird?

Wenn ein Gut mit allen dem, was dort gefunden wird, vermacht worden, so gehöret nicht nur die Einrichtung, sondern auch alles übrige, was der Erblasser nur zum Verkauf oder zur Aufbewahrung dort liegen hatte, dann das Geld, welches zu Zinsen, und das Getraid, welches zum Nutzen eines anderen Grundstükes bestimmet war, zu diesem Vermächtniß. L. 27. 8. 3. ff. h. t. Indessen ist in diesen Fällen besonders darauf zu sehen, was der Erblasser verstanden habe, und was er nach dem Sprachgebrauche des Landes, in dem er seinen Aufenthalt hat, habe verstehen können.

# Achter Titel.

## Von dem Vermächtniß des Sondergutes.

## De peculio legato.

### §. 160.

### Grundsätze von dem Vermächtniß des Sondergutes.

Das Sondergut gehöret entweder dem Sohne oder dem Knecht. (P. III. §. 177. seq.) Hier wird von jenem gehandelt, welches der Herr (P. III. §. 169.) entweder seinem **Knecht**, den er in dem Testament freigelassen hat, oder aber einem **Fremden** vermacht. Dem Knecht kann wieder das Sondergut **ausdrüklich** oder **stillschweigend**, wenn nemlich der Herr seinem Knecht, den er bei Lebzeiten losließ, das Sondergut nicht entzog, hinterlassen werden. §. 20. Inst. h. t. Und nun merke man folgende Grundsätze: I. Das Vermächtniß des Sonderguts ist in dem Vermächtniß des Knechtes nicht begriffen. II. Wenn das Sondergut dem Knecht vermacht worden, so entstehet der Tag nach an-

ge-

getretener Erbschaft. L. 3. L. 7. §. 6. ff. quando dies leg. ced.

## §. 161.

### Wie ist dieses Vermächtniß abzuführen?

Das Vermächtniß des Sonderguts ist in dem Vermächtniß des Knechtes nicht begriffen. (§. 160. 1.) Wenn also 1) jemandem der Knecht vermacht worden, so gebühret ihm nicht gleich auch das Sondergut desselben. L. 24. ff. h. t. Ferners wird 2) das Sondergut als ein Zusatz (accessorium betrachtet, und folglich erlöschet auch 3) das Vermächtniß des Sonderguts, wenn der Knecht veräussert, oder freigelassen worden, oder mit Tod abgegangen ist. L. 1. L. 2. ff. h t. §. 17. Inst de legat. L. 178. ff. de reg. jur.

## §. 162.

### Wem kömmt die Vermehrung oder Verminderung des Sonderguts zu Nutzen oder Schaden?

Aus dem anderten Grundsatz (§. 160.) ziehen wir folgendes: 1) Um was das Sondergut bei Lebzeiten des Erblassers vermehret oder verminderet wird, das kömmt dem Vermächtnißnehmer zu Nutzen oder Schaden. §. 20. Inst. de legat. 2) Wenn das Sondergut dem

Knecht

Knecht vermacht worden, so kömmt ihm auch die vor der Antretung der Erbschaft geschehene Vermehrung zu Nutzen: L. 8. §. 8. ff. h t. §. 28. Inst. de legat. Ist es aber 3) einem Fremden vermacht worden, so kömmt nach dem Tod des Erblassers nichts dazu, als Sondergutssachen. L. 1. L. 2. ff. quand. dies legat. ced. L. un. §. 6. C. de caduc. toll. Uibrigens wird jeder selbst wissen, daß alles dieses heutiges Tages ausser Gebrauch gekommen sei.

# Neunter Titel.

## Von dem Vermächtniß der Lebensmitteln.

## De penu legata.

### §. 163.

### Was sind die Lebensmittel?

Unter den Lebensmitteln verstanden die Alten nicht nur alles, was zum Essen, Trinken, und zu dessen Zubereitung gehörte, L. 3. L. 5. pr. ff. h. t. Gell. Noct. Attic. lib. IV. cap. 1.

1. sondern auch was sie in der Speisekammer (cella penuaria, — oder wie der Sprachlehrer Kager sagt: *cella penaria*, wovon auch Ulpian im 3. G. 8. §. fi. h. t. Meldung macht, — aufzubewahren pflegten. Daher ist auch die alte Glosse: *Penaria cella* ταμεῖον Cujac. Obſ. L. X. cap. 26. Deßgleichen läst sich aus dem 24. G. ff. de manumiſſ. teſt. deutlich abnehmen, daß die Römer einen Knecht zum Aufseher über ihre Speisekammern bestimmet haben. Uibrigens muß man mehr durch Beispiele als Erklärung verständlich zu machen suchen, was alles zu den Lebensmitteln gehöre. *)

*) Die alten rechneten zu den Lebensmitteln 1) alle Speisen und Getränke, welche der Hausvater für sich, seine Familie, seine Freunde und Gäste bereitet hielt, ja sogar das Futer für das Vieh, L. 3. pr. §. 6. ſeq. ff. h. t. Gell. Noct. Attic. lib. IV. cap. 1. dann 2) das Holz und die Kohlen, 3) alles Rauchwerk, 4) die Wachskerzen, 5) die Salben und Balsame, 6) die Papiere, welche zu Briefen, oder zu einem anderen künftigen und eigenen Gebrauche bestimmet sind, L. 3. §. 9. 10. ff. h. t. endlich 7) die Geschirre, in denen die Nahrungsmittel aufbewahret wurden. L. 3. §. ult. L. 4. pr. ff. h. t. Aber die Speisewaaren, die der Hausvater zum Handel angeschaffet hat, L. 4. §. 2. ff. h. t. die Artzneien, L. 5. pr. ff. h. t. dann die Gefässe, die mehr zur Einrichtung der Vorrathskammern, als zur Aufbewahrung der Speisewaaren bestimmet sind, z. B. Kisten, Verschläge, Körbe u. dergl. L. 3. §. ult. ff. h. t. L. 6. ff. h. t. endlich die Werkzeuge einer Mühle oder die Kochgeschirre, L. 6. ff. h. t. dürfen nicht hieher gezählet werden.

§. 164.

## §. 164.

### Was ist Rechtens, wenn entweder die Lebensmittel, oder ein Geld dafür vermacht worden?

Wenn dergleichen Speisewaaren so vermacht worden, daß der Erb, wenn er sie nicht leistet, eine gewisse Summe Geldes bezahlen solle, so hat dieser bis zur Antwort auf die Klage die Wahl, ob er die Speisewaaren, oder aber das Geld hergeben wolle. Hat er aber bis zur Antwort auf die Klage, das ist, bis zum wirklichen Streitsanfang das Vermächtniß nicht entrichtet, so hat der Vermächtnißnehmer die Wahl, und er kann begehren was er will, Geld, oder die Speisewaaren. L. 1. ff h. t.

# Zehnter Titel.

## Von dem Vermächtniß des Hausgeräthes.

## De suppellectile legata.

### §. 165.

**Was wird unter dem Worte Hausgeräth verstanden?**

Das Hausgeräth, über dessen Herleitung Labeo im Anfange des 7. §. ff. h. t. streitet, ist ein häuslicher Werkzeug eines Hausvaters, der weder zum verarbeiteten Gold und Silber, noch zur Kleidung gehöret, L. 1. ff. h. t. folglich auch nicht unter einer anderen Gattung der Vermächtnisse, z. B. unter dem Vermächtniß der Lebensmittel, des Silbers, der Kleider, der Zierden und der zum Akerbau nöthigen Werkzeuge begriffen wird. *) L. 7. §. 1. ff. h. t.

*) Das Hausgeräth ist nicht allzeit gleich, und es wird nach den Sitten jedes Landes, und nach dem Vermögen und Bedürfnissen jedes Hausvaters verschiedentlich genommen. Es muß demnach dieses Vermächtniß 1) nach dem Willen und der Meinung des Erblassers erkläret werden, wenn man nur nicht

etwas

etwas hieher ziehen will, was ungezweifelt zu einem anderen Vermächtniß gehöret. L. 7. §. 2. ff. h. t. Auch hatte man 2) in späteren Zeiten, wo die Pracht mit den Reichthümern zugenommen, weit glänzendere Geräthschaften, als vormals. Obgleich also ehedem alles, was von Silber war, nicht zum Hausgeräth gehörte, so lassen doch spätere Zeiten sehr leicht ein silbernes, ja sogar ein goldenes Hausgeräth zu. L. 1. L. 3. §. 3. & sequ. L. 7. §. 1. L. 9. §. 1. ff. h. t. Indessen wird nach dem gemeinen Sprachgebrauche folgendes zum Hausgeräth gezählet: Die Tische, Sesseln, Bänke, Bettstädte, Bettdeken, Trinkgeschirre, Beke, Verschläge, und Kästen, — wenn diese nicht zur Aufbewahrung der Bücher, Kleidungen und Waffen gehören, — die gläsernen Geschirre, waraus man ißt oder trinkt, die Erdengeschirre, Kutschen, Sitzpolster, Tepiche u. dergl. L. 3. pr. L. 5. pr. L. 7. §. 2. ff. h. t. Hingegen sind die Thiere, L. 2. ff. h. t. die Sachen, welche durch Kunst hervorgebracht worden, und unmittelbar zu Kunstfüken gehören, L. 6. pr. ff. h. t. die Wachstafeln und Bücher, L. 9. §. 1. L. 3. §. 2. ff. h. t. endlich alle Sachen, die unter die Lebensmitteln, Kleidungen, Zierden ländliche oder häusliche Werkzeuge gezählet werden, L. 1. L. 7. §. 1. L. 10. ff. h. t. von dieser Zahl ausgeschlossen.

# Vier und dreissigstes Buch.

## Erster Titel.

### Von den Vermächtnissen der Nahrung und der Eßwaaren.

### De alimentis vel cibariis legatis.

§. 166.

**Was verstehet man unter Nahrung und Eßwaaren?**

Die ersteren Titel dieses Buches beschäftigen sich auch mit der Erklärung verschiedener Vermächtnisse. Die Vermächtnisse der Nahrung und der Eßwaaren sind von den Gesetzen am meisten begünstiget. Nahrung heist aber hier alles, was zum Essen, Trinken, zur Kleidung und Wohnung nöthig ist. (P. IV. §. 260. *) L. 1. L. 6 ff. h. t. Eßwaaren aber sind nur, die zum Essen oder Trinken gehören. L. 1. ff. h. t.

§. 167.

## §. 167.

### In welcher Menge müssen sie entrichtet werden?

Was demnach 1) zur Erlernung der Wissenschaften und Künste nothwendig ist, das ist unter den Vermächtniß der Nahrung nicht begreiffen, wenn nicht die Absicht des Erblassers dahin gieng. L. 6. L. 7. ff. h. t. Auch ist 2) zwischen dem Vermächtniß der Nahrung, Erziehung und Kost kein Unterschied, L. 43. L. 44. L. 235. §. 2. ff. de verb. signif. L. ult. ff. h. t. und es muß 3) allzeit in der Menge abgeführet werden, welche der Erblasser bestimmet hat, L. 12. ff. h. t. sollte aber dieser 4) nichts bestimmet haben, so wird die Menge nach seiner sonstigen Gewohnheit, nach seinem Vermögen, und nach der Zuneigung, die er gegen den Vermächtnisseserben hatte, festgesetzet. L. 22. pr. ff. h. t.

## §. 168.

### Begünstigung dieser Vermächtnisse.

Diese Vermächtnisse sind von den Gesetzen sehr begünstiget. (§. 166.) Denn 1) können sie auch solchen Personen hinterlassen werden, die einer Erbschaft unfähig sind, z. B. denen, die in die Erzgruben verurtheilet sind, oder unseren eigenen Knechten. L. 11. L. 17. ff. h. t. L.

3. pr. ff. de his, quæ pro non ſcript. 2) Wenn es zweifelhaft iſt, wie lang der Unterhalt gereichet werden ſolle, ſo dauert dieſes, ſo lang der Vermächtnißeserb lebt. L. 14. pr. ff. h. t. L. 8. §. 10. ff. de trausact. 3) Wenn der Unterhalt bis auf die mannbaren Jahre vermacht worden, ſo wird dieſes bis auf die vollſtändige Mündigkeit (P. I. §. 129.) verſtanden. L. 14. §. 1. ff. h. t. 4) Uiber das Vermächtniß des Unterhaltes kann man ſich nur mit beitretender Gewalt des Prätors vergleichen. (P. I. §. 383.) L. 8. pr. §. 1. ſeq. ff. de transact.

# Zweiter Titel.

## Von dem Vermächtniß des Goldes, Silbers, der Fodernisse zur weiblichen Reinlichkeit, der Zierden, Salben, Kleidungsstüke und Säulen.

## De auro, argento, mundo, ornamentis, unguentis, veste, vel vestimentis, & statuis legatis.

### §. 169.

**Was ist Gold und Silber?**

Bei den Vermächtnissen, die in diesem Titel erkläret werden, kömmt es vorzüglich auf die Auslegung der Worte an. Wenn Gold und Silber vermacht worden, so wird I. alles, was aus diesen Metallen gearbeitet ist, ja sogar das unverarbeitete Gold und Silber verstanden, L. 19. pr. ff. h. t. wenn es nur II. sonst Gold oder Silber heist, und 3) unter keine andere Gattung von Vermächtnissen gebracht werden kann.

## §. 170.

### Was enthält das Vermächtniß des Goldes und Silbers?

Das Vermächtniß des Goldes und Silbers begreift also alle Gattungen dieser Metalle, es mögen nun dieselben verarbeitet sein oder nicht. (§. 169. 1.) Zu dem verarbeiteten Gold gehören 1) alle Gefässe, die nicht unter das Hausgeräth, unter die Fodernisse zur weiblichen Reinlichkeit, und unter die Zierden gezählet werden, L. 27. §. 6. ff. h. t. nicht aber 2) die zerbrochenen und zerschmolzenen Geschirre, L. 27. §. 3. ff. eod. weil diese 3) in dem Vermächtniß des unverarbeiteten Goldes begriffen sind. L. 19. §. 11. L. 27. §. 4. ff. h. t. 4) Wenn der Erblasser sein Gold und Silber vermacht hat, so ist nur jenes zu verstehen, was er zur Zeit seines Todes besaß, und nicht, was ihm andere noch schuldig sind. L. 7. L. 27. §. 2. L. 34. pr. ff. h. t. Wenn er endlich 5) eine gewisse Zahl von Gold oder Silber vermacht hat, so kann der Vermächtnisseerb nur den Wehrt davon fodern. L. 1. §. 1. L. 19. §. 2. ff. h. t.

## §. 171.

### Wird auch das Geld darunter verstanden?

Wir haben (§. 168. 2.) gesagt, daß man bei diesen Vermächtnissen hauptsächlich wissen solle, was unter Gold und Silber zu verstehen sei. Wenn demnach 6) der Erblasser alles Gold und Silber vermacht hat, so gebühren nicht die Münzen, L. 19. pr. L. 27. §. 1. 4. ff. h. t. er hätte dann ausdrüklich das Gegentheil gewollt, L. 27. §. 1. ff. eod. oder sich erkläret, daß er alles gemünzte Gold und Silber vermacht haben wolle. L. 27. §. 4. eod.

## §. 172.

### Auch das Hausgeräth, die Fodernisse zur weiblichen Reinlichkeit und die Zierden?

Das Gold und Silber muß auch nicht unter einer anderen Gattung von Vermächtnissen begriffen werden können. (§. 168. 3.) Was also 7) zum Hausgeräth, zu den Fodernissen der weiblichen Reinlichkeit, oder bloß zur Zierde gehöret, z. B. silberne Bette, das ist in dem Vermächtniß des Goldes und Silbers nicht enthalten, es sei dann, daß es der Erblasser darunter verstanden habe. L. 19. §. 8. L. 32. §. 1. ff. h. t.

## §. 173.

### Das Vermächtniß der Fodernisse zur weiblichen Reinlichkeit und der Zierden.

**Fodernisse zur weiblichen Reinlichkeit** sind alle Mittel, wodurch sich das Weib reinlich erhalten kann, L. 25. §. 10. ff. h. t. z. B. Spiegel, Nachttöpfe, Salben und die Tiegel dazu, Waschbeke, Kämme, Badtonnen u. dergl. L. 27. L. 32. §. 7. ff. h. t. Unter den **Zierden** oder dem **Kleiderschmuk** aber wird nur das verstanden, was die Weiber bloß zum Putz oder zur Pracht haben, also nicht die Kleidungsstüke selbst, oder die Pitschirringe. L. 25. §. 10. L. 32. §. 8. 9. L. 37. ff. h. t.

## §. 174.

### Das Vermächtniß der Salben.

Das Vermächtniß der **Salben** begreift alle Oele und Balsame, deren sich die Alten zum Wohlgeruch, zur Reinlichkeit, oder auch zur Gesundheit bedienten. *) L. 21. §. 1. ff. h. t.

*) Von der Pracht, welche die Alten mit Salben führten, handeln. Jo. Bernart. ad Papin. Stal. Silv. lib. I. und der Dollmetscher des Buches Esth. 2. Kap. 12. V. sehr weitläufig. Auch ist noch heutiges Tages dieser dreifache Gebrauch den orientalschen Völkern nicht unbekannt.

## §. 175.

### Das Vermächtniß der Kleidungsstüke, Säulen und Bilder.

Die **Kleidungsstüke** begreifen alles, was zur Bedekung des Körpers dienet, es möge aus wasimmer für einem Stoff gearbeitet sein. L. 23. §. 1. L. 24. L. 25. pr. seq. ff. h. t Sie sind entweder **Mannes**, oder **Frauen** oder für beide Geschlechter **gemeinschäftliche**, oder **Knaben**, oder endlich **Familienkleider**, wenn sie nemlich zum Gebrauche der Familie bestimmet sind. L. 23. §. 2. ff. h. t. Das Vermächtniß der **Säulen** und **Bilder** erstreket sich auch auf alles Zugehörige. L. 14. §. 12. ff. h. t.

# Dritter Titel.

## Von der vermachten Befreiung.

## De liberatione legata.

### §. 176.

**Erklärung der vermachten Befreiung, Schuld und Schuldfoderung.**

Alles, was einen Nutzen bringt, kann vermacht werden, (§. 126. 1.) folglich auch die Schuldbefreiung, welche von dem Vermächtniß der Schuld uud Schuldfoderung unterschieden ist. Wenn nemlich dem Schuldner das vermacht wird, was er dem Erblasser schuldig ist, so heist dieses ein Vermächtniß der Befreiung. L. 1. pr. L. 3. pr. ff. h. t. §. 13. Inst. de legat. Wenn aber der Schuldner seinem Gläubiger das vermachet, was er ihm ohnedieß schuldig ist, so heist es ein Vermächtniß der Schuld. §. 14. Inst. de legat. Wenn endlich ein Gläubiger das vermachet, was ein Dritter ihm schuldig ist, so pflegt man dieses ein Vermächtniß der Schuldfoderung zu nennen.

nen. L. 44. §. 6. ff. de legat. 1. L. 59. ff. de legat. 3. L. 18. C. de legat.

§. 177

Grundsätze hierüber.

Von diesen Vermächtnissen hat man folgende Grundsätze zu merken: I. Das Vermächtniß der Schuldbefreiung wird vermuthet, so oft man schliessen kann, der Erblasser habe gewollt, daß der Erb die Schuld nicht einfodere. II. Durch dieses Vermächtniß wird die Verbindlichkeit des Vermächtnißnehmers nicht von Rechtswegen aufgehoben *). III. Das Vermächtniß der Schuld gilt nur dann, wenn der Gläubiger mehr erhält, als seine blosse Schuld. §. 14. Inst. de legat. IV. Das Vermächtniß der Schuldfoderung verbindet den Erben, daß er seine Klage abtrete. §. 21. Inst. eod.

*) Denn das Vermächtniß ist nicht unter jenen Arten begriffen, auf welche die Schuld von Rechtswegen getilget wird. (Inst. §. 996.)

§. 178.

## §. 178.

### Wie wird die Befreiung vermacht?

Aus dem ersteren Grundsatz ergiebt sich folgendes: 1) Die Befreiung kann ausdrüklich oder stillschweigend vermacht werden, z. B. wenn der Gläubiger seinem Schuldner den Schuldschein vermacht, L. 3. §. 1. ff. h. t. nicht aber wenn er ihm das Pfand vermacht, ausgenommen, man könnte in diesem Falle beweisen, das die Absicht des Erblassers auf die Tilgung der Schuld gegangen sei. L. 1. §. 1. ff. h. t. 2) Wenn die Befreiung nicht auf die Sache selbst, sondern nur auf die Person des Schuldners gerichtet ist, so nützet sie dessen Erben nichts. L. 9. §. 3. ff. h. t. 3) Wenn dem Erben bloß auferleget worden, daß er die Schuld durch eine gewisse Zeit nicht einfodere, so ist der Schuldner darum nicht befreiet. L. 8. §. 1. ff. h. t.

## §. 179.

### Wirkungen derselben.

Die Wirkungen der Befreiung sind, 1) daß der Erb zwar seine Klage anstellen, jedoch von dem Vermächtnißnehmer durch eine Einrede zurükgewiesen werden könne. L. 1. §. 1. L. 3. §. 3. ff. h. t. §. 13. Inst. de legat. 2) Daß der Vermächtnißnehmer den Erben be-

langen

langen könne, damit er durch die Scheinzahlung befreiet werde, und damit dieser den Schuldschein und das Pfand zurükstelle. L. 3. §. 3. L. 22. ff. h. t.

## §. 180.

### Das Vermächtniß der Schuld.

Das Vermächtniß der Schuld ist nur in so weit giltig, als dem Gläubiger ein Vortheil daraus erwächst. (§. 177. 3.) Wenn also 1) der Erblasser den Vermächtnißnehmer unter gewissen Bedingungen, oder nach gewisser Zeit zu zahlen verbunden war, so erwächst diesem durch das Vermächtniß der Schuld ein offenbarer Vortheil, weil er seine Schuld gleich fodern kann. §. 13. Inst. de legat. L. 14. ff. h. t. Deßgleichen hat 2) der Vermächtnißnehmer einen grossen Nutzen, wenn der Erblasser die Schuld hätte bezweifeln, und durch eine Einrede entkräften können. L. 13. ff. h. t. L. L. 28. ff. de legat 1. Heutiges Tages ist 3) dieses Vermächtniß fast allzeit vortheilhaft, *) indem die Vermächtnißnehmer ein stillschweigendes Unterpfand auf die Habschaften des Verstorbenen erlangen. L. 1. C. comm. de leg. & fideicomm.

*) Wie aber, wenn schon bei Lebzeiten des Erblassers der Tag gekommen, oder die Bedingung erfüllet worden wäre? Paulus antwortet, daß

dann

dann das Vermächtniß ungiltig sei: L. 82. ff. de legat. 2. allein diese Meinung ist im 14. §. der Inst. de legat. verworfen worden.

## §. 181.

### Das Vermächtniß der Schuldfoderung.

Das Vermächtniß der Schuldfoderung hat 1) die Wirkung, daß der Vermächtnißnehmer die Abtretung der Klage von dem Erben fodern kann. *) §. 21. Inst. de legat. L. 44. §. 6. L. 75. §. 2. L. 105. ff. de legat. 1. Uibrigens erlöschet 2) dieses Vermächtniß, wenn der Erblasser die Schuld noch bei Lebzeiten, und ausser einem Nothfalle gefodert, d. §. 21. L. 75. §. 2. ff. h. t. oder, wenn der Schuldner sie ihm freiwillig angeboten hat, L. 21. ff. h. t. es hätte dann der Erblasser das empfangene Geld als ein niedergelegtes Gut aufbewahret. L. 11. §. 13. ff. de legat. 3.

*) Vor der Abtretung hat der Vermächtnißnehmer zwar keine gesetzlichen, aber doch vergünstigte Klagen. L. 18. C. de legat.

Vier-

# Vierter Titel.

## Von der Wegnehmung oder Uibertragung der Vermächtnisse und Treuvermächtnisse.

## De adimendis vel transferendis legatis vel fideicommissis.

### §. 182.

**Was heist ein Vermächtniß wegnehmen oder übertragen?**

Der Erblasser kann seinen Willen bis auf seinen Tod ändern, (§. 30. 3.) folglich auch die Vermächtnisse und Treuvermächtnisse **wegnehmen** oder **übertragen**. Ersteres geschieht, wenn dem Vermächtnisses- oder Treuvermächtnisseerben das Vermächtniß oder Treuvermächtniß entzogen: Letzteres, wenn in Ansehung des Vermächtnisses oder Treuvermächtnisses etwas veränderet wird.

## §. 183.

### Wie werden aber die Vermächtnisse und Treuvermächtnisse weggenommen?

Es kann aber jemandem sein Vermächtniß oder Treuvermächtniß entweder **von Rechtswegen**, oder aber **durch eine Einrede** weggenommen werden. Von Rechtswegen, wenn sich der Erblasser entweder durch Worte, §. 1. Inst. h. t. oder durch Thaten, aus denen sich so was schliessen läßt, erkläret hat, daß er dem Vermächtnißnehmer entweder das ganze Vermächtniß, oder einen Theil desselben entziehen wolle: **Durch eine Einrede**, so oft sich etwas ereignet, woraus man abnehmen kann, daß der Erblasser seinen Willen geändert habe. *) Und hierinn gründet sich folgender Grundsatz: Die Vermächtnisse und Treuvermächtnisse werden durch den blossen Willen des Erblassers entzogen. L. 3. §. 11. ff. h. t.

*) z. B. Wenn zwischen dem Erblasser und dem Vermächtnißnehmer eine Todfeindschaft entstanden ist. L. 3. §. ult. L. 4. ff. h. t. Wie aber, wenn das Vermächtniß durch Worte entzogen worden? — So ist zu unterscheiden, ob es in dem Testament, oder in einem durch ein Testament bekräftigten Kodizill, oder aber in einem durch kein Testament bekräftigten Kodizill, oder nur auf einem Zettel, oder endlich vor zween Zeugen entzogen worden sei. In den beiden ersteren Fällen ist das Vermächtniß Kraft Rechtens aufgehoben, L. 2. §. 1. ff. h. t. in den letzteren hingegen nur mittels einer Einrede. L. 3. §.

ult. L. 13. ff. h. t. L. 4. §. 10. ff. de dol. mal. & met. except.

## §. 184.

### Es wird dieses durch Beispiele erörtert.

Zur Aufhebung eines Vermächtnisses ist es also genug, wenn 1) der Erblasser gesagt hat: *Non do, non lego, adimo*, §. 1. Inst. h. t. und folglich ist 2) in Ansehung der Wirkung gar keine Feierlichkeit nothwendig. Carpz. part. III. const. 13. def. 19. n. 1. Deßgleichen scheinet 3) das Vermächtniß aufgehoben worden zu sein, welches der Erblasser ausgelöschet, L. 1. ff. de his, quæ in testam. del. oder 4) ohne Noth veräussert, §. 12. Inst. de legat. L. 8. ff. h. t. oder 5) dergestalt verdorben hat, daß es die vorige Gestalt nicht mehr bekommen kann. *) L. 88. pr. §. 1. L. 2. ff. de legat. 3.

*) Doch scheinen die Alten in diesem Stüke nicht ganz einig gewesen zu sein. In Ansehung der Wolle, welche in ein Kleid veränderet worden, ersehen wir dieses aus dem 88. G. pr. ff. de legat. 3. und dem 44. G. 2. §. ff. de legat. 2. in Ansehung des Hauses aber, welches auf den vermachten Grund gebauet worden, aus dem 98. G. lezt. §. ff. de solut. dem 43. G. 1. §. ff. de legat. 2. und dem 79. G. vorlezt. §. de legat. 3.

## §. 186.

### Wie geschieht die Uibertragung der Vermächtnisse und Treuvermächtnisse?

Die **Uibertragung** der Vermächtnisse und Treuvermächtnisse, welche darinn bestehet, wenn etwas in Ansehung dieser veränderet wird, kann auf viererlei Art geschehen: I. Wenn die **Person des Vermächtnißnehmers** geändert, und das Vermächtniß ihm entzogen, einem Anderen aber hinterlassen wird. L. 5. ff. h. t. II. Wenn die **Person des beschwerten Erbens** geändert, und statt seiner einem anderen Miterben befohlen wird, das Vermächtniß auszuzahlen. III. Wenn der **Gegenstand** des Vermächtnisses geändert, und statt dessen ein anderer vermacht wird. IV. Wenn die **Gestalt** des Vermächtnisses geändert, und statt eines unbedingten Vermächtnisses ein bedingtes, oder im Gegentheil hinterlassen wird. L. 6. pr. ff. h. t. L. 82. ff. de condit. & demonstr.

## §. 186.

### Wirkungen der Uibertragung.

Im ersten Falle wird also das Vermächtniß entzogen, und zugleich übertragen. (§. 185. 1.) Es kann sich demnach ereignen, daß bisweilen keiner von beiden dasselbe bekömmt, wenn entweder nicht fünf Zeugen gegenwärtig waren,

oder

oder, wenn dem anwesenden Erben nicht befohlen worden, daß er das Vermächtniß auszahle, L. ult. C. de fideicomm. oder, wenn dieses einem solchen hinterlassen worden, der aus einem Testament nichts erhalten kann. L. 20. ff. h. t.

## §. 187.

### Wie erlöschen die Vermächtnisse und Treuvermächtnisse?

Endlich wird man aus den im 182. §. gegebenen Erklärungen leicht abnehmen können, daß die Erlöschung der Vermächtnisse und Treuvermächtnisse von der Wegnehmung derselben unterschieden sei. Denn so oft 1) der Vermächtnißnehmer bei Lebzeiten des Erblassers mit Tod abgegangen, L. un. §. 2. C. de de caduc. toll. oder 2) die vermachte Sache ohne Zuthun des Erbens verdorben, *) L. 36. §. ult. L. 47. §. ult. ff. de legat. 1. oder 3) die beigesetzte Bedingung nicht erfüllet worden, L. 2. L. 77. ff. de condit. & demonstr. oder 4) das Testament ungiltig geworden, L. 17. ff. de rupt. irrit. fact. testam. oder endlich 5) das, was hinterlassen worden, noch bei Lebzeiten des Erblassers durch Gewinn an den Vermächtnißnehmer gekommen ist: (§. 127. 6.) §. 6. Inst. de legat. so ist auch das Vermächtniß weder entzogen, noch übertragen worden, sondern es ist erloschen.

 *) Wie

*) Wie, wenn eine von den vermachten Hauptsachen zu Grunde gegangen wäre? So gebühren noch die übrigen, §. 17. Inst. de legat. L 62. ff. de legat. 1. so zwar, daß, wenn eine ganze Herde vermacht worden, und nur ein einziges Stük mehr übrig ist, dieses sogar gefodert werden könne. §. 18. Inst. eod.

# Fünfter Titel.

## Von zweifelhaften Sachen.

## De rebus dubiis.

### §. 188.

### Uibergang.

Die Vermächtnisse werden schriftlich oder mündlich hinterlassen. Allein die Worte sind oft sehr dunkel, und bedürfen daher einer Auslegung. In diesem Titel also werden einige Regeln hierüber angezeiget.

§. 189.

## §. 189.

### Erste Regel.

Jeder gute Ausleger muß das Gesetz so erklären, daß es eine Wirkung habe, (P. I. §. 21. 3.) die Testamente aber sind Gesetze, (§. 5. 2.) wenn sich also der Erblasser 1) uneigentlich und unverständlich ausgedrükt hat, so muß es in dem Sinne genommen werden, in welchem es glaublich ist, daß er es genommen habe, L. 24. ff. h. t. wenn nur die Worte selbst eine solche Auslegung zulassen. L. 10. L. 11. ff. h t. L. 56. L. 67. ff. de reg. jur.

## §. 190.

### Zwote Regel.

Wenn man den Willen des Erblassers nicht erklären, und seine Worte nicht verstehen kann, so hört das Amt des Auslegers auf, folglich wird 2) alles Zweideutige für nicht geschrieben gehalten, L. 2. ff. de. quæ pro non script. wenn gleich 3) der Erblasser etwas anderes geschrieben, als gedacht hätte, L. 3. L. 4. pr. ff. h. t. oder, wenn es 4) zweifelhaft wäre, welche Person er verstanden habe. L. 10. pr. ff. h. t.

## §. 191.

### Dritte Regel.

Die Vermuthung ist immer für das, was sich meistentheils ereignet. (P. IV. §. 117.) Wenn demnach 1) mehrere in dem nemlichen Zufall umgekommen sind, so wird vermuthet, daß sie zugleich gestorben sein. L. 8. §. 3. L. 16. L. 17. L. 18. ff. h. t. 2) Wenn der Vater oder die Mutter mit ihren Kindern in einem Schiffbruch, oder in einer andern Gefahr umgekommen sind, so wird vermuthet, daß die unmündigen Kinder von ihren Aeltern, die mündigen aber nach denselben gestorben sein. L. 9. §. ult. L. 22. L. 23. ff. h t. 3) Wenn ein Freigelassener mit seinem Sohn in der nemlichen Gefahr zu Grunde gegangen, so wird vermuthet, daß der Sohn eher gestorben sei, obgleich letzteres nur zu Gunsten des Freilassers verordnet worden zu sein scheinet. L. 9. §. 3. ff. eod.

# Sechster Titel.

## Von jenen Vermächtnissen, die zur Strafe hinterlassen worden.

## De his, quæ poenæ caussa relinquuntur

### §. 192.

### Ob die Vermächtnisse, die zur Strafe hinterlassen worden, giltig sein?

Unter einem Vermächtniß, **das zur Strafe hinterlassen worden**, versteht Justinian ein solches, wodurch der Erb gezwungen wird, daß er etwas um so sicherer thue oder unterlasse. *) §. 36. Inst. de legat. L. un. C. h. t. Er sagt zugleich, daß diese Vermächtnisse vormals nicht gegolten, und daß sie erst ihre Giltigkeit von ihm empfangen haben, wenn nur dem Erben nichts auferlegt wird, was unmöglich, schändlich oder den guten Sitten entgegen wäre. L. un. C. h. t. §. 36. Inst. de legat.

*) Aber es läßt sich noch weiter fragen, ob die Alten unter einem zur Strafe hinterlassenen Vermächtniß das nemliche verstanden haben, wie Justinian, und ob

ob sie es nicht für ebendieses hielten, was Justinian verbot, wenn nemlich dem Erben etwas schändliches oder unmögliches auferleget wird? Sieh V. A. Corn. van Bynkersh. in Diss. *de legatis poenæ nomine relictis*, & Ant. nost. Rom. Lib. II. tit. 22. §. 13. seq.

# Siebenter Titel.

## Von der Katonianschen Regel.

## De regula Catoniana.

### §. 193.

### Die Katonianische Regel.

Da wir bisher die unnützen Vermächtnisse betrachtet haben, so werden wir unser ausgesteckte Ziel nicht verfehlen, wenn wir jetzt von der Katonianschen Regel, welche M. Porzius Kato ein viel versprechender Sohn des M. Kato Zensorius gemacht hat, L. 2. §. 37. ff. de orig. jur. handeln wollen. Diese Regel war folgende: *Quod si testamenti facti tempore decessisset testator, inutile foret, id legatum,*

*tum, quandocunque deceſſerit, non valet.* L. 1. pr. ff. h. t. Sie war nicht nur von Vermächtnissen, sondern auch von Erbeinsetzungen, nicht aber von neuen Gesetzen zu verstehen. L. penult. ff. de reg. jur. L. ult. ff. h. t. Ulpian. Fragm. tit. 24. §. 31. Paull. Sent. Recept. lib. III. tit. 6.

## §. 194.

### Wann findet sie Platz?

Nach dieser Regel kann also 1) kein Vermächtniß, das anfangs ungiltig war, wieder aufleben. L. 41. §. 2. ff. de legat. 1. Hingegen ist sie 2) weder von bedingten Vermächtnissen, und von jenen, deren Tag erst nach angetretener Erbschaft entstehet, L. 3. L. 4. ff. h. t. L. 41. §. 2. ff. de leg. 1. weder 3. von dem Julschen und Papias Poppäasschen Gesetz zu verstehen. Vid. Comment. noſt. ad L. Jul. & Pap. Popp. lib. III. tit. 1. p. 380. ſequ.

# Achter Titel.

## Von dem, was für nicht geschrieben gehalten wird.

## De his, quæ pro non scriptis habentur.

### §. 195.

**Welche Vermächtnisse werden für nicht geschrieben gehalten?**

Auch jene Vermächtnisse sind unnütz, welche entweder in der Erbschaft verbleiben, oder dem Mitvermächtnißnehmer zuwachsen, L. 3. pr. ff. h. t. L. un. §. 2. seq. C. de caduc. toll. und folglich für nicht geschrieben gehalten werden. Solche Vermächtnisse sind, die entweder in Ansehung der Person, welcher sie hinterlassen worden, oder in Ansehung der Art, auf welche sie hinterlassen worden, keinen Ausgang haben können.

§. 196.

## §. 196.

### Besondere Gattungen derselben.*)

Dergleichen sind, 1) die einem Unfähigen öffentlich hinterlassen worden, L. 3. pr. L. 4. §. 1. ff. h. t. L. 101. ff. de legat. 1. 2) die für jene bestimmet sind, welche damals noch nicht in der Zahl der Menschen waren, L. 4. ff. h. t. 3) die nur auf eine Beschimpfung des Vermächtnißnehmers abzielen, L. 54. ff. de legat. 1. 4) die so zweideutig sind, daß man sie auf keine Art ganz verstehen kann, (§. 190. 2) L. 2. ff. h. t. L. 188. ff. de reg. jur. 5) die jemand sich selbst, oder dem, welchen er unter seiner Gewalt hat, geschrieben, L. 1. L. ult. ff. h. t. endlich, 6) bei denen solche Umstände eintreffen, unter welchen kein Vermächtniß hinterlassen werden kann. L. 3. §. 1. 2. ff. h. t.

*) Denn jene Vermächtnisse, welche heimlich, z. B. durch ein stillschweigendes Treuvermächtniß unfähigen Personen hinterlassen worden, hält man nicht für nicht geschrieben, sondern man zieht sie dem Vermächtnisseserben als einem Unwürdigen ab, folglich bleiben sie auch nicht in der Erbschaft, sondern sie werden von dem Kammergutsverwalter eingezogen. L. 10. L. 23. ff. de his, quæ ut indign. L. 103. ff. de legat. 1. Add. Comment. nostr. ad L. Jul. & Pap. Popp. lib. II. tit.

II. tit. 14. pag. 273. lib. III. tit. 9. pag. 440. seq.

# Neunter Titel.

## Von jenen Vermächtnissen, die den Vermächtnisseserben als unwürdigen Personen abgezogen werden.

## De his, quæ ut indignis auferuntur.

### §. 197.

**Welche Vermächtnisse werden den Vermächtnisseserben als unwürdigen Personen abgezogen.**

Endlich sind jene Vermächtnisse am meisten unnütz, welche dem Vermächtnisseserben als unwürdigen Personen abgezogen werden, und entweder dem Kammergutsverwalter zufallen, — weßwegen sie auch eingezogene Güter heissen, Ulp. Fragm. tit. 1. §. 14. — oder in der Erbschaft bleiben. L. un. §. 12. C. de

caduc.

caduc. toll. ſcip. gentil. de jur adcreſc. cap. 10. Es geſchieht aber dieſes entweder wegen eines Verbrechens, oder wenn der Willen des Erblaſſers nicht befolget worden.

§. 198.

**Welche werden von dem Kammergutsverwalter eines Verbrechens wegen eingezogen?**

So zieht der Kammergutsverwalter die Erbſchaft oder das Vermächtniß eines Verbrechens wegen denjenigen ab, welche 1) dem Erblaſſer ermordet haben, oder an deſſen Tod ſchuld waren, L. 7. §. 4. L. 3. ff. h. t. 2) welche unterlaſſen haben, den Tod des Erblaſſers zu rächen, L. 17. L. 20. L. 21. ff. h. t. 3) welche ſeinen Stand angefochten haben, L. 9. §. 2. ff. h. t. 4) welche ihn nach ſeinen Tod peinlich angeklaget, oder dem Ankläger Hilfe geleiſtet haben, L. 1. L. 5. §. 10. ff. h. t. 5) welche einen Erbvertrag über das Vermögen des Erblaſſers noch beï deſſen Lebzeiten geſchloſſen haben, (P. I. §. 372. 2. γ.) L. 2. §. 3. ff. h. t. L. 29. §. ult. L. ſequ. ff. de donat. 6) welche etwas aus der Verlaſſenſchaft unterſchlagen haben, L. 9. ff. h. t. 7) welche heimlich verſprochen haben, etwas zur Hintergehung der Geſetze zu thun, L. 10. pr. L. 18. pr. ff. h. t. 8) welche ſich ein Weib genommen haben, die ſie vermög den Geſetzen

nicht

nicht hätten heirathen sollen, L. 2. §. 1. 2. ff. h. t. endlich, 9) welche mit der Erblasserinn einen Ehebruch begangen haben. L. 13. ff. h. t.

## §. 199.

### Und welche, weil der Willen des Erblassers nicht erfüllet worden?

Es werden auch die Vermächtnisse wegen einer jeden That, welche dem letzten Willen des Erblassers entgegen ist, denjenigen entzogen, 1) welche den Erblasser ein Testament zu machen gehindert, L. 1. §. 1. 2. L. 2. ff. h. t. oder 2) das Testament für falsch und pflichtwidrig ausgegeben, jedoch dieses nicht behauptet, L. 5. pr. §. 1. L. 15. ff. h. t. oder endlich 3) den Güterbesitz wider das Testament angesuchet haben. L. 2. pr. ff. h. t.

## §. 200.

### Welche Vermächtnisse bleiben bei der Erbschaft liegen?

Jene Vermächtnisse hingegen, welche 1) dem in den Testament ernannten Vormund, der sich erst hernach entschuldiget hat, L. 5. §. 2. ff. h. t. oder 2) solchen Erben und Vermächtnißnehmern, die mit dem Erblasser in einer Todesfeindschaft gelebt, und sich vor dessen

sen Tod nicht ausgesöhnet, L. 9. pr. ff. h. t. oder 3) denen, welche wider den Erblasser öffentlich geschimpfet, L. 9. §. 1. ff. eod. oder 4) das Testament unterschlagen haben, entzogen werden, L. penult. C. de legat. bleiben bei der Erbschaft liegen. Mehr hierüber haben wir in unserem Kommentar ad L. Jul. & Pap. Popp. Lib. III. cap. 7. pag. 415. und folg. angezeiget.

# Fünf und dreissigstes Buch.

## Erster Titel.

### Von den Bedingungen, Beschreibungen, Ursachen und Arten dessen, was in dem Testament geschrieben ist.

### De conditionibus & demonstrationibus & caussis & modis eorum, quæ in testamento scribuntur.

§. 201.

**Was ist eine Beschreibung, eine Ursache, eine Art?**

Die Vermächtnisse und Treuvermächtnisse können **unbedingt**, oder **unter gewissen Bedingungen**, oder **auf eine gewisse Zeit**, oder endlich unter einer **Beschreibung**, mit **Anführung der Bewegursachen** und **mit einiger Auflage** hinterlassen werden. Von den ersteren Arten ist hier alles zu wiederholen, was

was wir oben im XXVIII. Buche 7. Titel gemeldet haben. Eine **Beschreibung** ist eine ausführliche Erzählung aller Eigenschaften, welche eine Person oder Sache besitzet. L. 34. pr. ff. h. t. **Ursache** heist hier soviel, als der Beweggrund, welcher den Erblasser etwas zu vermachen geleitet hat. L. 72. §. 6. ff. h. t. Die **Art** ist nichts anderes, als der Endzwek, den der Erblasser bei Hinterlassung eines Vermächtnisses oder Treuvermächtnisses erfüllet haben will. L. 17. §. ult. ff. h. t.

§. 202.

Grundsätze hierüber.

Wenn der Erblasser etwas hinterläst, so stellet er einen Gesetzgeber vor. (§. 5. 2.) Es sind demnach bei allen Vermächtnissen folgende Grundsätze zu merken. I. Eine unrichtige Beschreibung, L. 17. pr. L. 33. L. 40. §. 4. ff. h. t. oder II. eine falsche Ursache *) macht das Vermächtniß oder Treuvermächtniß nicht ungiltig, L. 17. §. 2. L. 72. §. 6. ff. h. t. wenn man nur den Willen des Erblassers weiß. III. Dem ein Vermächtniß unter einer Auflage hinterlassen worden, der erhält dasselbe gleich darauf, wenn es nur gewiß ist, daß er seinen Auftrag erfüllen werde. L. 17. §. 4. ff. h. t. L. 1. C. de his, quæ sub modo.

*) Denn hierinn unterscheidet sich das Gesetz von einem Rath, daß bei diesem die Ursache, warum wir folgen, aus der Sache selbst, die vorgeschrieben ist, geschöpfet, bei dem Gesetz hingegen von dem Willen des Gebieters hergenommen wird. Hobbes. de civ. cap. 14. §. 1. Puffondorff. de jur. nat. & gent. lib. 1. cap. 6. §. 1. Wenn also Perikles bei Xenophon de memorab. Socrat. I. 2. 54. sagt: Πάντα δοκεῖ, ὅσα τις μὴ παίσας ἀναγκάζει τινα ποιεῖν, εἴτε γράφων εἴτε μὴ βία μᾶλλον, ἢ νόμος εἶναι: Es scheinet, daß alles, wozu jemand einen anderen nicht durch Uiberredung zwinget, es sei nun geschrieben oder nicht, mehr eine Gewalt, als ein Gesetz sei, so ist dieses nicht von dem zu verstehen, was geschehen muß, sondern was nützlich unternommen wird, um den Bürgern eine freiwillige Folgleistung abzuloken. Puffendorff. ibid. lib. I. cap. 6. §. 13.

## §. 203.

### Macht eine unrichtige Beschreibung oder eine falsche Ursache das Vermächtniß ungiltig?

Von der Regel, daß eine unrichtige Beschreibung das Vermächtniß nicht nngiltig mache, (§. 202. 1. 2.) haben wir folgende Ausnahmen zu merken: 1) Wenn die Beschreibung so unrichtig ist, daß man gar nicht wissen kann, welche Person oder Sache der Erblasser gemeinet habe, L. 17. L. 34. pr. ff. h. t. §. 31. Inst. de legat. 2) wenn der Erblasser den Ort beschrieben hat, wo die vermachte Sache sich befinden solle, und diese dort nicht gefunden wird.

L.

L. 108. §. 10. ff. de legat. 1. L. 8. §. 2. ff. de legat. 2. Deßgleichen ist ein unter einer falschen Ursache hinterlassenes Vermächtniß ungiltig, wenn entweder 3) bewiesen werden kann, daß der Erblasser gar nichts vermacht hätte, wenn er überzeugt gewesen wäre, daß die Ursache falsch sei, L. 72. §. 6. ff. h. t. oder, 4) wenn die falsche Ursache als eine Bedingung angesetzet, und dennoch nicht erfüllet ist. L. 17. §. 3. ff. h. t. §. 31. Inst. de legat.

## §. 204.

### Kann das unter einer Auflage hinterlassene Vermächtniß gefodert werden?

Ist ein Vermächtniß unter einer gewissen Auflage vermacht worden, so kann es 1) gleich gefodert werden, wenn nur der Vermächtnißnehmer Sicherheit leistet, daß er seinen Auftrag erfüllen wolle, *) L. 40. §. ult. L. 80. ff. h. t. Thut er dieses nicht, so kann er entweder 2) zur Erfüllung seines Auftrages verhalten, L. 17. §. 4. ff. h. t. L. 1. C. de his, quæ sub. mod. oder 3) des Vermächtnisses wieder beraubet werden. L. 1. C. de don. quæ sub. mod.

*) Doch muß jemandem an der Erfüllung gelegen sein, sonst wird keine Sicherheit gefodert, z. B. wenn dem Vermächtnißnehmer auferleget worden, daß er sich ein Grundstük kaufe. L. 71. pr ff. h. t.

t. Auch ist die Sicherheit unnöthig, wenn der Auftrag nicht erfüllet werden kann, denn in diesem Falle wird er für nicht beigefügt angesehen. L. 71. §. 2. ff. h. t.

# Zweiter Titel.

## Uiber das Falzidsche Gesetz.

## Ad legem falcidiam.

### §. 205.

### Mißbrauch des Rechtes zu vermachen.

Da in den XII Tafelgesetzen verordnet wurde: *Paterfam uti legassit*: &c. (§. 2. *) so mißbrauchten sich öfters die Bürger dieses Rechtes dergestalt, daß sie die ganze Erbschaft mit Vermächtnissen und Treuvermächtnissen erschöpften. Weil also dadurch die meisten Testamente erblos wurden, so hielten es die Römer für nothwendig, dieses Recht einigermassen einzuschränken. L. 120. ff. de verb. signif.

## §. 206.

**Und zwar anfangs wurden hierüber das Fursche und Vokonsche Gesetz gegeben.**

Es hat also anfangs K. Furius in dem Gesetz über die Testamente, wovon Zizero pro Balb. cap. 7. Meldung macht, verordnet, daß niemandem, ausser den ausgenommenen Personen über 1000 Asse vermacht, und daß derjenige, so mehr empfangen, um das Vierfache bestrafet werden solle. Ulp. Fragm. Tit. I. §. 2. & ibi Schulting. Fabrott. ad Theoph. pr. Inst. de leg. Falcid. Hernach wurde im Jahre nach E. der St. DLXXXXIV, da Zäpio und Pilippus Konsule waren, von dem Zunftmeister Q. Vokonius Saxa unter anderen verordnet, daß der Vermächtnißnehmer nicht mehr bekommen solle, als der Erb selbst. Cic. Verrin. I. 43. Theophil. pr. Inst. h. t. Perizon. Diss. de L. Voconia.

## §. 207.

**Später aber das Falzidsche Gesetz.**

Diese beiden Gesetze reichten noch nicht hin, alles auszuwirken. Es hat demnach im Jahre nach E. der St. DCCXIV. da Kn. Domizius Kalvinus und K. Asinius Pollio Konsule waren, folglich zu Zeiten des Augustus, (P. I. §. 46.) der Zunftmeister P. Falzidius

ein Gesetz erlassen, und in demselben vorgesehen, daß es den römischen Bürgern erlaubt sein solle, soviel sie wollen, zu schenken oder zu vermachen, wenn sie es nur so schenken oder vermachen, daß die Erben nicht weniger, als den vierten Theil der Verlassenschaft durch dieses Testament bekommen. Die gesetzlichen Worte sind im Anfange des 1. G. ff. h. t. Vergl. Dio Cass. lib. XXXXVIII. p. 430.

## §. 208.

### Grundsätze aus diesen Gesetzen.

Obgleich aber das Gesetz nur von Testamenten und Vermächtnissen Meldung macht, so ist es doch auf die Erben, welche ohne Testament nachfolgen, L. 18. ff. h. t. auf die in Kodizillen hinterlassenen Vermächtnisse, auf die besonderen Treuvermächtnisse, welche den Vermächtnissen gleichgehalten werden, (§. 123.) L. 18. ff. h. t. auf die Schenkungen wegen Todes, L. 60. §. 1. ff. L. 5. C. h. t. und auf die Schenkungen unter Eheleuten zu erweitern. L. 12. C. h. t. Hieraus ziehen wir folgende Grundsätze: I. Die Erben müssen den vierten Theil der Erbgüter bekommen. Ulp. Fragm. tit. 24. §. 32 II. Wenn sie weniger erhalten haben, so ziehen sie jedem Vermächtniß- und Treuvermächtnißnehmer oder Beschenkten so

viel ab, als nöthig ist, um den vierten Theil der Erbschaft zu ergänzen. L. 73. §. ult. L. 81. §. 1. 2. ff. h. t.

## §. 209.

### Für welche Personen hat das Falczidische Gesetz diese Vorsehung getrofen.

Die Erben müssen also den vierten Theil der Erbgüter bekommen. (§. 208. 1.) Das Gesetz gilt demnach 1) sowohl von den ersten, als auch von den nachgesetzten Erben, L. 1. §. 13. L. 11. §. 5. ff. h. t. nicht aber 2) von den Zuversichtserben, zu deren Gunsten der Trebellianische Rathsschluß ergangen ist, auch nicht 3) von besonderen Vermächtniß- und Treuvermächtnißnehmern, die der Erblasser wieder mit Vermächtnissen beschweret hat. L. 47. §. 1. ff. h. t. 4) Die Ursache des Falzidischen Gesetzes erstreket sich auf die einzelnen Erben, §. 1. Inst. L. 77. ff. h. t. folglich, 5) wenn zween Erben eingesetzet worden, deren einer den vierten Theil der Erbgüter hat, der andere aber nicht, so kann dieser dem ungeachtet das Viertheil seines Antheiles abziehen, L. 77. ff. h. t. und dieses gilt auch 6) in dem Falle, wo ein beschwerter und erschöpfter Antheil einem nicht beschwerten zufällt, jedoch nicht im umgekehrten Falle, wo der Erb wegfällt, der mit keinem Vermächtniß beschweret war. L. 78. L. 87. §. 4. ff. h. t.

## §. 210.

### Wie wird das Vermögen des Erblassers bestimmet?

Die Regel ist, daß der Erb das Falzidische Viertheil von dem Vermögen des Erblassers bekommen solle. Es wird aber 1) dieses Viertheil nach dem Vermögen bestimmet, welches, als der Erblasser starb, vorhanden war. L. 56. pr. L. 73. pr. ff. §. 2. Inst. h. t. Auch müssen die Sachen nach ihrem inneren, L. 42. ff. h. t. und gegenwärtigen, L. 62. §. 1. ff. h. t. nicht nach dem Liebeswerth geschätzet werden. L. 63. pr. ff. h. t. Wenn also 2) die Erbschaft nach dem Tod des Erblassers vermehret, oder durch ein Unglük verminderet worden, so nützet weder dieses den Vermächtnißnehmern, noch schadet es ihnen. L. 73. pr. ff. §. 2. Inst. h. t. Endlich kann 3) dem Erben nichts in dieses Viertheil gerechnet werden, was er nicht als Erb bekömmt. L. 74. L. 76. L. 91. ff. h. t.

## §. 211.

### Was muß man vorher abziehen?

Es läst sich kein Vermögen begreifen, als nach Abzug des fremden Gutes, L. 36. §. 1. ff. de verb. signif. folglich müssen 1) die Schulden, L. 6. C. h. t. 2) die Leichenkösten, §.

3. Inst. h. t. 3) die Preise der freigelassenen Knechte, und zwar nicht nur jener, die dem Erblasser eigenthümlich waren, sondern auch der fremden, in Ansehung derer der Erb gebeten worden, daß er sie auslöse und freilasse, L. 37. §. 1. L. 39. ff. h. t. endlich 4) alle Kösten, die der Erbschaft wegen gemacht worden sind, abgezogen werden. L. ult. §. 9. C. de jur. delib.

## §. 212.

### Abzug des Viertheils.

Jeder Erb, der weniger als den vierten Theil der Erbgüter empfangen hat, kann von den einzelnen Vermächtnißnehmern verhältnißmässig soviel abziehen, als von seinem Viertheil noch mangelt. (§. 208. 2.) Ist also 1) der Erb Besitzer, so hat er sich des Rükhaltungsrechtes zu erfreuen, L. 73. §. ult. ff. L. penult. C. h. t. 2) ist er aber nicht Besitzer, oder hat er aus Irrthum einer That bezahlet, so kann er die Entrükungs- L. 26. pr. ff. L. penult. C. h. t. oder Thatklage, L. 76. §. 2. ff. de legat. 2. oder das Interdikt *quod legatorum* anstellen. L. 1. ff. quod legator.

## §. 213.

### Wann wird dieser Abzug nicht gemacht?

Das Falzidsche Gesetz erstreket sich nicht 1) auf das zurükvermachte Heirathgut, L. 81. §. 1. 2. ff. h. t. 2) auf Testamente der Soldaten, L. 17. L. 92. L. 96. ff. h. t. 3) auf Vermächtnisse zu frommen Werken, Nov. 131. cap. 12. L. 33. L. 34. L. 43. ff. h. t. 4) auf Schenkungen, die sich nicht auf den Tod des Schenkenden, sondern eines Dritten beziehen, L. 76. L. 93. ff. h. t. oder 5) auf solche Sachen, die der Erblasser zu veräussern verboten hat. Nov. 119. cap. 11. Deßgleichen haben sich jene dieser Wohlthat nicht zu erfreuen, welche 6) dem Erblasser Wort gegeben haben, daß sie das ganze Vermächtniß auszahlen wollen, L. 46. L. 71. ff. L. ult. C. h. t. oder 7) einem Vermächtnißnehmer das ganze Vermächtniß entweder wissentlich, oder aus einem Irrthum des Rechtes bezahlet, L. 9. C. h. t. oder 8) vermachte Sachen unterschlagen, oder etwas zur Zernichtung des Vermächtnisses vorsätzlich beigetragen, L. 59. pr. L. 68. §. 1. ff. h. t. oder 9) das Güterverzeichniß nicht gemacht haben. L. ult. §. penult. C. de jur. delib. Und weil das Falzidsche Gesetz hauptsächlich zu Gunsten des Erbens ergangen ist, (§. 205.) weßwegen auch vormals der Erblasser den Abzug des Viertheils nicht verbieten konnte,

konnte, L. 15. §. ult. ff. h. t. so hat doch Justinian 10) auch dieses dem Erblasser eingestanden, daß er in seinem Testament wider dieses allgemeine Gesetz verordnen, nnd dem Erben die Wohlthat des Abzugs versagen könne. Nov. 1. cap. 2. §. 2.

## Dritter Titel.

### Wenn jemandem mehr vermacht worden, als vermög des Falzidschen Gesetzes erlaubt ist.

### Si cui plus, quam per legem Falcidiam licuerit, legatum esse dicatur.

### §. 214.

**Die Bürgenstellung, welche gewöhnlich von denen gefodert zu werden pflegt, welche die ganzen Vermächtnisse empfangen.**

So ist die Verfassung, wenn die Vermächtnisse unbedingt hinterlassen worden, oder wenn der Vermögensstand offenbar ist. Wenn es aber

aber aus wasimmer für einer Ursache ungewiß scheinen sollte, ob das Falzidsche Gesetz Platz greifen werde, so hat der Prätor verordnet: *Vel ante solutionem legatorum, vel post eam, legatarii satisdent, se, quod amplius perceperint, quam per legem Falcidiam liceat, reddituros.* L. 1. pr. §. 11. L. 3. §. 1. sequ. L. 4. L. 5. ff. h. t.

§. 215.

**Wer darf keine Bürgen stellen?**

Doch ist diese Bürgenstellung durch eine eigene Freiheitsbegnädigung 1) dem Kammergutsverwalter, L. 3. §. 5. ff. h. t. 2) allen, denen sehr geringfügige Nahrungsmittel, L. 3. §. 4. ff. h. t. oder 3) jährliche Vermächtnisse auszutheilen hinterlassen worden, L. 7. ff. h. t. und endlich 4) denen, die nicht leicht Gutsprecher auffinden können, erlassen worden. L. 6. ff. h. t.

# Sechs und dreissigstes Buch.

## Erster Titel.

### Uiber den Trebellianschen Rathsschluß.

### Ad SCtum Trebellianum.

§. 216.

**Uibergang.**

Wir haben bisher von Erbschaften und Vermächtnissen gehandelt, welche durch gesetzliche Worte hinterlassen werden: Nun kommen wir auf die **Treuvermächtnisse**, und zwar nicht auf die **besonderen**, welche heutiges Tages den Vermächtnissen gleich, und folglich schon vorher (§. 123.) behandelt worden sind, sondern auf die **allgemeinen**, welche man auch **treuvermachte Erbschaften** nennet. Rubr. & pr. Inst. de fideicommissar. hereditat.

§. 217.

## §. 217.

### Was ist ein Treuvermächtniß?

Es ist aber ein **Treuvermächtniß** *) eine billige Verordnung, wodurch der Erb bewegt wird, die ganze Erbschaft, oder einen Theil derselben wieder abzutreten. §. 2. Inst. de fideicomm. hereditat. Derjenige also, welcher gerade eingesetzet worden, heist der **Zuversichtserb** (fiduciarius) dem aber die Erbschaft abzutreten ist, der **Treuvermächtnisseserb** (fideicommissarius). Der erste bleibt auch nach der Abtretung noch Erb, §. 4. Inst. h. t. der andere empfängt nur die Erbgüter.

*) Obgleich die Treuvermächtnisse den Alten nicht unbekannt, ja vielmehr bei ihnen sehr gebräuchig waren, besonders, wenn etwas unfähigen Personen hinterlassen worden: Quinctil. Declam. 324. Valer. Max. IV. 2. 7. Cic. de fin. lib. II. cap. 58. so hatten sie doch keine gesetzliche Verbindlichkeit, sondern es wurde der Schande eines jeden überlassen, ob er den Willen des Erblassers erfüllen wolle. Denn wer wird behaupten wollen, daß bittweis abgefaste Worte verbinden? Aber August hat der erste befohlen, daß die Konsule mit ihrer Gewalt beitreten sollen, und dann hat Kaiser Klaudius zwen Prätore in Treuvermächtnißsachen geschaffen, welche alle Streitigkeiten, die hieher gehören, entscheiden sollen. §. 1. Inst. h. t. Suetor. Claud. cap. 23. Vergl. Antiqu. nost. Rom. II. 23. 4. Und von dieser Zeit an haben die Treuvermächtnisse eine gesetzliche Kraft erhalten.

## §. 218.

### Wie vielfach ist es?

Wenn also ein Treuvermächtniß mit ausdrüklichen Worten hinterlassen wird, so ist es ein **ausdrükliches**, gründet es sich aber auf den stillschweigenden Willen des Erblassers *), so ist es ein **stillschweigendes**. Deßgleichen wird es bald **unbedingt**, bald **auf einen gewissen Tag**, bald **unter Bedingungen** hinterlassen. §. 2. Inst. de fideic. hered.

*) Ein solches Treuvermächtniß wäre, wenn der Erblasser den Erben bäte, daß dieser kein Testament mache, bis er Kinder erzeugt haben wird, L. 74. ff. h. t. daß er den Tizius zum Erben einsetze, L. 17. pr. ff. h. t. — denn die blosse Empfehlung ist nicht hinreichend, L. 11. §, 2. ff. de leg. 3. — daß er die Erbschaft nicht veräussere, sondern der Familie hinterlasse. L. 69 §. 3. ff. de legat. 2. Es heist dieses ein Familientreuvermächtniß, und es kömmt in Ansehung dessen den Verwandten des Erblassers eine sächliche Klage zu, wenn der Besitzer die Sache veräussert hat: L. 69. §. 3. ff. de legat. 2. L. 2. C. comm. de legat. L. 23. pr. ff. de rei vindic. es wäre dann die Veräusserung nothwendig gewesen, z. B. um ein Heirathgut mitzugeben, oder ein Hochzeitgeschenk zu machen. Nov. XXXIX. cap. 1. Doch macht nicht das blosse Verbot der Veräusserung ein Familientreuvermächtniß entstehen, wenn nicht ausdrüklich gesagt worden, zu wessen Gunsten die Sache nicht veräussert werden dürfe. L. 114. §. 14. ff. de legat. 1. L. 38. §. 4. ff. de legat. 3. Viel weniger

ger läßt sich aus der Formel: *Heres ne alienato, quia sic futurum est, ut fundus de nomine heredis non exeat*, auf die Bestimmung eines Familientreuvermächtnisses schliessen. L. 38. §. 3. ff. de legat. 3. Uibrigens erlöschet dieses Treuvermächtniß im vierten Grade, wenn es gleich für immer hinterlassen worden, Nov. CLIX. man wüßte dann sicher, daß es der Erblasser unverbrüchlich habe weiter hinterlassen wollen. Zach. Huber. Obs. rer. jud. LX.

## §. 219.

### Wer kann ein Treuvermächtniß hinterlassen? wem und durch wen?

Die Treuvermächtnisse haben auf die Erbschaft, oder auf einen Theil derselben eine Beziehung (§. 218.) Es kann folglich 1) jeder ein Treuvermächtniß machen, der das Recht hat, ein Testament zu errichten. L. 2. ff. de legat. 1. Ferners darf 2) nicht, wie ehedem, den Unfähigen, (§. 217.) sondern nur jenen ein Treuvermächtniß hinterlassen werden, die zu Erben eingesetzt werden können. L. 67. §. ult. ff. h. t. L. 103. ff. de legat. 1. L. 1. ff. de jur. fisc. Auch ist 3) der Erblasser befugt, das Treuvermächtniß nicht nur durch den Zuversichtserben, sondern selbst durch den Treuvermächtnisseserben zu hinterlassen. L. 1. §. 17. ff. h. t. L. 9. C. de fideicom. Endlich ist es 4) gleichgültig, ob die Treuvermächtnisse in einem Testament, oder

ohne

ohne dasselbe errichtet werden. L. ult. C. de fideicom. L. 8. §. 1. ff. de jur. codicill.

## §. 220.

### Wirkungen der Treuvermächtnisse.

Die Treuvermächtnisse haben von den Zeiten des Augustus an eine gesetzliche Kraft erhalten. (§. 217.) Hieraus folgt, 1) daß der Zuversichtserb die Verlassenschaftsgüter nicht veräussern dürfe, ausgenommen, um ein Heirathgut mitzugeben, oder ein Hochzeitgeschenk zu machen, Nov. XXXIX. cap. 1. oder, wenn die Güter so hinterlassen worden, daß er nur das zurückstelle, was nach seinem Tod noch übrig ist. Nov, CVIII. Er muß auch 2) für jede Arglist und Nachlässigkeit haften, L. 22. §. 3. ff. h. t. und 3) wenn er wirklich vorsähe, daß er mehr verlieren als gewinnen werde, dennoch die Erbschaft entweder antreten, und das Treuvermächtniß erfolgen lassen, oder dieselbe verschmähen. L. 1. §. 3. ff. h. t.

## §. 221.

### Zwo Unbequemlichkeiten, wegen welcher die Treuvermächtnisse abkamen.

Es hatten jedoch die Treuvermächtnisse aus doppeltem Grunde selten einen Ausgang.

Denn erstens blieb der Zuversichtserb auch nach zurükgestellter Erbschaft dennoch Erb, (§. 217.) und war daher verbunden, alle Schulden des Erblassers, sie mochten noch so groß sein, zu bezahlen. Zweitens hinterließ manchmal der Erblasser sein ganzes Vermögen in einem Treuvermächtniß, (§. 217.) und deßhalb wollte niemand die Erbschaft so unüberlegt antreten, wenn er entweder gar keinen, oder einen sehr unbeträchtlichen Vortheil zu hoffen hatte. §. 5. Inst. de fideic. hered. Der ersten Unbequemlichkeit wurde durch den **Trebellianschen**, der anderten durch den **Pegasianschen** Rathsschluß abgeholfen.

## §. 222.

**Man gieng ihnen mit dem Trebellianschen und Pegasianschen Rathsschluß entgegen.**

Ersterer wurde im Jahre nach E. der St. 814, als L. Annäus Seneka, und Trebellius Max. Konsule waren, errichtet, und er verordnete: *Si hereditas restituta sit, omnes actiones, quæ jure civili heredi & in heredem competerent, ei, & in eum dentur, cui ex fideicommisso restituta esset hereditas.* §. 4. Inst. eod. L. 1. §. 2. ff. h. t. Der anderte erschien unter Vespasian, da Pegasus und Pusio Konsule waren, und es wurde in demselben vorgesehen: *Fidu-*

*cia-*

*ciario, cui quarta bonorum salva non esset, eam detrahere liceat,* *) *et sic ille ad hereditatem adeundam cogi potest.* §. 5. 6. Inst. eod.

*) Und zwar nach dem Beispiele des Falzidschen Gesetzes, dem dieser Rathsschluß beigetreten ist. Deßwegen wird dieses Viertheil öfters das Falzidsche genannt. L. 16. §. 9. L. 22. §. 2. L. 30. pr. ff. h. t. L. 41. §. 3. ff. de vulg. & pupill. subst. L. 11. L. 30. §. 7. L. 47. §. 1. L. 86. ff. ad L. Falc.

## §. 223.

### In welchen Fällen haben diese Rathsschlüsse Platz?

Wenn also der eingesetzte Erb 1) seinen Theil frei hatte, so stellte er das Treuvermächtniß nach dem Trebellianschen, wenn er ihn aber nicht frei hatte, nach dem Pegasianschen Rathsschluß zurück. §. Inst. eod. 2) Wenn die Erbschaft nach dem Trebellianschen Rathsschluß zurükgestellet worden, so gebührten nach dem bürgerlichen Rechte zwar die Klagen sowohl den Erben, als auch wider die Erben, (§. 221.) doch konnten sie durch eine Einrede zurükgewiesen werden. L. 1. §. 4. h. t. 3) Wenn die Erbschaft nach dem Pegasianschen Rathsschluß abgetreten worden, so gebühren alle Klagen, die wider den Zuversichtserben verliehen sind, wenn sich nicht die-

ser durch feierliche Gelobungen vorgesehen hat. §. 6. Inst. h. t. & ibi Theophil. 4) Derjenige, dem die Erbschaft nach dem Trebellianschen Rathsschluß zurückgestellet worden, gilt statt des Erbens: dem sie aber nach dem Pegasianschen Rathsschluß abgetreten worden, statt des Vermächtnißnehmers. §. 3. Inst. eod. & ibi Vinnius.

## §. 224.

**Nachdem beide Rathsschlüsse in einen zusammengetragen worden, so kann 1) das Viertheil abgezogen werden.**

Aber Justinian hat beide Rathsschlüsse in einen zusammengetragen, und nachdem er das Wort Pegasianische ausgerottet hat, nur den Namen des Trebellianschen Rathsschlusses beibehalten. §. 3. Inst. eod. Es möge demnach 1) jemand die ganze Erbschaft, oder einen Theil derselben zurückzustellen gebeten worden sein, so kann er immer das Viertheil abziehen, wenn er es sonst nicht frei hat. §. 6. 7. 8. Inst. eod. 2) Dieses Viertheil heist das Trebellianische, und es wird 3) nur von dem Zuversichts-, nicht aber von dem Treuvermächtnisseserben selbst abgezogen, wenn dieser ferners abtreten soll, C. 22. §. ult. l. 55. §. 2. ff. h. t. es wollte dann der Zuversichtserb das Viertheil zu Gunsten des Treuvermächtnisseserben nicht abziehen, L. 1. §. 19. ff. h. t.

oder

oder er könnte es nicht abziehen, weil er sich zur Antretung der Erbschaft zwingen ließ. L. 55. §. 2. ff. h. t.

## §. 225.

### Aehnlichkeit zwischen diesem und dem Falzidschen Viertheil.

Das Trebellianische Viertheil ist nach dem Beispiele des Falzidschen eingeführet worden. (§. 222.) Was wir also 4) von diesem gesagt haben, gilt auch von dem Trebellianschen, welche gleichfalls 5) fast in eben diesen Fällen nicht abgezogen wird wie das Falzidsche, (§. 223.) z. B. bey Testamenten der Soldaten, L. 3. C. ad L. Falcid. oder, wenn das Güterverzeichniß nicht errichtet worden, L. ult. §. 12. 14. C. de jur. delib. oder, wenn der Erblasser den Abzug verboten hat, *) Nov. 1. cap. 2. §. 2. oder endlich, wenn der Zuversichtserb so halsstarrig ist, daß er die Erbschaft nicht antreten will. §. 7. Inst. eod. L. 4. ff. h. t.

*) Kann aber der Erblasser auch seinen Kindern verbieten, dieses Viertheil abzuziehen? — Gewiß nicht. L. 6. C. h. t. Ja, da der Pflichttheil heutiges Tages das Viertheil der Erbschaft übersteiget: (P. II. §. 49.) so können die Kinder nebst dem Viertheil auch noch das abziehen, was von dem Pflichtheil abgehet. Doch dürfen nach dem bürgerlichen Recht der Pflichttheil und das Trebel-

lianſche Viertheil nicht zugleich abgezogen werden, L. 6. C. h. t. L. 24. C. fam. erciſc. L. 10. C. de leg. Falcid. obgleich viele Rechtslehrer das Gegentheil behaupten, wegen der Kapitel *Raynucius* 16. und *Raynaldus* 18. X. de teſt. Vergl. hierüber Merill. Obſ. Lib. I. cap. 39. Stryck. de ſucceſſ. ab inteſt. diſſ. VII. cap. 1. §. 27.

## §. 226.

### Unterſchied zwiſchen beiden.

Der Unterſchied hingegen zwiſchen dem Trebellianſchen und Falzidſchen Viertheil beſteht darinn, daß bei dieſem dem Erben nur das angerechnet werde, was er als Erb, (§. 210. 3.) bei jenem aber alles, was er aus was immer für einem Rechtsgrund von dem Verſtorbenen bekommen hat, ſogar die Früchten, welche aus Erbgütern gezogen worden. L. 18. §. 1. L. 22. §. 2. ff. h. t. L. 91. ff. ad L. Falcid.

## §. 227.

### a) Die Klagen werden verhältnißmäſſig vertheilet.

Nach den neueren Geſetzen ſind alſo 6) alle Klagen und perſönlichen Schulden unter die eingeſetzten Erben und den Treuvermächtnißnehmer vertheilet, §. 3. Inſt. eod. L. 1.

C.

C. h. t. nur die Vermächtnisse muß der Zuversichtserb allein zahlen, ausgenommen er hätte weniger als den dritten Theil der Erbschaft erhalten. L. 1. §. penult. ff. h. t.

§. 228.

3) Der Erb kann zur Antretung der Erbschaft gezwungen werden.

Endlich kann 7) der Zuversichtserb oder Nachfolger zur Antretung und Zurükstellung der Erbschaft gezwungen werden, und dann zieht er 8) aus der Erbschaft gar keinen Nutzen, sondern es wird ihm vielmehr noch das Trebellianische Viertheil zur Strafe abgezogen. L. 4. ff. h. t. §. 7. Inst. de fideicomm. hered. L. 55. §. 2. ff. h. t.

# Zweiter Titel.

## Wann der Tag der Vermächtnisse oder Treuvermächtnisse entstehe.

## Quando dies legatorum vel fideicommissorum cedat.

### §. 229.

#### Erster Grundsatz.

Tribonian kömmt nun auf die besonderen Vermächtnisse und Treuvermächtnisse und frägt, wann ihr Tag entstehe? Es entsteht aber der Tag, sobald der andere mir schuldig ist: er kömmt hingegen, wann ich das Recht habe, die Schuld zu fodern. L. 213. pr. ff. de verb. signif. Da also der Vermächtniß- und Treuvermächtnißnehmer nicht so, wie der Erb, des Uiberlegungsrechtes bedürfen: (§. 69.) im Gegentheile aber ihnen daran gelegen sein muß, daß der Tag gleich entstehe, damit sie, wenn sie stürben, die ihnen vermachte Summe ihren Erben hinterlassen können: L. 5. pr. ff. L. 3. C. h. t. so entstehet I. der Tag der Vermächtnisse gleich nach dem Tod des Erblassers. *)

L.

L. 5. §. 1. ff. h. t. L. un. §. 1. 5. C. de caduc. toll.

*) Es ist ein alter Grundsatz der schon vor den Zeiten des Augustus angenommen war. Ult. Fragm. Tit. 24. §. 31. Weil aber dieser Kaiser zur Aufnahme der Landeskasse das Julsche Gesetz erließ, damit desto mehrere Güter verfallen möchten, so befahl er auch daß der Tag nach Eröfnung des Testaments entstehen solle. Ulp. ibid. §. 5. C. de caduc. toll. Comment. nostr. ad L. Jul. & Pap. Popp. Lib. 3. cap. 2. p. 375. sequ. Doch hat Justinian das alte Recht wieder eingeführet. L. un. §. 5. C. de caduc. toll.

## §. 230.

### Zweiter Grundsatz.

Jede Bedingung schiebt das Vermächtniß auf ein künftiges ungewisses Ereigniß auf. (§. 63.) Daraus ergiebt sich noch der anderte Grundsatz, daß II. der Tag eines unbedingten Vermächtnisses gleich nach dem Tod des Erblassers, eines bedingten aber nach erfüllter Bedingung entstehe. Ist das Vermächtniß von einer gewissen Zeit an hinterlassen worden, so entstehet zwar der Tag gleich, das heist, das Recht zu fodern kömmt dem Vermächtnißnehmer gleich zu, aber die Ausübung dieses Rechtes hat er erst, wenn diese Zeit gekommen ist. L. 5. §. 1. L. 21. ff. h. t. L. 41. ff. de condit. & demonstr.

## §. 231.

### Wann der Tag der unbedingten Vermächtnisse entstehe?

Aus dem ersten Grundsatz (§. 229.) ziehen wir folgende Schlüsse: 1) Wenn der Vermächtnißnehmer, dem etwas unbedingt hinterlassen worden, vor angetretener Erbschaft stirbt, so wird das Vermächtniß an die Erben übertragen. L. 3. C. h. t. 2) Das Eigenthum einer vermachten Art geht gleich an den Vermächtnißnehmer über, wenn auch keine Uibergabe gemacht worden ist. 3) Dieser Grundsatz gehöret nicht für jene Vermächtnisse, welche nicht auf die Erben kommen, und deren Tag von der Antretung der Erbschaft entstehet, dergleichen sind 4) die Vermächtnisse des Fruchtgenusses, des Gebrauches, der Wohnung, L. 2. L. 3. L. 9. ff. h. t. L. un. §. 2. ff. quand. dies ususfr. legat. ced. der Freiheit, L. 8. ff. h. t. und vormals der überlassenen Auswahl. L. 16. ff. de opt. vel elect. legat.

*) So lang nemlich der Erb nicht wählen durfte. Weil aber heutiges Tages auch dieser das Recht zu wählen hat: (§. 151.) so entstehet der Tag dieses Vermächtnisses ohne Zweifel nach dem Tod des Erblassers.

## §. 232.

### Und wann entstehet der Tag derjenigen Vermächtnisse, welche von gewisser Zeit an, oder unter gewissen Bedingungen hinterlassen worden sind?

Wenn 1) etwas von ungewisser Zeit an vermacht worden, so darf es so, wie ein bedingtes Vermächtniß, (§. 68. 2.) nicht eher ausgezahlet werden, als bis diese Zeit wirklich da ist. L. 15. L. 22. pr. ff. h. t. Wenn 2) ein Vermächtniß von ungewisser Zeit an, oder unter einer Bedingung hinterlassen worden, so geht es nicht an die Erben über, wenn der Vermächtnißnehmer vor dieser Zeit, oder vor erfüllter Bedingung gestorben ist. L. 4. pr. ff. h. t. L. un. §. 7. C. de caduc. toll. Jene Bedingnisse aber werden 3) für gar nicht beigefügt angesehen, *) welche α) der Prätor nachläst, L. 5. §. 3, ff. h. t. oder β) welche unmöglich sind, (§. 67. 1.) L. 5. §. 4. ff. eod. oder γ) wenigstens nicht von dem Vermächtnißnehmer, wohl aber von dem Erben selbst, oder von einem Dritten erwählet werden können. L. 5. ff. eod. L. 61. ff. de reg. jur.

*) Um so mehr entsteht also der Tag des Vermächtnisses, wenn keine wahrhafte Bedingung angefügt worden, z. B. wenn sie stillschweigend enthalten ist, L. 99. ff. de condit. & demonst. oder, wenn sie sich nicht auf eine künftige, sondern auf gegenwärtige oder eine vergangene Zeit beziehet, L.

4.

10. §. 1. ff. de condit. institution. L. 120. ff. de verb. obl. oder endlich, wenn nicht das Vermächtniß, sondern die Erfolglassung desselben auf einen ungewissen Tag verschoben worden. L. 5. C. h. t.

# Dritter Titel.

## Die Vermächtnisse und Treuvermächtnisse sollen sicher gestellet werden.

## Ut legatorum seu fideicommissorum servandorum caussa caveatur.

### §. 233.

**Welche Sicherheit wird von den Erben in Ansehung der bedingten Vermächtnisse gefodert?**

Bei bedingten Vermächtnissen, und bei jenen, die von gewisser Zeit an hinterlassen worden, entsteht und kömmt der Tag nicht gleich, (§. 230. 2.) folglich kann der Vermächtnißnehmer durch den Erben, der alle Güter indessen aufzehret, um seine ganze Hofnung ge-

gebracht werden. Aus dieser Ursache befahl der Prätor dem Erben, daß er Sicherheit leisten solle, *se, conditione existente, vel veniente die, legata vel fideicommissa bona fide præstiturum*. L. 1. pr. §. 2. ff. h. t..

## §. 234.

### Wann hat sie nicht Platz?

Indessen wird diese Sicherheitsleistung nicht erfodert, 1) wenn es offenbar ist, daß das Vermächtniß oder Treuvermächtniß niemanden gebühre, L. 14. §. 1. ff. h. t. 2) wenn das Urtheil schon geschöpfet, L. 1. §. 19. ff. eod. oder 3) der Erb bereit ist, dasselbe anzusuchen, und zu beweisen, daß der Vermächtnißnehmer keinen Anspruch habe, L. 3. pr. §. 1. ff. ut in possess. 4) wenn es unbillig wäre, den eingesetzten Erben für verdächtig zu halten, z. B. wenn das Vermächtniß durch den Vater an einen seiner Söhne, durch den Herrn an einen seiner Knechte, durch den Kammergutsverwalter an jemand anderen hinterlassen worden. L. 1. §. 18. L. 6. §. 1. L. 7. ff. h. t.

## §. 235.

### Wer muß diese Sicherheit leisten?

Auch läst sich aus der Bewegursache und dem Zweke dieser Sicherheitsleistung abnehmen, warum weder 5) ein grosses Ansehen noch 6) häufige Reichthümer jemanden von derselben befreien, L. 1. §. 1. ff. h. t. und warum nicht nur 7) die eingesetzten Erben, sondern auch 8) ihre Nachfolger zur selben verbunden sein. L. 1. §. 6. 7. 8. ff. h. t.

Vier=

# Vierter Titel.

## Es soll erlaubt sein, die Vermächtnisse und Treuvermächtnisse Sicherheits wegen zu besitzen.

## Ut in possessione legatorum vel fideicommissorum servandorum caussa esse liceat.

### §. 236.

### Beschaffenheit dieser Besitzertheilung.

Wir haben gesagt daß weder ein grosses Ansehen, noch häufige Reichthümer jemanden von der Pflicht, Sicherheit zu leisten, befreien, (§. 235. 6.) und daß hier unumgänglich Bürgen gestellet werden müssen. Aus diesem Grunde verordnete der Prätor: *Si satisdatum non esset, neque per legatarios vel fideicommissarios stetisset, quo minus caveretur, eos in possessionem bonorum mittam.* L.

1.

1. §. 1. ff h. t. Dieses Edikt führet uns auf folgende Grundsätze. 1) Der Besitz wird hier Sicherheits wegen eingeräumet. II. Er bewirket nicht ein Eigenthum auf die Sache, sondern nur die sichere Aufbewahrung und ein Pfandrecht. L. 5. pr. ff. L. 5. C. h. t.

## §. 237.

### Wann findet sie Platz?

Aus dem ersten Grundsatz (§. 236. I.) können wir ganz füglich folgende Schlüsse ziehen: 1) Es wird nicht erfodert, daß es bei dem Erben stehe, wominder Sicherheit geleistet werde, sondern, daß es bei dem Vermächtnißnehmer gestanden sei, L. 1. §. 1. ff. h. t. folglich ist auch 2) der Erb nicht schuldig, die Sicherheit anzubieten, sondern der Vermächtnißnehmer ist verpflichtet, sie zu fodern und anzusuchen. L. 1. §. 1. ff. eod. Endlich müssen 3) die Vermächtnißnehmer, welche den Besitz erhalten haben, zugelassen werden, denen aber, die ihn nicht erhalten haben, kömmt das Interdikt zu, *ne vis fiat ei, qui in possessionem missus erit*. L. 3. qui ff. in poss. miss.

## §. 238.

### Ihre Wirkungen.

Aus dem anderten Grundsatz (§. 236. 2.) folgerten die Alten, 4) daß nicht der Besitz derjenigen Güter, welche dem Erben zugehören, sondern der ganzen Verlassenschaft ertheilet werde, wenn gleich das Vermächtniß sehr gering wäre. *) L. 13. ff. h. t. 5) Daß der Erb durch die Besitzertheilung nicht vertrieben werde, sondern daß die Vermächtnißnehmer mit ihm zugleich besitzen. L. 5. pr. ff. L. 3. L. 5. C. h. t. 6) Daß auch die Vermächtnißnehmer die Früchten der Erbschaft nicht einsammeln dürfen, ausgenommen, daß die Tochter, Enkelinn, Nachenkelinn, so lang sie unverehelichet und dürftig sind, endlich auch die Gattinn das Recht haben, etwas zu ihrem Unterhalt abzuziehen. L. 14. ff. h. t.

*) Man wendet uns die LIII. Novelle 1. Kap. 1. §. ein, wo aber nicht von diesem Güterbesitz, sondern von dem Besitz, welchen die Gläubiger bekommen, gehandelt wird. Hub. Præl. Pand. h. t. Vielmehr hat man hier die Ausnahme zu merken, daß die Vermächtnißnehmer auch den Besitz derer Güter nehmen können, die dem Erben eigen sind, so oft seine Sachen aus Arglist oder Nachlässigkeit nicht mehr bei der Erbschaft bleiben, L. 5. §. 13. seq. ff. h. t. oder so oft er binnen sechs fortlaufenden Monaten keine Bürgschaft geleistet hat. L. 5. §. 16. seq. ff. h. t.

## §. 239.

### Der heutige Gebrauch.

Gegenwärtiger Titel hat heut zu Tage entweder gar keinen, oder aber einen sehr geringen Gebrauch, weil man ein mehr bürgerliches Rechtsmittel hat, die vermachte Sache oder Menge bei dem Sicherheit leistenden Vermächtnißnehmer, oder bei einem Dritten nieder zu legen. L. 5. §. 1. ff. ut legat. seu fideicom. causſ. cav. Huber. Præl. Pandect. h. t. §. 3.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heineccius, Johann Gottlieb, 1681-1741

Anfangsgründe des bürgerlichen Rechtes in der Ordnung der Pandekten

Bd.: Fünfter Band

Wien 1784

J.rom.c. 152-4/5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10565545-1
VD18 80015972